

Geschichte der oberpfälz. Grenzstadt Waldmünchen

4. Heft (H. T. 2. H. B).

—◆—
Von

Franz Haber Kommer,

K. Studienrat.
—◆—

Programm

des

K. Hum. Gymnasiums in Amberg

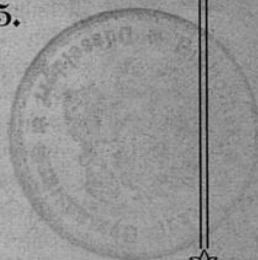
für das Studienjahr 1914/15.

—◆—
Amberg.

Druck von H. Börs.

1915.
—◆—

9am
1 (1915)





Bibliographische Bemerkung.

Von meiner „Geschichte der oberpf. Grenzstadt Waldmünchen“ erschien das 1. Heft (I. T.) 1888, das 2. (II. T. 1. H.) 1890, das 3. (II. T. 2. H. A) 1894 in der Pohlischen Buchdruckerei zu Amberg. Im 1. wurde die äußere Geschichte, in den beiden anderen die innere Geschichte behandelt und eine Fortsetzung dieser erfolgt nun in diesem 4. Hefte (II. T. 2. H. B), dem sich in 2 Jahren noch ein 5. (II. T. 2. H. C) als Schluß anreihen wird.

Die lange Pause zwischen dem 3. und 4. H. wurde ausgefüllt durch „Die böhmischen Lehen in der Oberpfalz“ (I. T. 1907, II. T. 1909 bei Bbes in Amberg) und „Geschichtliche Nachrichten über das ehemals böhmische Lehen Wernberg“ (Zeitschrift Oberpfalz, 9. Jahrg.).

Der Verfasser.

1. C

der
nah
direk
Salk
Stad
Zust
walt
besol
verm
Lezte
zur
solch
Wor
mein
Mag
zur
Mag
gieru
das
Steu
geföh
teils
oder
hover
Ham
Ange
dem
tor,
bewol
Zins
huber
Rath
bänke
Ham
von
schaft
zugle
wohn
der
der

Städtischer Haushalt.

1. Güter der Stadtkammer und Gemeinde Waldmünchen.

Außer den Gefällen aus der niederen Gerichtsbarkeit und der Verpachtung der Jagd und Fischerei bildeten eine weitere nicht unergiebige Quelle von Einnahmen für die Stadt ihre nicht unbeträchtlichen liegenden Güter, teils durch direkte Nutzung, teils durch Verpachtung derselben. In den vorhandenen Salbüchern und Stadtrechnungen wird gewöhnlich unterschieden zwischen den Stadtkammer- und den Gemeindegütern. Erstere befanden sich in kultiviertem Zustande und dienten wohl zur Bestreitung der unmittelbar aus der Verwaltung der Stadt erwachsenden Kosten, namentlich für Geld- und Naturalbesoldungen der städtischen Bediensteten, sowie zur Mehrung des Gemeindevermögens und Ausführung gemeinnütziger Arbeiten und Einrichtungen. Letztere dagegen waren unkultiviertes, wenig ergiebiges Land, das höchstens zur gemeinsamen Viehweide benutzt werden konnte. Bei Kauf und Verkauf solcher Güter hatten auch die Viertelmeister im Namen der Gemeinde ein Wort mitzureden, wie überhaupt der Magistrat nur der Verwalter, die Gemeinde Eigentümerin derselben ist, wie 1793 der Regierungskommissär dem Magistrat tabelnd bemerkt. Die Stadtkammergründe wurden, soweit sie nicht zur Besoldung dienten, gewöhnlich auf 3 Jahre verpachtet (1795); der Magistrat hatte die Stadtkammerrechnung zur Verifizierung an die Regierung einzufenden und dafür 28 fl. Sporeln zu zahlen. 1616 wurde das Stadtkammergut (gering) auf 4000 fl. geschätzt und zahlte 13 fl. 20 kr. Steuer. Im Salbuch von 1700 werden als zur Stadtkammer gehörig aufgeführt: 14 Weiser, teils Stadtbekiensteten in ihre Besoldung eingerechnet, teils verpachtet um 56 fl. 15 kr. Dann: der Hammer vor dem unteren oder Hammertor; der damalige Inhaber ff. Landleutnant Herr von Pelthover zahlte von dem Grund, worauf die Hammerhütte gestanden, dann vom Hammerhaus und 2 kleinen Weisern zusammen 5 fl. 15 kr. Ferner die Angermühle mit einem Wiesfleck an der Säge und einem Weiser neben dem Bach am Gemeinsanger; dann 3 Nagelschmieden unter dem Hammertor, wovon die mittlere ein Nachtwächter, die untere der Torwart zinslos bewohnt, während die obere oder 3. der Schlosser Hans Brückler um 4 fl. Zins hat. Weiter unter dem Rathaus 3 Kramläden (des Hölla, Schmidhuber und Mayr) gegen 16 fl. Zins jährlich und ein Kramgewölbe im Rathaus (Inhaber Hans Peter Fendt) um 5 fl. Zins. Dann 8 Fleischbänke trugen 5 fl. 55 kr. 5 hl. Zins und von der Lohmühle zahlte das Handwerk der Notgerber jährlich 34 kr. 7 hl. Zins. Nach dem Lagerbuch von 1790 gehörten zur Stadtkammer noch das von der Weißbierbrauergesellschaft gegen 18 fl. jährlichen Zins benutzte obere Mulzhaus, die Rat- und zugleich Stadtdienerwohnung, das Schlachthaus und zugleich Nachtwächterwohnung, die Pfandknechts- und die Schweinhüterwohnung, die Ziegelhütte, der Drolladen (im Rathaus) mit 2 fl. Zins jährlich, dann der Zins von der unteren Badstube, vom Zehentstadel und vom Kasten.

Aus dem Jahre 1767 liegt eine Beschreibung und, wie es später heißt, recht ungenaue Schätzung der „Gemeinsgründe“ (vom Stadtschr. Müller in 3 Tagen gemacht) und eine eben solche der Stadtkammergründe von 1803 vor.

I. Gemeindegünde: 1. Der Knauders- oder Schmidbühel, unweit Ulrichsgrün, Staudenwerk und Steine; kein Blumenbesuch (= Viehweide). 2. Die Hohentrad, vom Weg aus der Stadt beim oberen Tor immer weiter bis zum Fahrweg der vorderen Heinkelgrün; beiläufig 4 Tgw., zum Halten des Viehes und zur Trift (= Viehtrieb) tauglich, 6 fl. 3. Die Keilbüheltrab, vom Hohentradweg auf den Kramberg und die Stierwiese, dann über den Keilbühel fort; 12 Tgw., teils steinig, teils Trift, 10 fl. 4. Der Keilbühel, lauterer Felsenwerk mit einigen „Krößlingen“ und Stauden, 3 Tgw., 3 fl. 5. Die Lohe, von den Reutterwirtsweihern bis an den Stadt- oder Klaffenbach, zum Steinbach und zur Spagenwiese, 12—15 Tgw. Etliche Birken-, Fichten- und Tannenbüsche, auch Lärcheln, alles schlechter Gattung; teils Weide, teils steinig, 36 fl. 6. Der Hagbühel, stößt an die obige Lohe, meist ein völliges Steingefels mit einigen „Ziegerbüschen“ und Birkenkröpfen; 10—12 Tgw., 18 fl. 7. Das Treffenholz, sehr moosig und zum Bau undauerhaft, beiläufig 14 Tgw., zur Bestächtigung $\frac{1}{2}$ Tag, 1000 fl. 8. Die Treffentrad, schlechte Hutweide und Trift, 2 Tgw., 6 fl. 9. Die Weißenlohe, eine schlechte Hutweide, viel Stauden und Gräben, 3 Tgw., 6 fl. 10. Der Ulrichsgrüner Bühel nebst dem kleinen Bühel am Vogelherd, lauterer Fels- und Haselstaudenwerk, höchstens zum Fagen tauglich. 11. Gemeinseanger; der sog. alte Schießanger, von den Fischgruben hinauf; Gemeinseweide 4 Tgw., 8 fl. 12. Der Spitalanger, vorwärts zum (Stadtschreiber) Englweiherl und ober dem Figurenweiher; Gemeinseweide, 4 Tgw., 8 fl. 13. Der obere Anger, zwischen Senst-, Farr- und Angerwiese, 5 Tgw. 14. Die Sparlesauer Trad und Trift mit dem Ameisbühel, bis zur Ziegelbrücke, die Trift aber von der Kapelle her nichts nuzend, 5 Tgw., 8 fl. 15. Die vordere Sparlesau am Ende der Trad gegen den Steinbach; Gemeinseweide mit einigen Kröpfen und schlechtem Birkenwerk, vor uralters als Feld benutzt, beiläufig 10 Tgw., 30 fl. 16. Die hintere Sparlesau, vom Steinbächl bis zur Galgenbrücke; Gemeinseweide, Trift, Fahrwege, wenige, schlechte Birken, 10 Tgw., 30 fl. 17. Der Pumperberg mit der Galgentrad; Steinfelsen, Birkenstauden und Fahrwege; der Berg zieht sich vom Steinbächl an die Hochstraße und die Trad, 8 Tgw., 8 fl.

II. Die Stadtkammergründe: 1. Das Treffenholz, 24 Tgw. (1767 noch zu den Gemeindegünden gerechnet). 2. Der obere Mäheweiber. 3. Der untere Mäheweiber. 4. Der Irlweiher. 5. Die Irlwiese (2 Tgw.). 6. Der untere Bruchweiher zu Treffen, $1\frac{1}{4}$ Tgw. 7. Der erste Weiher zu Treffen, $1\frac{1}{4}$ Tgw. 8. Die Grumetswiese zu Treffen, 1 Tgw. 9. Die andere Grumetswiese zu Treffen, $1\frac{1}{4}$ Tgw. 10. Der Rapplweiher zu Treffen, 3 Tgw. 11. Der Ramsberger Weiher. 12. Der Moosweiher. 13. Der Figurenweiher. 14. Der Methweiher. 15. Das untere Torweiherl. 16. Das obere Torweiherl. 17. Die Spitalangerwiese, $1\frac{3}{4}$ Tgw. 18. Die weitere Spitalangerwiese, 2 Tgw. 19. Das Wittermoos, 3 Tgw. schlechte Wiese. 20. Ein Ackerl am Lehrhäusl. 21. Ebenso beim Freithof. 22. Eines bei der Sandgrube. 23. $\frac{1}{2}$ Tgw. Ackerl am Wieberg (20—23 haben die Herdstierhalter zu benutzen!). 24. $3\frac{1}{2}$ Tgw. Wiese im Häckern, so eine Stierwiese ist. 25. 1 Tgw. Grumetswiese gen Treffen. 26. Die Stierwiese bei dem unteren Mäheweiber. 27. 2 Tgw. Altwiese gegen den Kramberg, eine Stierwiese. 28. $\frac{1}{16}$ Tgw. Ackerl beim Pumperberg. 29. $1\frac{1}{2}$ Tgw. Altwiese in der weißen Lohe. 30. 1 Tgw. Grumetswiese alldort. 31. $\frac{1}{8}$ Tgw. Wiesl beim Figurenweiher (28—31 hat der Ratdiener zu benutzen!). 32. $\frac{1}{2}$ Tgw. Altwiese zu Treffen. 33. 2 Tgw. Altwiese im Buchweilli. 34. $\frac{1}{2}$ Tgw. Ackerl gegen Treffen (32—34 genießt der Kantor!). 35. $\frac{3}{8}$ Tgw. Grumetswiese zu Treffen (benutzt der Astertorherr!). 36. Ein Ackerl vor dem Böhmertor.¹⁾ 37. 6 Pifang Ackerl am Rimbling (36 und 37 genießt der Böhmertorwart!). 38. Ein Ackerl beim Freithof (hat der Hammertorwart!). 39. Ein kleines Ackerl bei der Sandgrube (hat der Baumeister!). 40. 4 Pifang Ackerl am Rimbling. 41. $\frac{1}{2}$ Tgw. Altwiese am Wieberg (40 und 41 hat der Schullehrer!). 42. 2 Tgw. Grumetswiese zu Treffen. 43. Ein Bestallungsweiherl, genannt das Englweiherl (hat der Stadtschreiber!). 44. Ein Ackerl vor dem Böhmertor (hat der Stadttürmer!), ebenso 45. 1 Tgw. Grumetswiese in der weißen Lohe. Dann 46. 4 Tgw. schlechte Altwiese am Buchweilli. 47. 3 Tgw.

¹⁾ 1802 wurden von der Stadtkammer 2 Ackerl vor dem Böhmertor zum Bau einer Försterwohnung um 300 fl. verkauft, wofür der Stadttürmer und der Böhmertorwart als deren bisherige Nutznießer andere 2 Grundstücke eingeräumt erhielten.

schlech
Altwi
Ackerl
hinter
Ham
(hat
hat d
Stadt

ho 13
1492
und
bann
Obri
„Ein
genau
befah
müne
frage
daß
nach
wori
es si
und
klein
daß
benü
gierv
der
meist
Holz
die s
weld
den
gibt
beste
fug
Regi
er s
zufol
oder
Und
Mag
nach
und
habe
kamm
waig

schlechte Altwiese am Steinfurt. 48. 1 Tgw. Altwiese in der Sparlesau. 49. 1 Tgw. Altwiese am Buchweilli (46—49 haben die Kuhhirten zur Benutzung!) 50. Ein Ackerl bei der Ziegelhütte (hat der Schweinehirt), ebenso 51. eine schlechte Altwiese hinter dem Hochgericht. Dann 52. $\frac{1}{2}$ Tgw. schlechte Altwiese im Borberg gegen Hammer Höll (hat der Galthüter). 53. Ein Bestallungsweiherl beim Mählweiher (hat der zeitliche Bürgermeister). 54. Die Bürgerschaft, bzw. Bürgermeister und Rat hat die Fischerei in den kleinen Bächen und die kleine Jagd im Burggebing und die Stadtkammer hat den Zehnten von den herumliegenden Ortschaften.

Das vornehmste unter den Gütern der Stadt war das „Burgerholz zu Tressen“¹⁾ am Tressenberg, welches schon im Stadtrecht von 1492 erwähnt wird: „Niemand darf ohne Erlaubnis des Bürgermeisters und Rates darin Holz schlagen, auch haben die Bürger den kleinen Wildbann nach Belieben zu verlassen (= verpachten), nur der große steht der Obrigkeit zu.“ Auch in der Amtsbeschreibung von 1550 kommt es vor: „Einen Büchschuß von Waldm. gegen Mittag ist ein Gehölz und Berg, genannt Tressenberg, ist den Bürgern zu Waldmünchen eingethan.“ 1608 befahl der Amberger Statthalter Fürst Christian von Anhalt dem Waldmünchener Pfleger von Sazenhoven, er solle Bürgermeister und Rat befragen, wie das Tressenholz an sie gekommen, und solle gute Aufsicht haben, daß allzeit in den Hölzern gut gehaust werde. Darauf berichtete der Pfleger nach Amberg: Die Bürger hätten ihm ein altes Salbuch von 1534 gewiesen, worin es heiße: Das Holz, Tressenberg genannt, gehört gemeiner Stadt zu, es soll und darf auch niemand darin holzen oder Holz schlagen ohne Wissen und Willen eines Rates, desgleichen hat ein Bürgermeister und Rat den kleinen und großen (?) Wildbann darin zu verlassen“, und hätten bemerkt, daß sie und ihre Vorfahren dieses Holz seit undenklichen Zeiten gehabt und benützt haben, ohne je angefochten worden zu sein. Darauf schrieb die Regierung zurück, man wolle es für dieses Mal sein Verbleiben lassen. Trotz der im Stadtrecht enthaltenen Bestimmung schlug, wie 1722 die Viertelmeister klagen vorbringen, doch der eine und andere Bürger nach Belieben Holz im Tressen, während es doch allgemeines Bürgerholz sei. 1725 wird die Klage wiederholt und hauptsächlich auf Bürgermeister und Rat bezogen, welche für sich Brennholz dort schlagen ließen, obwohl das Tressenholz für den Notfall da sei, z. B. als Bauholz bei einer Feuersbrunst. Deshalb gibt auch der Pfleger den Auftrag, „dieses der Stadt und Burgerschaft bestes Kleinod auf alle Weise zu menagiren“. Aber es scheint der alte Unfug fortgedauert zu haben. Deshalb beschwerte sich der Forstmeister bei der Regierung, welche 1740 ihm zurückschreibt, daß der Magistrat in W., weil er schädliche Holzabwesung treibe zur Ruinierung des uns (dem k. Amt) zukommenden großen Wildbannes, künftig gehalten sei, wenn er Scheiter- oder Bauholz schlagen lasse, den Forstmeister beizuziehen, aber unentgeltlich. Und 1745 mahnt die Regierung auf neue Beschwerde des Forstmeisters den Magistrat, er solle in Zukunft den geschärften Generalien der Forstordnung nachleben. Auch 1760 klagen die Viertelmeister wieder: die Bürgermeister und einige Ratsverwandte betrachten das Tressenholz als ihr Eigentum, haben voriges Jahr 60 Klafter Holz schlagen lassen, während es doch Stadtkammergut ist und als Bauholz für die Stadtgebäude dienen und bei etwaiger Feuersbrunst den verunglückten Bürgern damit ausgeholfen werden

¹⁾ Im Salbuch von 1283 wird „Tressen“ noch als Ortschaft aufgeführt.

soll; es möge also in dem durch die schlechte Wirtschaft im allerschlechtesten Zustand stehenden Treffenholz gar kein Holz mehr geschlagen werden. Darauf gibt der Pfleger von kommissionswegen die Verbescheidung: Nachdem das Treffenholz bei der letzten Brunst und durch die üble Wirtschaft — während vor alters diese Waldung im besten Stande war —, indem Bürgermeister und Rat alljährlich zu ihrem Privatnutzen ein großes Quantum Brennholz schlagen lassen, ganz in Abböschung geraten ist und kein Holzschlagen mehr erduldet, hat man sich künftig solch schädlichen Holzschlagens gänzlich zu enthalten und haben sie wie die anderen Mitbürger und sogar die Gerichtsbeamten ihre Notdurft in dem (damals strittigen, böhmischen) Hochwald zu nehmen. Auch der Forstmeister Kazner beschwerte sich damals bei der Regierung, daß die Bürger im Treffenholz einen schädlichen Holzschlag beständig trieben, obwohl aus demselben 1733 durch die leidige Feuersbrunst das meiste Bauholz genommen und obwohl 1740 im ganzen Land ein großer Windbruch gewesen, hätten sie doch nichts für Nachwuchs getan und schonten auch jetzt gar nichts und folgten seinen Ratschlägen nicht, im Gegenteil bedrohten sie ihn und seine untergebenen Forstleute mit Tätlichkeiten. Man könnte es so machen, daß sie ihr Brennholz aus den böhmischen Amtswaldungen nähmen, zumal der Walbzins nur 2½ fr. betrage (nirgends in der Oberpfalz sei er so gering). Wenn sie aber aus dem Treffen Bauholz bräuchten, so solle der Forstmeister immer von oberaufsichtswegen beigezogen werden. Er habe unlängst eine Inspektion desselben halten wollen unter Beziehung von Bürgermeister und Rat und den Viertelmeistern; er sei zwar wegen Leibesgebrechens nicht persönlich erschienen, sondern habe seinen Adjunkten und Forstknecht geschickt; doch von der Stadt sei niemand erschienen. Trotz all dieser papiernen Beschwerden und Befehle dauerte der Unfug fort, jeder, wer wollte, nahm sich aus dem Treffenholze, was er brauchte, da es mit der Aufsicht schlecht bestellt war und die Magistratsmitglieder selber mit schlechtem Beispiel vorangingen. Deshalb schreibt 1774 das Rentmeisteramt Amberg an die dortige Regierung, die Aufstellung eines Waldauffsehers im Treffenholz sei dringend und unumgänglich notwendig, weil bei der Stadt Waldmünchen in Holzfachen die lieblichste Wirtschaft geführt werde. Auch 1784 laufen von der Bürgerschaft Klagen ein über die schlechte Wirtschaft des Magistrates im Treffenholz: vor allem sollen die Treffenholzfrevler ohne Unterschied gestraft werden, weshalb der Pfleger den Auftrag gibt, daß der Treffenholzinspektor und Ratsfreund Jak. Sturm mit dem Pfandknecht die Frevler in einer Spezifikation zur Abwandlung dem Bürgermeister übergeben solle. „Dieser freund- und schwägerschaftliche Magistrat“, klagen sie, treibt das Treffenholz fast gänzlich ab, daß beinahe kein schlagbarer Baum mehr zu finden ist, namentlich läßt der städtische Bauherr Sturm soviel Holz schlagen, daß die Waldung bald ganz öde sein wird, obwohl jedem Ratsglied nur 2 Klafter erlaubt sind; er nimmt für seine Bauten und seine bauenden Verwandten das Bauholz einfach aus der Bürgerwaldung. Als 1793 der äußere Rat auch einen Diensteil am Treffenholz verlangt, da freilich erwidert der Magistrat, das kleine Stadtkammergehölz leide jetzt keine weitere Abgabe mehr, da ohnehin schon für Bürgermeister, die inneren Ratsfreunde, den Ratdiener, den Pfandknecht, den Kantor, dann zur Heizung der Ratsstuben und zum Bauholz ins braune Bräuhaus jährlich an die 56 Klafter notwendig seien; in

kurzer
bares
übrig
alters
jährli
überst
meiste
einem
verab
unter

der L
1750
komm
100
ohne
rechte
Zins
Stre
Es
Wald
befrei
oder
vom
nicht
Burg
wald
und
wie
inne
Land
auch
büsch
Anw
16.
ihner
werd

teilur
tanen
gegen
kann,
einer
Ausb
hölze

es si
neuer
dieser
Laub
ange

kurzem müsse auch diese Abgabe vermindert werden, weil sehr wenig schlagbares Holz mehr vorhanden sei. Betreffs dieses „Deputatholzes“ brachten übrigens die Viertelmeister schon 1728 Beschwerde vor; es gebührten seit alters einem Bürgermeister nur 4, einem inneren Ratsfreund nur 2 Klafter jährlich aus dem Treffenholz, aber fast von jedem werde es über die Hälfte überschritten. Der Magistrat erwidert allerdings darauf: „einem Bürgermeister und Stadtschreiber kämen je 6, einem inneren Rat je 3 Klafter zu, einem äußeren Rat aber habe man bisher nur aus gutem Willen je 1 Klafter verabfolgt“, — was letzteres auf Unordnung des Pflegers nunmehr zu unterbleiben hatte.

Anderseits erlaubte sich das Forstamt mehrmals Übergriffe in die Rechte der Bürgerschaft zugunsten der amtlichen Waldungen und des Urars. Schon 1750 beschwerte sich die ganze Bürgerschaft bei der oberpfälzischen Rechnungskommission in Amberg unter anderem, daß der Forstmeister alljährlich bei 100 Klafter Holz am „Pürkherberg“, so der Stadt gehöre, schlagen lasse, ohne daß sie einen Steckten Holz bekämen, ja dadurch sogar an ihrem Streurechte gekürzt würden, und sie müßten doch jährlich für Holznutzung 99 fl. Zins zahlen. Zehn Jahre später aber entspann sich von neuem ein heftiger Streit, der eigentlich nur die Fortsetzung eines früheren, langwierigen war. Es ging schon früher das Bestreben des Forstamtes dahin, die amtlichen Waldungen von verschiedenen Servituten, wie Holz- und Streuabgabe, zu befreien oder die Amtswaldungen nach Möglichkeit durch Einbeziehung städtischer oder privater Parzellen abzurunden. 1760 nun waren die Waldmünchener vom Forstmeister bei der Regierung verklagt worden, daß sie Waldsrevler nicht zur Bestrafung stellten, worauf sie, wie folgt, erwiderten: „Diese Bürger haben Laubstreu gerechet im Burggebing, und nicht in den Amtswaldungen. Dieses Recht aber hätten sie von uraltersher, als diese Stadt und Pflégamt noch eine freie Herrschaft gewesen, bzw. Hauptmannschaft, wie solche Heinzig Pflueg, Burggraf von Meissen, de ao. 1400 etliche 90 inne gehabt, dann auch bei den fürstlichen und kurfürstlichen nachgefolgten Landesherrschaften hätten sie in dem Bürgtum Blumenbesuch (Weide) gehabt, auch die jährlich abfallende Laubstreu und die ohne dieses unnutzbaren Zigerbüsche gegen jährlich 105 fl. 8 kr. 4 hl Zins und zwar gratis und ohne Anweisung zu jeder Zeit des Jahres. Die Rentkammer in Amberg habe 16. Mai 1716¹⁾ auf die Beschwerde des Forstmeisters entschieden, daß ihnen auch fernerhin gratis und ohne Anweisung derlei Laubstreu gegeben werde; ebenso die Hofkammer in München 31. Oktober 1730²⁾ und

¹⁾ Die Amberger Regierung schreibt an den Waldmünchener Pflieger zur Mittheilung an den dortigen Bürgermeister und Rat: „... Die Laubsträ soll den Untertanen noch ferner wie bisher gratis und ohne Anweisung verabreicht werden; dagegen die Zigerbüsche nur, wann und wo es ohne Schaden des Gehölzes geschehen kann, mit Anweisung.“ Der Forstmeister von Cronach in Waldmünchen gebraucht in einer Zuschrift an Bürgermeister und Rat in Waldmünchen (27. August 1713) den Ausdruck: Im Treffenholz und sonst (also auch in anderen bürgerlichen Gehölzen, d. i. den Vorbüheln der Stadt).

²⁾ Die Hofkammer in München schreibt an die Rentkammer in Amberg: „Wenn es sich so verhält, wie die Bürgerschaft von Waldmünchen in ihrer Beschwerde wegen neuerlicher Streuzinsverreichung sagen, so wollen wir nicht, daß die Supplikanten dieses Falls beschwert werden. . . Bis auf weiteres soll der Forstmeister ihnen die Laubstreu auch ferner wie bisher gratis verabfolgen und sie mit aller Thätlichkeit unangelangt lassen.“

6. August 1733 ¹⁾, daß der Bürgerschaft auch ferners wie bisher gratis die Laubstreu verabfolgt werde; desgleichen eine Verordnung der Regierung in Amberg vom 12. Jenner 1748, ²⁾ daß wir in Betreff des unentgeltlichen Streurechens in unserem Burggeding fernerhin unbeschwert zu lassen seien. Und wenn in den Vorbüheln der Stadt der eine oder andere Bürger aus Notdurst einen aufgeschossenen, untauglichen Busch oder Kropf abhaut, so geht es den Forstmeister auch nichts an; denn der Grund und Boden ist unser Eigentum, mit der niederen Gerichtsbarkeit haben wir auch die Jagd, das Weidrecht und den Holzwachs; sie sind ohnehin zwischen bürgerlichen Feldern und Wiesen gelegen. In dem gemeiner Stadt Sal- und Freiheitsbuch de ao. 1534 sind die Vorbüheln in dem Burgtum der Stadt Waldmünchen samt der daran wachsenden Holzwachs, als am Hag-, Sandgruben-Knauders-, Kalkofen- und Lehrhäuser-Bühel, desgleichen am Galgenberg, Kannes- und gegen der Schwarzach am Glashüttenbühel gemein und frei . . . und bis auf den heutigen Tag haben wir darin die freie Holzabgabe an unsere Bürger, aber freilich wächst dort fast nichts als Hecken, Stauden, Zigerbüsche, Kröpfe u. dgl., und haben auch die Bestrafung immer vorgenommen, ³⁾ und wenn der Forstmeister wegen Holzfrevel etwas anzuzeigen hat, so soll er es nicht so general, sondern spezial machen, und nicht hiedurch sich in unsere Stadtbüheln auf Filzschuhen einschleichen (Waldmünchen, 20. Oktober 1760). Mit der Zeit sind natürlich viele der genannten Büheln durch Kultivierung verschwunden und ist so der Holz- und Streuertrag zurückgegangen. Am Anfange des vorigen Jahrhunderts scheint den Waldmüchenern überhaupt das Streurecht genommen worden zu sein, da Peer in seinem Manuskript (§ 4: Stadtbürgtum) 1829 die Bemerkung macht: 1701 sei eine neue Burgtumsmarkung vorgenommen und alle Streitigkeiten gütlich beigelegt und der Stadt die im Burgtum hergebrachten Rechte an der Jagd, Fischerei, Hutweide, Rechstreu und Holz gegen Entrichtung des hergebrachten Burgtumszinses à jährlich 105 fl. 8 1/2 fr. neuerdings garantiert worden. Diesen müsse nun die Stadt noch jährlich an das hiesige

¹⁾ Die Ambg. Regg. schreibt an das Pflögant und auch an das Forstamt in W.: „Auf unseren Bericht an die Hofstammer in München wegen des Waldzinses der sämtlichen Unterthanen der Oberpfalz hat dieselbe berichtet, daß nicht nur jene oberpfälzischen Unterthanen, welche früher schon unentgeltlich die Rechstreu genossen und erst 1727 neuerlich mit Waldzins davon angelegt worden, sondern auch alle anderen immediate kurf. Unterthanen, bei denen vormals dergleichen Waldzins üblich gewesen, hievon befreit sein sollen; und so ist auch sowohl sämtlichen Waldmüchenerischen Unterthanen, welche auch in Ansehung ihrer großen „Traydgülten“, Handlangen, Hoffschmalz und anderen in anno 1686 schon des Waldzinses von sothaner Rechstreu befreit worden, als auch denen gesammten dajelbstigen Bürgern „als armen Leuthen, die in kurzen Jahren zweimal nacheinander abgeprunnen, in Krieg viel gelitten und demahlen mit mehreren oneren weder bei vorigen Zeiten, als in specie mit der Herdstätt Kottenbergischen Scharwercksanlag, so anderen beladen, ermelte Rechstreu gratis abfolgen zu lassen.“

²⁾ Die Ambg. Regg. schreibt an Bgrm. u. R. in W.: „Nachdem wir euere Verantwortung auf die Beschwerde des Forstmeisters bernommen, haben wir demselben empfohlen, euch sonderheitlich in Betreff des unentgeltlichen Streurechens in euerm Burggeding hinfür nicht zu beschweren, damit unsere Regierung mit derlei weitfächtigen Beschwerbeschristen nicht unnötiger Weise öfters behestigt werde; aber ihr habt auch der Forstordnung nachzuleben.“

³⁾ Als städtische Büheln, in denen die Holzfreveler gestohlen haben sollen, werden noch genannt: Müdenbühel, Keilbühel, Weißenlohe („ausschießende Trtköpfe“).

Neu
recht

heite

einig

Aber

Stre

meh

weiß

sich

Holz

ihrei

sich

preis

rühr

Nad

„we

bezo

von

weit

Nad

auch

hatt

bild

reut

selbe

sollt

fesse

dure

Ma

Mit

dure

Sch

Ver

mün

wal

Arn

dem

die

bau

Preis

entg

4. d

mür

Wal

zins

vom

aus

Kentamt entrichten, obwohl ihr die Hutweide, die Reststreu und das Holzrecht in diesem Burgtum vom Forstamt inhihiert worden."

Die Waldmünchener hatten, wie sie mit Berufung auf ihre alten Freiheitsbriefe behaupteten, seit alter Zeit ein Forstrecht auch im Staatswald, einige Grenzsteine mit WW sollen im Arnsteinischen noch vorhanden sein. Aber als eine neue Katastrierung stattfand und es wegen dieses Holzrechtes Streit gab, wurden den Berechtigten die alten Kataster abgefordert und nicht mehr zurückgegeben, nur die Stadtgemeinde Waldmünchen lieferte vorsichtigerweise den ibrigen nicht ab und hat ihn noch heute. Manche nun rührten sich und bekamen ihr Recht, viele aber waren gleichgültig, da damals das Holz nur geringen Wert hatte, zumal noch keine Eisenbahn ging, sie sagten, ihren Wald könne man ihnen ja doch nicht davontragen; andere meldeten sich nicht aus Furcht, sie könnten mehr zahlen müssen. Als aber der Holzpreis allmählich stieg und die Streu weniger wurde, begann man sich zu rühren. Doch der Staat wollte das behauptete Recht nicht mehr anerkennen. Nach einem Eintrag im Steuerkataster der Stadt Waldmünchen wurde nun „wegen des von den Bürgern zu Waldmünchen früher aus Staatswaldungen bezogenen Brenn- und Klaubholzes, sowie der Waldstreu und Weidenschaft von der Bürgerschaft der Gnadenweg ergriffen und wurden sich bis zum weiteren Erfolg alte Rechte vorbehalten“. Da man auf keine bündigen Nachweise sich mehr stützen konnte, verweigerte der Staat den Berechtigten auch weiterhin die Nuznießung. Nachdem die Sache längere Zeit geruht hatte, wurde sie am Anfange dieses Jahrhunderts wieder aufgenommen, es bildete sich unter dem rührigen (vor. J. †) Vorstand Bürstenmacher Hasenreuther ein Verein der Forstrechtler sowohl aus der Stadt Waldmünchen selber als auch einigen umliegenden Dorfschaften, durch freiwillige Beiträge sollten die Kosten gedeckt werden. Man gewann als Mandatar den qu. Professor Reibhardt zu Amberg, daß er das Amberger Archiv nach Urkunden durchstöberte, aber wie vorauszusehen war, entscheidende fand er da nicht. Man gewann auch einige Abgeordnete, um die Sache im Landtage und beim Ministerium zu vertreten und wandte sich an den Bauernverein, ermutigt durch den Erfolg der Burglengensfelder. Die Sache ist immer noch in der Schwebe, vielleicht kommt doch ein gütlicher, beide Teile befriedigender Vergleich zustande.

Anmerkung. Der Eintrag im alten Grundsteuer-Katasterauszug der Waldmünchener Stadtgemeinde lautet folgendermaßen: I. Forstrechte in der Tauserswaldung, dann II. in den bayer. Staatswaldungen und in der Steuergemeinde Arnstein nach Reklamationschrift vom 21. Juli 1846:

1. Das Brennholz in den bereits früher liquidierten Klastern aus den ehemals mit Böhmen streitig gewesenen Waldungen um einen fixen Preis von 27¼ fr. die Klastern,
2. das benötigte Schindel-, Bau- und Werkholz zu Reparaturen und Neubauten in denselben Waldungen und um den alten im böhmischen Tarif angegebenen Preis,
3. die Reststreu nach Bedarf jedes einzelnen in denselben Waldungen und unentgeltlich, dann ebenso in den bayer. Waldungen in und außerhalb des Burgtums,
4. die benötigten Bau- und Brennholzbezüge in den bayerischen um die Stadt Waldmünchen gelegenen Waldungen um einen niederen, d. h. ein Drittel des laufenden Waldzinses,
5. das Recht zur unentgeltlichen Viehweide im Burgtum,
6. den waldzinsfreien Bezug des Klaubholzes in den bezeichneten strittigen Waldungen, was jedoch vom K. Forstamt nicht zugestanden wird.

Das Forstärar strebte ständig darnach, fremde Rechte und Besitzungen aus dem Staatswalde bei Gelegenheit hinauszubringen und aus dieser Ver-

anlassung verkauften auch 1854, bzw. 1860 einige Bauern vom Kramberg und Wagenhof ihre mitten im Staatswalde gelegenen Anwesen an den Staat, die Zehnten wurden fixiert und um den 18fachen Betrag abgelöst für Pfarrer und Mesner in Waldmünchen. 1855 siedelte dann Georg Bock vom Wagenhof nach Waldmünchen und wurde Raubersrieder Müller, nachdem er das Holzrecht von Nr. 2 in Wagenhof an sich gebracht. Der Kramberger Bauer kaufte sich in der Stadt an. Desgleichen verkaufte der Ebenbauer um 1860 sein im Staatswald (auf der „Eben“ bei Arnstein) gelegenes Anwesen an den Staat und zog ebenfalls in die Stadt.

Anmerkung. Vom Staate wurden die Gebäulichkeiten niedergelegt und die Gründe aufgeforstet. Beim Wagenhof sieht man noch einige mit Moos und Gestrüpp überwachsene Überreste der steinernen Umfassungsmauern und Keller. Aber den Erstbesitzer des Wagenhofes siehe den Abschnitt „Mühlen“! Auf der in den Böhmerwald führenden Straße in der sogenannten Niesel und dem zur Ebene bei Arnstein an der böhmischen Grenze emporsteigenden Wege heißt die Waldabteilung „Gutterwitz“ (bei Staab in Böhmen findet sich eine Ortschaft Chottowitz), vielleicht nach den seinerzeitigen Grenzvächtern Choden benannt, wovon Chodenschloß zwischen Waldmünchen und Taus den Namen hat, also etwa eine ehemalige Siedelung der Choden, Choden Dorf.

„Am Ende des 18. Jahrhunderts schätzte man die Blüte eines Staates fast allein nach der Zahl seiner Bewohner. Mit wachsender Zahl, meinte man, wachse auch der Segen. Als bestes Mittel hiezu sah man die Verteilung der Gemeindegrenzen, zunächst der Gemeindegrenzen an. Die Großgrundbesitzer waren natürlich dagegen, die ärmeren Leute dafür, da letztere hofften, nun durch einen eigentümlichen Waldbesitz ihren Hausstand für immer gesichert zu haben. Doch durch die Drangsale der folgenden Kriege, durch den Leichtsinne und Unverstand, womit solche ärmeren Bürger das Holz abtrieben, um nur rasch zu Geld zu kommen, legte bald den Nachteil dieses Vorgehens offen an den Tag. Die Einwohnerzahl stieg, aber diese Zunahme bildete sich fast nur aus Familien, die in dürftigen Verhältnissen lebten. (Vergleiche heutzutage die durch Fabrikbevölkerung anwachsenden Städte!) Es wäre besser gewesen, wenn die Gemeinde die gesamte Waldung behalten hätte; denn bei den notwendig steigenden Holzpreisen hätte dieselbe für ewige Zeit eine unerschöpfliche Hilfsquelle für die Bürgerschaft gehabt. In den Jahren 1803/4 wurden dann fast allgemein auch die Gemeindegrenzen und -Gründe verteilt, was natürlich nicht ohne Einfluß auf die Viehzucht bleiben konnte. Die Bureaukraten, welche sich nur auf Bücherschreiben verstehen, weniger aber Fachkenntnis besitzen, drangen damals auf allgemeine Einführung der Stallfütterung und meinten, das junge Vieh wachse in den Ställen auf wie etwa die Pilze. Die Viehzucht, namentlich die Schaf- und Schweinezucht, ging dadurch rückwärts, während sie in Böhmen, allerdings auch hauptsächlich durch gute Rassen, blühte.“ Schon 1803 stellten einige „von Kulturs-, vielmehr Verteilungswut“ besessene Bürger Waldmüchens beim damaligen Landrichter Ant. v. Schmaus den Antrag auf Einleitung zur Verteilung der Stadtkammer- und Gemeindegrenzen, während der Magistrat für Verpachtung derselben auf 3 Jahre (wie bisher) war. Der Landrichter beraumte nun am 8. Juli 1803 eine kumulative Polizeisitzung an mit Vernehmung der vorgeladenen Bürgerschaft. Aber über die Art der Verteilung entstand gleich Zwistigkeit und so unterblieb für diesmal die Sache. Als Haupt der Verteilungslustigen erscheint der Friedrich Rues, der schon am 1. Juli 1803 in Verbindung

mit
geste
zu g
der
B. S
Der
Rue
sich
„Ru
teilt,
den
der
Verl
den
Jahr
Die
sond
Aber
den
ruin
fohl
Auf
den
acht
gebu
blei
sei
dam
hieft
dure
feier
besd
Art
ein
ein
Anf
Bee
zur
berg
ist:
statt
über
verz
aber
derz
lasse
Pfle
reid
Bei

mit einigen Abbrändlern an die Oberlandesdirektion Amberg das Ansuchen gestellt hatte, angeblich, damit Feuerlöschgeräte angeschafft werden könnten, zu genehmigen, daß ihnen einige öde Gemeinshörde verkauft werden, wie der alte Schießanger, anstoßend an den Herzogauer Weg. Auch der Joh. B. Ruesf war am 30. Juni in gleicher Sache dort vorstellig geworden. Der Stadtschreiber Beer, welcher vielleicht meinte, er sei in dem Gesuche Ruesfs bei der Regierung verdächtigt worden, richtet in selbem Betreff für sich ein Schreiben an die Oberlandesdirektion Amberg (4. Juli): Nach dem „Kulturmandat“ sollen die öden Gemeinshörde entweder verkauft oder verteilt, jedenfalls aber kultiviert werden. Darüber seien in der Stadt unter den Bürgern schon mehrere factionen entstanden, wenigstens der 6. Teil der Bürgerschaft, sowie der Magistrat seien gegen die Verteilung oder Verkaufung. Er habe sich bisher, um nicht totgeschlagen zu werden von den Gegnern, immer im Mittelpunkt gehalten. Namentlich die Ruesfsche Familie sei ihm sehr feindlich, als wenn er die Sache hintertreiben wolle. Diese Familie habe sich als das hiesige Behmgericht aufgeworfen und besonders der Friedrich Ruesf als oberster Stuhlherr und Diktator davon. Aber im Gegenteil, er sei auch für Verkauf: man könnte den Spitalanger, den oberen Anger nebst dem Irweier verkaufen zur Herstellung des ganz ruinosen Schulhauses und Stadtpflasters, dann zur Beschaffung von befohlenen Feuerlöschrequisiten, was zusammen etwa 6000 fl. erfordern möge. Außer diesen aber wolle die Familie Ruesf nebst einigen Anhängern auch den alten Schieß- und Weißenlohanger kaufen, was er aber nicht begutachten könne. Denn auf dem Weißenlohanger müsse das Zimmerwerk abgebaut werden, und auf dem alten Schießanger werde die Leinwand gebleicht, da hier sehr viel Flachsbau gebaut werde. Auf die genannten 4 Anger sei bisher das Rindvieh getrieben worden nebst den Pferden, man hätte dann nur mehr 2. Das Kommissorium des Verkaufes möge man dem hiesigen oder einem benachbarten Landgericht übertragen und die Gründe durch einen Geometer vermessen lassen, da die früheren Schätzungen ungenau seien. So sei z. B. das Treffenholz nur mit 24 Tgw. in die Steuerbeschreibung (sic!) eingetragen, aber es messe gegen 114 Tgw. Auf diese Art werde die hiesige Stadt, welche jedem Unbefangenen in vieler Hinsicht ein eitelhaftes Gefühl erregt (damals!), in blühendere Umstände übergehen, ein Fond zu Schulanstalten, Feuerlöschgeräten und anderen gemeinnützigen Anstalten erzeugt werden. — Infolge dieser Zuschriften des Ruesf und des Beer forderte die Amberger Regierung den Waldmünchener Pfleger v. Schmaus zur Berichterstattung auf. Dieser macht darüber 16. Juli 1803 nach Amberg einen längeren Bericht, der auch in manch anderer Beziehung interessant ist: Er habe auf Befehl sich von Magistrat und Viertelmeistern Bericht erstatten lassen wegen des Gesuches mehrerer Bürger um käufliche Überlassung öder Gemeinshörde. Man wolle auf alle Hutweide in kurf. Waldungen verzichten, alles Hüten einstellen und die Stallfütterung einführen; dafür aber sollen alle öden Gemeinshörde verteilt und das kurf. Arar solle die derzeit öden und nur zu Hutweiden benutzten Waldplätze ihnen mit überlassen (für obigen Verzicht auf die Hutweide?). Aber — wendet jetzt der Pfleger dagegen ein — den kurf. Waldungen würde doch durch die zahlreichen Herden größerer Schaden zugefügt. Ferner sei zu bedenken das böse Beispiel, welches dadurch den Dorfschaften gegeben werde; diese würden

auch gleich alle Gemeinagründe verteilen. Die Angabe, die Waldmünchener Gemeinagründe lohnten, weil sehr wenig und steinig, die Mühe nicht, sei unrichtig; ebenso daß sie nur 94 Tgw. groß und nur 64 fl. wert seien. Der alte Schießanger z. B. sei in der Steuerbeschreibung eingetragen zu 4 Tgw. auf 3 fl., während er dagegen stündlich über 2000 fl. zu verkaufen sei. Desgleichen sei in der Stadtkammer-Spezifikation das Treffenholz nur auf 24 Tgw. zu einem Schätzungswert von 333 fl. angegeben. Der kurf. Förster Dach aber, welcher alle hiesigen Privatwaldungen habe abschätzen müssen, habe es auf 215 $\frac{3}{4}$ Tgw. geschätzt und als stündlich um 7000 fl. zu verkaufen. Und eine geometrische Ausmessung würde ergeben, daß die öden Gemeinagründe ungefähr 200 Tgw. ausmachen. „Um hiesige Stadt herum,“ fährt der Pfleger weiter, „sind alle Felder und Wiesen, soweit selbe die Burgerschaft umreißen durfte, schon kultiviert. Fast allen Burgern ist bereits ein oder mehrere Stadelplätze außer der Stadt angewiesen und zwar unentgeltlich. Es ist genug, wenn das junge und alte Vieh im Frühjahr bis Georgi, und dann im Herbst nach Einferung der Feldfrüchte auf die Wiesen getrieben wird; Pferde werden unter der Woche ohnehin nicht ausgetrieben. Gänse aber befinden sich so wenige in hiesiger Stadt, daß man ohnerachtet aller Müh und mehrmals gepflogener Polizeianstalten noch nicht effektuieren konnte, daß ein Gänsehüter hätte aufgestellt werden oder hätte leben können. Jeder Bürger hat in seinem Stadel Platz genug zum Holzauffschlichten. Auf dem Spitalanger wird ohnehin auch kein Lehm mehr gegraben. Die Bürger sollen, wie die Dorfschaften auf ihren eigenen Wiesen und Plätzen bleichen (leicht gesagt!). Die Schind- oder Fallhütte befindet sich zu nahe der Stadt; auch wird aller Flachs an (= neben) der Stadtmauer auf den Gemeinängern geröstet, wo der in Fäulnis übergehende Flachs zur Herbstzeit ein unleidentliches, der Gesundheit schädliches Gestank über die Stadt verbreitet, welches so arg wird, als wenn man in einer Luderhütte wohnte; es soll jeder den Flachs auf seinen Feldern rösten. Dann durch die jetzt übliche Jagd und Fischerei in den Gemeinagründen und Bächen leidet die allgemeine Sicherheit, da man wegen des allenthalbigen Plänkels auf öffentlichen Wegen in Gefahr gerät; vor nicht vielen Jahren erschoss ein hiesiger Bürger auf der Jagd einen Burgersohn und verwundete einen zweiten. Viele Bürger vernachlässigen durch das Jagdlaufen ihre Profession,¹⁾ auch werde durch das Fischen viel Gras zertreten und gebe Anlaß zu mancher Lieberlichkeit. Die Jagd könnte in 4 Teilen verkauft werden, wodurch etwa 500 fl. Erlöst würden, oder verstitet, wodurch jährlich etwa 30 fl. in die Stadtkammer eingingen. Im allgemeinen aber sei dabei den kurf. Förstern ein Vorzug einzuräumen, schon deshalb, weil man dann die öden kurf. Waldplätze einräumen könne. Die Stadtkammergründe befinden sich auch nicht, wie der Magistrat behauptet, alle in bestem Zustand; ein Stifter scheut eben die Kosten, welche ein Eigentümer aufwendet. Überhaupt aber ist die Schätzung des Magistrats wieder falsch. Der Methweiher z. B. ist eingeschätzt auf 6 fl.; der Rues Bapt. aber erbot sich, 400 fl. zu Zahlen und andere Bürger bereits 1000 fl.

¹⁾ Auch der Forstmeister Schmid (in Tatzöbern) sagt 1803: „Die Jagd ist immer die Pest und das Verderben der Bürger. Deshalb haben z. B. die Schwandorfer sie freiwillig aufgegeben und der Landesherrschaft zur Verfügung gestellt.“

Dar
schaf
alle
diese
jähr
Wei
oder
Eber
Zeh
das
wird
gerä
Reg
und
1. f
und
vert
ange
Hut
neß
von
wie
die
3.
Zul
halt
geh
hatt
gelt
köm
Wa
nich
die
der
dies
St
grü
trag
hies
Lil
ver

stift
und
Wi
häl
lag

Daraus schon ersieht man, wie mit den hiesigen Stadtkammergütern gewirtschaftet wird. Der Figurenweiber ist eingeschätzt auf 7 fl. und erträgt doch alle Jahr 40 fl. Stift!! Ähnlich steht es mit dem Treffenholz.¹⁾ Man soll dieselben verkaufen, die Käufer aber sollen, abgesehen vom Rauffchilling, jährlich noch soviel an die Stadtkammer zahlen, als sie jetzt Stift zahlen. Weil aber das Geld von Jahr zu Jahr im Werte sinkt, soll man Korn oder überhaupt Getreidegülden statt Geldzins auf den Grundstücken fixieren. Ebenso wäre es besser, die Stadtkammerzehnten zu verkaufen, dabei den Zehentuntertanen das Vorrecht lassen, nach einem 10 jährigen Durchschnitt das jetzige Quantum auf den Kasten zu liefern. Wenn man all das tut, wird man leicht die Mittel finden können zu einem Schulhausbau, zu Bäckgeräten u. dgl.“

Am 15. Juli 1805 machten wieder einige Bürger bei der Amberger Regierung einen Antrag auf Veräußerung oder Verteilung der Gemeinde- und Stadtkammergüter. Aber es kam der Krieg dazwischen. Endlich am 1. Februar 1808 wiederholten die 4 Viertelmeister Knott, Mayer, Meib und Klein den Antrag. Es wurde verlangt, daß alle Stadtkammergründe verteilt werden außer der obere und untere Torweiber und die Gemeinanger. Die Gemeindeggründe dagegen sollen, weil sehr steinig, vorläufig zur Hutweide benutzt werden. Von der Stierwiese soll der Stierhalter 2 Tgw. nebst den 4 Stierackerln zur Nutzung bekommen. Die Stadtmauer sei künftig von den Angrenzern und Benützern zu unterhalten und wo solche fehlen, wie in der Habergasse beim Wassertürl, sollen solche hineingebaut und ihnen die genannte Verpflichtung auferlegt werden. Der Pfleger lud nun am 3. Februar alle Hausbesitzer vor und es entstanden wieder Zwistigkeiten. Zulezt einigte man sich jedoch dahin, daß ein ganzer Hausbesitzer $\frac{3}{3}$, ein halber aber $\frac{2}{3}$, dagegen 2 leere Hausbesitzer = 1 ganzen Hausbesitzer, gehalten werden sollen. Der Magistrat (unter dem Amtsbgm. Reischl) hatte im ganzen nichts dagegen, aber er machte doch einige Dinge dagegen geltend: einmal, den kurf. Mandaten werde dadurch kaum entsprochen werden können, da die Stadtkammergründe ohnehin schon kultiviert seien, und die Wabungen 130 — 150 Tgw. ausmachen, sodaß auf 1 Haus durchschnittlich nicht einmal 1 Tgw. treffe. Dazu komme dann die erhöhte Holzabreibung; die Stadtkammer aber habe dann für ihre Gebäude kein Holz mehr und der Magistrat kein Besoldungsholz, ebenso die Stadtbediensteten, weshalb diesen ein anderes Emolument gegeben werden müsse. Endlich damit die Stadtkammer nicht geschädigt werde, müsse auf die verteilten Stadtkammergründe ein Grundzins zur Stadtkammer gelegt werden im ungefähren Betrag der jetzigen Stift, nämlich 364 $\frac{1}{2}$ fl. Das Kommissorium möge dem hiesigen Landgericht übertragen werden, und zur Bestreitung der Kosten und Tilgung der Stadtkammerschuld möge der öde „Asterzipfel“ tagwerkweise versteigert werden.

¹⁾ 1794 — 1797 waren die öden Stadtkammerweiber um jährlich 86 fl. verpfändet, der Zins war immer zu Michaelis zu entrichten. Da nun 1797 im August und September die Feinde dort lagerten und die Lagerknechte das Futter von den Wiesen wegnahmen, so suchte der Magistrat bei der Regierung um Nachlaß der Zinshälfte für die Beschädigten nach. Aber die Regierung genehmigte es nicht, sondern sagte, der Schaden sei in die angeordneten Conscriptiones zu setzen.

Nach Neugestaltung des Gemeinbewesens und Umbildung des Magistrates 1809 wurde dann auch die Verteilung und Veräußerung der Stadtkammer- und Gemeindegründe in der vorgeschlagenen Weise mit Regierungsgenehmigung 1817 durch den Regierungskommissär Bernhard vorgenommen; das Treffenholz hatte man zu diesem Zwecke 1809 nochmals von sachkundigen Leuten, nämlich den Förstern Weigl von Lizenried und Jak. Baier, abschätzen lassen, wofür sie 42 fl. erhielten. Die meisten der veräußerten Gründe wurden nun, zumal damals ein großer Eifer für Kultivierung vorhanden, der von oben gepflegt wurde, kultiviert, viele Büchel verschwanden, wie auch die meisten Weiher, aus denen Wiesen wurden. Freilich heutzutage würde die Fischzucht wieder mehr Nutzen abwerfen, als das oft saure Gras in der sumpfigen Sparlesau. Die übrig bleibenden Gemeindegründe wurden, soweit tauglich, zur gemeinsamen Viehweide benützt, und als diese von 1868 an aufgehoben wurde, beschloß der Magistrat die Hirthäuser, nebst dem alten, baufälligen Ratbienerhaus (am Stadtbach bei der unteren Badstube) zu verkaufen. Das letztere war mit Stallung und Schupse auf 1000 fl. geschätzt. Die Hirthäuser (in der Vorstadt neben dem Stadtbach) auf 4 Wohnungen abgeteilt, nämlich für 2 Schwein- und 2 Kuhhirten, mit Schupse, Stallung und Wurzgärtl, waren auf 500 fl. und 600 fl. geschätzt. Der Magistrat begründet seine Absicht folgendermaßen: Durch das neue Schulgesetz erwachsen den Gemeinden eine neue Last; auch sei vom landwirtschaftlichen Standpunkte aus die Viehweide verpönt, durch welche nicht nur nichts Nützliches erreicht, sondern sogar in ökonomischer Beziehung viel verloren werde (Mist?). Das Ratbienerhaus sei auch zu weit entlegen; man wolle ein neues im Rathaus selber ausmitteln. Bis jetzt sei dem Ratbiener für die Wohnung 25 und den Gemeindegirten 20 fl. in ihre Besoldung aufgerechnet, eine Wohnung im Hirthaus sei außerdem um 20 fl. vermietet. Die Hirten würden entlassen und die noch übrigen Gemeindegründe von 85 — 90 Tgw. verpachtet, desgleichen die bisher den Hirten überlassenen Dienstgründe, wodurch eine jährliche Einnahme von 6 — 700 fl. erzielt werde. Das Bezirksamt erblickt im Vorgehen des Magistrats einen erfreulichen Fortschritt; die Gemeindeviehweide sei mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Prinzipien verwerflich.¹⁾ Es erteilt die Genehmigung unter Vorbehalt der oberkuratorlichen Bewilligung (20. Nov. 1867), welche auch (26. Nov.) von Regensburg eintrifft. Der bei der Regierung erhobene Protest des Schneidermeisters Joh. Kropp und Genossen wird von der Regierung abgewiesen (9. Januar 1868). Die genannten Häuser wurden nun (20. Januar) zur Versteigerung ausgeschrieben; das Tauscherholzrecht des Ratbienerhauses behielt sich die Gemeinde vor. Der Tuchmacher Martin Haller ersteigerte das Ratbienerhaus um 1000 fl. Die eine Schweinhirtwohnung ersteigert der bisherige Inhaber derselben (Vitus Weinrauch) um 400 fl., die andere der Schuhmacher Joh. Kuland um 530 fl.; die eine Kuhhirtwohnung der bisherige Inhaber Joh. Danzer um 611 fl., die andere der Martin Schneider um 613 fl. Somit war beim Ratbienerhaus der Schätzungswert erreicht, bei den Hirthäusern sogar um 1054 fl. überschritten. Sowohl das Bezirksamt als auch die Regierung gaben die Genehmigung (15. Februar 1868). Die Regierung

¹⁾ Heute ist man von dieser Anschauung wegen des gesundheitlichen Nachtheiles für das fast ständig im Stalle befindliche Vieh wieder abgekommen.

brang
gistr
Kirch
dem
schiel
Mag
wert
Rath
aufn
Mag
Erbc
Süd
den
Mag
Hau
Gem
viere
durd
lang
Gem

Um
bran
auße
sch
willi
zöfif
schm
und
Sch)

über
Unte
der 9
Vorj
zu 1
auf
stäbl
errid
San
und
1 S
amte
sag,
Kori
nehn
25 8

3i
wo
dort
wie

Magistrat schützte immer Geldnot vor, namentlich wegen des beginnenden Kirchenbaues, wozu die Stadt große Zuschüsse leisten müsse. Man wolle dem Ratdiener einstweilen 40 fl. Wohnungsgeld geben und den Bau aufschieben. Die Regierung gab nur Frist bis 1870. Auf Beschwerde des Magistrats beim Ministerium erklärt dieses den Bau zwar für wünschenswert, aber nicht notwendig. Es liege aber im Interesse der Sicherung des Rathauses, es so bald als möglich zu tun, wenn auch durch eine Schuldaufnahme (14. Juli 1869). Endlich am 20. Mai 1872 äußerte der Magistrat, daß durch ein demnächst aufzunehmendes Anlehen die Mittel für Erbauung der Ratdienerwohnung flüssig werden. Man wollte es auf die Südwestseite zu ebener Erde bauen; aber das Gemeindefollegium verwarf den vorgelegten Plan als zu kostspielig und unpraktisch. Nun schlug der Magistrat vor, es auf der Nordostseite, anstoßend an des Spenglers Stadler Haus, herzustellen, welchem Plane das Gemeindefollegium zustimmte. Die Gemeindegrenze aber wurden verstimmt mit der Bestimmung, daß den kultivierenden Stiftern das Pachtgeld für die erstere Zeit erlassen werde. Dadurch wurde erreicht, daß die bisher wenig ergiebigen Gründe in nicht gar langer Zeit zu ganz brauchbaren Äckern und Wiesen herangebildet und der Gemeinde eine weit bessere Einnahmsquelle wurden.

Übrigens waren schon früher mehrere Stadtkammerngüter veräußert worden. Um nämlich Geld zu bekommen zum Wiederaufbau des 1799 mit abgebrannten Braunbierbräuhauses, beantragte der Magistrat bei der Regierung, außer der alten (oberen) Mülz auch die 2 noch vorhandenen Nagelschmieden zu verkaufen. Der Verkauf der letzteren wurde auch bewilligt; der Schätzungswert war 1610 fl.; aber bei der drohenden französischen Invasion war nur geringe Kauflust vorhanden, sodaß die Nagelschmieden dem Nagelschmied Brand (von Neunburg gebürtig) um 310 fl. und die dabei vorhandene Schmiedstätte (früher die 3. Nagelschmiede) dem Schlosser Kreuzer hier um 361 fl. zugeschlagen wurde.

Anmerkung. Als bald aber wurden von seite der Nachbarschaft Klagen laut über die Feuergefährlichkeit der Nagelschmiede des Gg. Brand, und eine polizeiliche Untersuchung bestätigte es. Auf die Zumutung, ein Gemölbe herzustellen, erwiderte der Nagelschmied, das gehe nicht wegen der Engfängigkeit. Doch ließ er sich auf den Vorschlag des Amtes ein, die ober der Nagelschmiede befindliche Torwartswohnung zu kaufen und die Torwarteverrichtung zu versehen. Der Magistrat verhandelte nun auf dieser Grundlage weiter mit ihm: Brand kauft das ohnehin ruinöse Torwarteästübl um 125 fl.; auf seinem Haus und der Nagelschmiede wird eine ewige Servitut errichtet zur Verrichtung der Torwartebedienste und bekommt er das dazu gehörige Saugärtel und Acker nach dem Ableben des ohnehin schon alten dormaligen Torwarts und zwar ohne Grundzins; nur fällt das bisher von der Stadtkammer gereichte 1 Scheffel Korn weg. Die Regierung forderte nun das Gutachten des Landrichters Waldmünchen ein, welches sich für dieses Abkommen ausdrückte mit dem Besatz, daß auch das bisher vom Amt gereichte Getreide, nämlich 2 Sch. 2 B. 3 S. Korn in Wegfall komme, worauf die Regierung unter dieser Bedingung ihre Genehmigung gibt, 15. September 1804. Die 3 Torwarte bezogen zusammen vom Amte 25 Viertel Korn (= 7 Sch. 3 M. 1 B. 1 S. Münch. Mäzerei).

Ein nicht unansehnliches Stadtkammerngut war früher auch die städtische Ziegelhütte bei der „Posthalterwiese am Schwarzacharm“ beim Buchwalli, wo ein lehmiger Grund ist. Auch die 2 Waldmüchener Hafner gruben dort ihren Lehm. 1754 ersuchten sie den (neuen) Forstmeister Razner, ihnen wie früher das kostenfreie Deglgraben im hiesigen „Hochlerchen“ oder „Buch-

walli" zu gestatten. Der Forstmeister frug deshalb bei der Regierung in Amberg an, welche nach erstattetem Berichte des Waldmünchener Pflegers an die Hofkammer nach München schrieb: Das betreffende Terrain gehöre unmittelbar der Landesherrschaft, es liege kein Holzschlag oder Blumenbejuch darauf, warum solle man also das Deglgraben unentgeltlich gestatten? Auch sei von den Vorfahren der Petenten nicht da, sondern in der Stadt Burgum beim Chrl.(Jrl)-Weiher der Degl gegraben worden. Man könnte wohl einen jährlichen Zins von 2 fl. verlangen. Die Münchener Hofkammer erteilte nun die Bewilligung auf Ruf und Widerruf gegen jährlich 2 fl. Zins, von 1755 angefangen (27. Mai 1758). Dieser Beschluß scheint aber in der Amberger Regierungskanzlei verlegt worden zu sein; denn erst auf wiederholte Anfrage teilt dieselbe dem Forstmeister diesen Bescheid mit unter dem 1. September 1759. Unter dem Pfleger L. v. Schmaus wurde aber von der Amberger Regierung nunmehr auch die Stadt Waldmünchen angehalten, für das Lehmgraben auf amtlichem Grund wenigstens eine Rekognitionsgebühr zu zahlen, 1768. Die Stadt erklärte zwar, sie habe schon über 200 Jahre den Lehm auf dem betreffenden Boden für ihre Ziegelhütte umsonst gegraben und hoffe, es auch noch künftig zu tun. Zulezt aber erbot sich, wie der Pfleger nach Amberg berichtet, die Stadt doch, um weiteren Streit abzuschneiden, fürs Lehmgraben auf amtlichem Grund im sog. „Buchweilli“ für ihre in selber Gegend gelegene Ziegelhütte ein jährliches Rekognitions geld von 15 kr. von 1770 an zu zahlen, da nicht mehr so viel und guter Lehm dort sei. Auf das zustimmende Gutachten des Pflegers gab die Regierung ihre Einwilligung, 1770. Sie muß schon ziemlich früh erbaut worden sein, 1643 in den Kriegsunruhen lag sie öde, worüber die Viertelmeister klagen. 1787 war sie wieder, zum so und so often Male vielleicht, instand gesetzt worden um 267 $\frac{1}{2}$ fl., welches Geld der städtische Ziegelverwalter vorschob; aber 1793 war sie schon wieder reparaturbedürftig. Man wolle, heißt es, nochmals mit Reparieren es versuchen mit einem Kostenvoranschlag von 104 fl., wenn es auch fast besser wäre, sie öde liegen zu lassen, da man mehr Schaden als Nutzen davon habe. Übrigens müsse dann der morose Ziegler seinen Dienst besser machen, anderseits müsse man den ungestümen Zubringlichkeiten mancher hiesiger Bürger, welche gegen 10 fl. Entschädigung selber einen Ziegelbrand machen wollen, vorbeugen, da die Stadtkammer mehr Nutzen habe, wenn sie selber den Brand mache. Später wurde sie verpachtet, zuletzt an den Kuef (Schwiegervater des Stadtschreibers Beer) um 50 $\frac{1}{2}$ fl. jährlich, der selber eine besaß, während eine andere noch der Weihrach hatte. Da aber wegen der Kriegsjahre nichts einging und die Reparaturen kein Ende nahmen, so wurde die städtische Ziegelhütte 1810 überhaupt verkauft.

1842 wurde geklagt, daß die Gemeindewaldungen mit Ausnahme des an die Gemeindebürger verteilten Treffenholzes in einem schlechten, devastierten Zustand seien. Sie erholten sich allmählich wieder in den nächsten Jahrzehnten, aber durch die mehrfachen Brände und durch den höheren Holzpreis wurden sie in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts wieder stark hergenommen, namentlich das Treffenholz. Die Aufteilung der Gemeindewaldungen machte sich jedoch mit der Zeit in Waldmünchen nicht mit dem Nachteil fühlbar wie anderswo; denn die Waldmünchener hatten noch auf böhmischem, zur Stadt Taus gehörigen Grund einen beträchtlichen Wald-

kompf
(zirka
Acker
wald,
sowie
Bewir
münc
ein en
laufen
80 W
die W
zu sch
vertra
Böhm
ewiger
geschle
geferti
lößju
Führu
f. bay
Aber
und P
und de
dem 2
in We
münc
und e
wähnt
servitu
1791,
parzell
Stadt
den ol
Hausb
Hand
fl. 30
Silber
womit
die in
bayeris
Streu;
den ne
den G
f. b. P
1)
Tgw. 1
2)
erworh
3)
neuliche

komplex, die „Tauseraldwaldung“, 840 böhm. Joch¹⁾ und 1000 □ Kl. (zirka 1500 Tgw.), wovon über 828 Joch Hochwald, das übrige Weideland, Acker und Wiesen. Es war und ist das zwar kein eigentlicher Gemeindegewald, sondern Privatbesitz, woran aber die meisten Hausbesitzer Waldmünchens, sowie einige in den umliegenden Ortschaften Anteil haben unter gemeinsamer Bewirtschaftung und Verwaltung, welche aus 12 auf dem Rathhaus in Waldmünchen auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern und 3 Ersatzmännern besteht, ein engerer Ausschuss aus Vorstand, Schriftführer und Kassier nimmt die laufenden Geschäfte wahr, wofür die zwei ersteren je 120 M., der letzte 80 M. erhalten. In diesem böhmischen Hochwald (= Böhmerwald) hatten die Waldmünchener ihrem Stadtrecht von 1492 gemäß das Recht, Hasen zu schießen; freilich gab es nur wenige. Durch den österr.-bayer. Grenzvertrag von 1766 war bei der neuen Grenzteilung diese Hochwaldung nach Böhmen an die Stadt Taus gefallen, aber doch den Waldmünchenern zum ewigen Nutzen vorbehalten. 1791 wurde ein weiterer Abteilungsvertrag geschlossen (ratifiziert 1794) und 1838 eine neue Regulierungsurkunde ausgefertigt. 1859 wurden dann zu Taus Verhandlungen gepflogen wegen Ablösung (1886 erfolgte die Ablösung seiner Streurechte im Tauseraldwald durch Fhrn. v. Voithenberg) der der k. bayer. Stadt Waldmünchen und den k. bayer. Dorfschaften Ulrichsgrün, Posthof, Arnstein, Kramberg, Wagenhof, Albernhof, Kriekenast, Grub, Englmannsbrunn, Hochabrunn, Höll, Hocha und Prosdorf, bzw. überall den berechtigten Hausbesitzern, dann der Schule und der Schmiede in Aft, sowie dem Aftertorwart, dem Türmer, der Schule, dem Böhmertorwart, dem Mesner, dem Hammertorwart und dem Spital in Waldmünchen zustehenden Holzungs- und Holzbezugsrechte aus dem Waldmünchener Anteil an den der k. böhm. Stadt Taus gehörigen Waldgründen und es wurde folgender Vergleich geschlossen: Zur Beseitigung der erwähnten Holzbelastungen überläßt die Stadtgemeinde Taus das diesfällige servitutbelastete Grundterrain in den Grenzen des Abteilungsvertrages von 1791, nebst dem (Ober-) Pfälzer-Jägerhaus und den dazu gehörigen Bauparzellen in der böhmischen Steuergemeinde Unter-Vollmau der oberpfälzischen Stadt Waldmünchen, bzw. den berechtigten Hausbesitzern daselbst,²⁾ sowie den oben erwähnten oberpfälzischen Dorfschaften, bzw. den dort berechtigten Hausbesitzern, ins vollständige gemeinschaftliche Eigentum zur ungeteilten Hand für immerwährende Zeiten gegen eine Ablösungssumme von 11,059 fl. 30 kr. öst. W. = 12,639 fl. 12 kr. Reichswährg. und zwar in klingender Silbermünze an die Stadtgemeinde Taus innerhalb 2 Monaten zu zahlen, womit für letzte alle bisherigen Rechte als auch Pflichten erlöschen, jedoch die in den früheren Verträgen zugunsten einzelner oder aller vorerwähnten bayerischen Staatsangehörigen festgesetzten Rechte und Gegenleistungen (wie Streuzins der Höller, Weideinzinsungen u. dgl.) aufrecht erhalten und von den neuen Eigentümern mit übernommen, wie sich letztere auch verpflichten, den Holznutzungsanteil von 150 Prager (oder böhmischen) Klastern für die k. b. Beamten³⁾ in Waldmünchen und 50 Klastern für den dortigen Pfarrer,

¹⁾ 1 öst. Joch = 1600 □ Klastern (à 36 □') = 0,575 ha, dagegen 1 bayer. Tgw. nur 0,3407 ha.

²⁾ Im Laufe der Zeit, namentlich der letzten 20 Jahre, sind viele Holzrechte käuflich erworben und auf andere Häuser übertragen worden.

³⁾ Der Pfleger Leopold v. Schmaus beklagte sich bei der Regierung: durch die neue böhmische Grenzabmachung bekomme er statt der 100 Kl. nur mehr 80 Kl.

insoweit diesem Vergleiche nicht beigetreten wird, nach dem österr. Gesetze abzulösen. Der an die Gesamtheit der Nutzungsberechtigten abgetretene Waldbezirk ist in forstpolizeilicher Beziehung den Gemeinbewaldungen gleich zu halten und haben sich die Übernehmer bezüglich der Bewirtschaftung und Beaufsichtigung¹⁾ dieser Waldungen, sowie der Ausübung des Jagdrechtes innerhalb der Grenzen des österr. Forst- und Jagdgesetzes zu benehmen (18. August 1859).

Auf jedem berechtigten Haus ruht ein Holzbezugs-Fixum von so und so vielen (böhml.) Klaftern, welches für die einzelnen Häuser nicht gleich ist. Dasselbe kann auch von einem Haus auf ein anderes übertragen werden. Das Fixum wurde vor geraumer Zeit reduziert, da der Holzbestand des Waldes einen vollen Hieb nicht mehr vertrug, aber seit Beginn dieses Jahrhunderts wieder erhöht. Wegen des geringeren Quantums einer böhmischen Klafter, wegen der Schwere des Holzes und des langen und mühsamen Fortschaffungsweges galt die Klafter (im Walde) früher in der Regel nur 3 M. Zur besseren Ausnützung aber wird seit mehr als einem Dezennium, seitdem eben durch den Bau einer Eisenbahn 1894 die Holzpreise stiegen, schon nur mehr wenig des gefällten Holzes aufgeschiebert zu Brennholz, sondern der größere Teil als Rund- und Nutzholz abgegeben, welches von den umliegenden Schneidsägen den Berechtigten abgekauft wird (um 9—12 Pfg. per cbm vor etwa 20 Jahren). Die Holzberechtigten haben außer der Grundsteuer nach Böhmen nur das Hauerlohn an die Administration in Waldmünchen zu zahlen. Durch besondere Vergünstigung des deutschen Reichstages wurden die Besitzer der Tauseraldwaldung von der Verpflichtung, ihr Holz bei der Einfuhr nach Bayern zu verzollen, befreit (Abschluß des deutsch-österr. Zollvertrages auf 12 Jahre). Es sind im ganzen 1461 Klafter (je 2 $\frac{1}{2}$ bayer. Fuß lang) Rechtsholz, welche verteilt werden, auf jede Klafter Rechtsholz trifft 1 Ster Brennholz und 1—1 $\frac{1}{2}$ cbm Lang- oder Stammholz, das gemeinschaftlich verkauft wird, der cbm zu 20—25 M.; das Brennholz wird im Frühjahr immer durch das Los verteilt. Jährlich werden gegen 2000 cbm Stamm- und gegen 2000 Ster Brennholz geschlagen, die Klafter hartes Brennholz zu 5 M., weiches zu 3.75 M. Waldpreis. Der ganze Erlös beträgt jährlich 60—70,000 M. An Holzhauerlohn bezahlen die Berechtigten beim harten Holz 80 Pfg., beim weichen 70 Pfg. für den Ster; dagegen beim Stammholz zahlt zur Deckung der Kosten die Klafter Rechtsholz 2 M. Waldzins, dann für den cbm 70 Pfg. Schnitt- und Hauerlohn noch dazu. Nach Taus werden die Steuern, nach Wollmau (auch böhmisch) die Gemeindeumlagen, insgesamt an 2300 Kr., entrichtet. 1784 betrug der böhmische Waldzins 18—21 kr. Die technische Leitung durch einen Forstmeister von Taus kostet jährlich gegen 80 fl. ö. W. Der neue Wirtschaftsplan vom böhmischen Forstmeister für 1912/22 kostete 3000 M.²⁾ Zur

und zwar um 1 Schuh gefürztes Scheiterholz und um 4 kr. kais. Geld Waldzins; außerdem müsse er die Waldzinse und Strafen verrechnen und umentgeltlich nach Böhmen schicken.

¹⁾ Der Böhmerwald-Ausschuß (Administration der Tauseraldwaldung) setzt einen weniger bemittelten Bürger Waldmüchens als „böhmischen Jäger“ ins (neue) „Pfälzer Jägerhaus“ in Schwarzbach bei Sophiental (das alte war mitten im Wald) und überläßt ihm auch das Jagdrecht; ihm zur Seite steht noch ein Waldaufsichter.

²⁾ Die Berechtigten verkauften vor 20—30 Jahren vielfach ihr Forstrecht (die Klafter Rechtsholz um 30—50 M.), ohne daß es im böhmischen Grundbuche um-

besser
mehr
bis
nach
hiera
in u
mün
deren
1794
vertr
der
gemü
käme
Zust
höhte
gral
welch
finge
mün
schon
habe,
1770
das
von
der
nicht
aber
ergeb
word
leiden
gut
griff
wurd
1. J
habe.

liche
entri
ste,
der
lich
die g
gesch
rückh
Gefän
vorge

besseren Holzabfuhr und Erzielung eines höheren Preises ließ die Verwaltung mehrere Straßen bauen: vor etwa 10 Jahren eine vom Pfälzer Jägerhaus bis ins böhmische Eck um 15,000 M., dann eine Abzweigung derselben nach links mit geringeren Kosten, weil nur von den Holzhauern gemacht, hierauf eine andere Abzweigung am Geißhügel und Bärenfels, kunstgerecht in ungünstigem Gelände ausgeführt, in Regie unter der Leitung des Waldmünchener Distriktsbautechnikers Schimpf und dem Vorstand Max Biegl,¹⁾ deren Kosten ungefähr die gleiche Höhe erreichen dürfte, wie die der ersten. 1794 wurde durch ein Hofreskript (10. Nov.), als der Tauserswaldabteilungsvertrag von 1791 genehmigt wurde, bestimmt, daß den Amtsuntertanen und der Bürgerschaft zu Waldmünchen wegen des durch jenen Tauservergleich geminderten Holzempfanges und bis die Tauserswaldungen wieder emporkämen, aus den Waldmünchener Landesherrschafilichen Waldungen nach deren Zustand und nach Nothdurft Holz abgegeben werde um den ausländisch erhöhten Walbzins, und wer damit nicht lange, der solle sich aufs Stockgraben verlegen. Das Forstmeisteramt wollte nun 1796 denjenigen Bürgern, welche aus den kurf. Waldungen 3 Klafter oder mehr Scheiterholz empfangen, den dritten Teil abziehen und durch Stöcke ersetzen. Der Waldmünchener Magistrat erhob dagegen Einspruch bei der Regierung: er habe schon 2. Mai 1792 dagegen erinnert, daß dies nur auf die Bauern Bezug habe, wie aus der Entschließung der oberpf. Rechnungscommission 3. Mai 1770 erhelle; die Stadt könne die Stöcke zum Bräuhaus, wozu hauptsächlich das Holz notwendig sei, nicht brauchen. Auch heiße es in dem Hofreskript von 1794: 4. Das Forstmeisteramt solle die „Untertanen“ zur Ausgrabung der Stöcke aufmuntern und ihnen das Stockholz unentgeltlich abgeben („aber nicht am Scheiterholz abziehen“, bemerkt der Magistrat). Die Regierung aber sagte: bei der Revision der heurigen (1796) Holzbeschreibung habe sich ergeben, daß vielen Bürgern aus eigener Macht 6 Klafter Holz geschrieben worden, weshalb dieses Quantum moderiert werde; denn die kurf. Waldungen leiden keine größere Holzabgabe; auch seien die Waldmünchener gerade so gut Untertanen wie die Bauern (also die Regierung nimmt hier diesen Begriff allgemeiner, während sonst darunter die Amtsuntertanen verstanden wurden). Aus denselben Gründen entschied nun die Hofkammer (Amberg, 1. Juni 1796), daß es bei der vorgenommenen Moderierung sein Verbleiben habe.

2. Steuern und Einkünfte der Stadt.

Nach dem Salbuche von 1283 hatte die Stadt Waldmünchen eine jährliche Stadtsteuer von 13 Pfd. Rgb. Pfg. an die Landesherrschaft zu entrichten. Dreihundert Jahre später (1580) betrug sie 100 fl., während sie, wie ausdrücklich bemerkt wird, vordem 120 fl. betragen hatte. Nach der Verteilung der kurf. Schäferei in Erblehen 1584 gab die Stadt jährlich 3 fl. Weidegeld. Nach der städtischen Steueranlage von 1616 betrug die ganze Steuer der Stadt Waldmünchen 493 fl. 53 kr.²⁾ Es erfolgten

geschrieben wurde. Als nun die Holzpreise stiegen, wollten manche ihr Holzrecht zurückerhalten, ja verkauften es nochmals, wodurch arge Prozesse entstanden und sogar Gefängnisstrafen herauskamen; alle aber verloren ihren Prozeß.

¹⁾ B. B. im Felde, der Schriftführer Kreuzer sen. vertritt seine Stelle.

²⁾ Anlage der bewilligten 8jähr. Steuer der „Stadt Waldmünchen“ ao. 1616, vorgenommen von den als Kommissäre abgeordneten Ratsverwandten: Gg. Peter von

dann zu verschiedenen Zeiten neue Steueranlagen (Steuerbeschreibungen), wie 1630, 1650, 1661, 1768, 1784, 1790, zunächst für die Stadt, und aus diesen Stadtsteuern wurden dann die landesherrlichen Steuern (ans Pfliegamt) berechnet. Die letzteren wurden ebenfalls vom Magistrat erhoben und ans Pfliegamt abgeliefert; erst von 1809 an, sagt der Magistrat, erhoben die Rentbeamten alle königlichen Gefälle selber. Es wird häufig geklagt über die Saumseligkeit, mit welcher die Steuern eingingen, über die vielen Ausstände u. dgl., kein Wunder, wenn namentlich von Seite der Regierung und des Pfliegamtes von Zeit zu Zeit etwas Leben in den Schlenbrian gebracht wurde. Die Bürger beklagten sich dann freilich über unbarmherzige Eintreibung; mehr Recht aber hatten sie, wenn sie (1750) sich bei der Regierung beschwerten, daß ihnen unerhörte Lasten aufgebürdet würden, worauf die Regierung auch Milde anordnete; oder wenn (1743) die Bürgermeister sich beklagten, daß durch die vom Pfliegamt vorgenommenen Kontributionen noch nach dem Steuerbuch von 1630, wo alle Güter einen viermal größeren Wert gehabt hätten, das arme Städtlein in seinem gänzlichen Ruin und Verderben entgegengehe, während die Amtsuntertanen dadurch entlastet würden; die Bürger seien ohnehin noch viel aufs Rathhaus schuldig, und bei den jetzigen Zeiten sei überhaupt nichts einzubringen. Zu den häufigen und starken Kriegskontributionen, unter welchen das an einer Heerstraße und an der Grenze gelegene Städtlein zu leiden hatte, wie kaum ein anderes, und zu den großen Verlusten durch häufige und starke Brände und den vielen gewöhnlichen Steuern und Lasten, kamen manchmal ganz außerordentliche Steuern, wie 1594, als der Magistrat Abgeordnete mit Vollmacht nach Cham und Amberg zum Landtage wegen der Türkensteuer schickte, oder Beiträge zu Zwangsanlehen des Staates (1799: 500 fl. als 4% Obligationen und 1806: 800 fl. ebenso) u. a. 1703 wurden zur Bezahlung der Schellenbergischen Brandschatzung 1000 fl. vom Dachsmüller in Furth aufgenommen gegen Verpfändung des Nieder Zehentes. 1800 wollen die Waldmünchener den Nieder Zehent verkaufen, um Geld zum Aufbau des im vorigen Jahre mitabgebrannten braunen Brauhauses zu bekommen. Ja 1813/14 geriet die Stadtkammer in Folge der Kriegskosten, Durchmärsche, Einquartierungen usw. neben den sonstigen Steuern in eine solche Klemme, daß sie obige 800 fl. Obligation an den Wirt Eisenried in Döfering um 640 fl. verkaufte, da niemand mehr zahlen wollte oder konnte. Auch schoß der Pflieger (v. Kern?) Geld vor.

Die Steuern der Stadt zerfielen theils in ständige onera, wie Grundzins zur Stadtkammer, Handlangen zum Gotteshaus und Spital u. dgl., theils in unständige, wie Gemeinanlagen, Einquartierungen und Durchmarsch-

Sagenhofen, Pflieger, Christ. Ad. Kolpeck, Dechaneyverwalter zu Ramb, dann Lorenz Frankh, Bürgermeister, S. Grillenberger, Lienhartt Kav., Vor. Silberhorn, Stadtschreiber. 1. Das gemeiner Stadtkammergut ist eingeschätzt auf 4000 fl. und zahlt Steuer 13 fl. 20 kr., 2. die Bürgerschaftsteuer, ausgeschieden nach 4 Vierteln (in der Stadt selbst) zusammen 400 fl. 23 kr., 3. 11 Bürger in der Vorstadt 9 fl. 55 $\frac{1}{2}$ kr., 4. beide Gottshäuser von 800 fl.: 4 fl. Herr Joh. Maier, Inspektor, gibt von 1215 fl. 6 fl. 4 $\frac{1}{2}$ kr., Herr Kaplan nichts, Herr Schulmeister nichts. Summa Bürger-, Gottshäuser und Kirchendienersteuer: 418 fl. 23 kr. Steueranlag der Jun- oder Herbrigsleutle: 25 fl. 16 $\frac{1}{2}$ kr., Anlag der Vormundschaften bei der Stadt (Waifengeldsteuer): Summa 50 fl. 13 $\frac{1}{2}$ kr. Summa der ganzen Steuer der Stadt Waldmünchen thuet 493 fl. 53 kr.

koster
schar
Steu
Ver
100
bergl
100)
auf
eine
an de
mals
frühe
Schle
Pfa
städtl
dem
231^a
sellsch
einges
außer
Ferne
ein w
schätz
Preßt
Grun
verste
nach
ausge
30 kr
gab e
Verte
3 fl. 2
ans
Schar
(177
Zuwo
etwas
haltung

im B
viel w

aufgel
Los v
dabei
Stadel
Erbree
4. Ge
die 4,

kosten, Hoch- und Bizinalstraßen erheben und ausbessern, gemeine Stadtscharwerke usw. Nach der Steuerbeschreibung von 1768 trifft die völlige Steuer bei der Stadt und der gesamten Bürgerschaft von einem steuerbaren Vermögen zu 24,072 fl. (1774: 26,681 fl.) 1. Ordinaristeuer ($1\frac{1}{2}$ von 100 fl.) 180 $\frac{1}{2}$ fl.; 2. Extraord. ($1\frac{1}{2}$ v. 100) 451 $\frac{1}{2}$ fl.; 3. Rottenbergische Kontribution oder Scharwerksanlage (schon 1733 erwähnt, $\frac{1}{4}$ v. 100) über 60 fl. Gemäß Hofkammerbefehl wird dann die Ordinaristeuer auf $\frac{3}{4}$ fl. v. 100 herabgesetzt (von 1774 an), aber nun (1785) erfolgt eine neue Steuereinschätzung, wobei die früher freien Gemeindegründe, 16 an der Zahl, nummehr versteuerbar sind und zwar mit 63 $\frac{1}{3}$ fl., die ehemals steuerfreien 8 schlechten Stadtkammergründe mit 4 fl. 5 kr., die früher steuerfreien Ratbiener- und Stadtknechtswohnungen mit 20 fl., das Schlachthaus mit der Nachtwächterwohnung jetzt mit 33 fl. 20 kr., die Pfandknechts- und die Schweinehüterwohnung nummehr mit 20 fl., die städtische Ziegelhütte mit 160 fl.; auch die früher freien (152) Gärteln auf dem Stadtgraben neben der Stadtmauer wurden eingeschätzt und mußten von 231 $\frac{3}{4}$ fl. Wert den dritten Teil mit 77 $\frac{1}{4}$ fl. Steuern zahlen. Das gesellschaftliche (bürgerliche) Weißbräuhaus, vordem auch steuerfrei, wurde jetzt eingeschätzt auf 900 fl. und zahlte den vierten Teil Steuer mit 225 fl., außer der schon früher bestandenen Steuer vom Einlagkapital zu 1425 fl. Ferner hatte jeder Einwohner Steuer zu zahlen,¹⁾ ein männlicher 15 kr., ein weiblicher die Hälfte, auch die Tagelöhner, um deren nicht zu hohe Einschätzung der Rat (1675) gebeten wird; nur von den wahrhaft Armen und Pflasthaften war keine Steuer zu fordern. Jene Inleute, die bürgerliche Grundstücke versteuern, durften von 33 $\frac{1}{3}$ fl., welche sie als „Inmann“ zu versteuern hatten, abziehen; auch der Schulmeister war für seine Person nach Befehl von 1683 von dieser Personalsteuer befreit. Von auf Interesse ausgeliehenen Kapitalien zahlten nach Befehl von 1758 je 100 fl. jährlich 30 kr. Steuer; Klöster und milde Stiftungen waren ausgenommen. Ferner gab es eine Gemeinanlage und eine Menatsteuer (vom Zugvieh).²⁾ Nach der Verteilung der Schäferei 1584³⁾ zahlte die Stadtkammer Waldmünchen jährlich 3 fl. Weidegeld, überhaupt zusammen 1675 jährlich 106 fl. Zins und Weidegeld ans Arvar. Endlich gab es eine Kaserne- oder Serviceanlage; die Steuer wegen der Scharwerke und Quartierhaltung erfolgte nach dem Steuerfuß, 1 fl. von 100 (1773). Da aber dieser nach der neuburchgeführten Steuereinschätzung einen Zuwachs von 6002 fl. steuerbarem Vermögen erhielt, so wurde die Kasernanlage etwas gemindert; 1792 betrug sie 52 kr. von 100 fl. und wurde zur Unterhaltung des hiesigen Militärkorbons verwendet. Die Steuereinschätzung von

¹⁾ Nach dem Privbr. von 1492 hatte jeder Ausländer in oder außer der Stadt im Burggeding von einem Gut, wovon er nicht wachte oder scharwerkte, zweimal so viel wie ein Einwohner zu versteuern.

²⁾ 1771 zahlten 44 Pferde und 225 Ochsen ein Fuzum von 67 $\frac{3}{4}$ fl. ans Pflögamt.

³⁾ Auf kurf. Befehl wurde am 28. Juni 1584 die kurf. Schäferei bei Hocha aufgelassen und unter die bisherigen „Beständer“ (Pächter) als Erbrechte durch das Los verteilt von dem Waldmüchener Pfleger Wilh. v. Thandorff; erwähnt werden dabei die Schafhüten mit ihrem Gemäuer ober und unter dem Hause, dann die zwei Städel und Ställe, wie solche die Beständer gehabt haben. Folgende vier erhielten Erbrechte: 1. Wolf Grueber, 2. Michel Höhell von Kümmermühle, 3. Endres Frits, 4. Georg Fehr. Felder bekam jeder ungefähr 5 Tgw., Wiesen im ganzen 15, ohne die 4, welche dem Hofmüller in Grafenried verpachtet waren; an Holz und einmabigen

1784 bis 1797 zeigt einen Zugang von 1939 $\frac{1}{2}$ fl. und einen Abgang von 103 fl. Nach der Steuereinschätzung von 1764 und 1768 (nach letzterer wurde die Steuerberechnung 1776 zum erstenmale durchgeführt) waren von der Steuer befreit: die kurf. (= Pflög) Beamten, der kaiserliche Posthalter (Zengler), der kurf. Gerichtschreiber (v. Frank), der kurf. Forstmeister und zugleich Ungeldner,¹⁾ der kurf. Ungeldgegenschreiber (Joh. Gg. Müller) und der Amtsbote (Peter Stöttner); doch wurde 1793 deren Steuerfreiheit vorläufig aufgehoben, solange als die leidigen Kriegsumstände dauerten, nur der Postmeister behielt seine Steuerfreiheit weiter bis auf die Kriegssteuer. Von der Serviceanlag waren für gewöhnliche Zeit außer den kurf. Beamten auch die Geistlichen befreit, aber alle nur bezüglich der Amts- und eigenen Wohnhäuser samt den Amtsgrundstücken, nicht aber wegen ihrer sonstigen Gründe und Besitzungen. Ausgenommen war früher auch das steuerfreie oder schlechtweg „Freihaus“ der Brüder Georg und Hans Wenz hinter dem Stephans-Gotteshaus, was 1506 bestätigt wurde. Dieses Haus wurde als steuerfrei schon 1331 erwähnt als im Besitze der Ramburgsperger befindlich (= Rabensberger?). Desgleichen war Dietrich der Geigantler, der 1355 als Zeuge in einer Schenkungsurkunde erscheint, in Waldmünchen auf einem „gefreiten“ Haus sesshaft. Das ganze Besteuerungsweisen bekam durch die allgemeine Amtersorganisation, durch die Staats- und Gemeindeverfassung am Anfange des 19. Jahrhunderts eine bedeutende Umbildung²⁾ und erlitt im Laufe desselben Jahrhunderts durch das Jahr 1848, sowie durch die Neugründung des deutschen Reiches eine totale Umwälzung.

Die Wirtschaftsrechnung der Stadt in alter Zeit war ziemlich einfach, sie kannte von den Forderungen der Neuzeit nur wenig oder gar nichts. Die „Ungeltsrechnung“ wurde im vierteljährlichen Wechsel (Michaelis, S. Lucia, Reminiscere, Trinitatis) von je einem Mitgliede des Rates und der Gemeinde unter Oberaufsicht des jeweiligen Viertelbürgermeisters geführt. Ein „summarischer Extrakt Einkommens und Wideraufgebens 1590“ zeigt uns, woraus sich die Einnahmen und Ausgaben in jener Zeit zusammensetzten:

Wiesmat wurden jedem Hof 15 Taw. zugeteilt. Jeder hatte zu gewissen Zeiten eine Stift (Pacht, Zins) zu entrichten, sowie Scharwerk und auch Getreidegilt; das Erbrecht kostete außerdem zusammen 554 fl., nach und nach zu entrichten, und bei jeder Besitzveränderung war ein 10 fl. Handlang.

¹⁾ Der Forstmeister und Ungeldner Jos. Alex. Niedel ging 1787 mit seinem Kollegen Frz. P. Haid einen Tausch ein und ließ sich nach Neuditting versetzen, sein Haus hier verkaufte er an den hiesigen Bürger Kallmünzer. Der neue Forstmeister baute sich nun ein Haus an Stelle von 3 Gärteln, welche er von der Stadtgemeinde käuflich erwarb, darunter das Hammertorgärtel; dafür überwieß die Stadt dem Hammertorwart ein gleich großes Samgärtel an der Freihofsmauer. 1773 hatte der Bürger und Stadtzimmermeister Mich. Ertl vor dem Böhmertor auf dem oberen Gemeinanger unweit des Stadtkammertorweiherls ein Städel neu erbaut, welches erst 1791 auf 21 fl. abgeschätzt und mit dem dritten Teil versteuert wird. — Auch der kurf. Mantamtsgegenschreiber Fr. J. Gutty erkaufte sich von der Stadtkammer einen Platz auf dem Wall oder der Stadtmauer vor dem Böhmertor ein Haus und bekam von der Hofkammer in Amberg Steuerfreiheit für dasselbe, solange er es besitze.

²⁾ Im Jahre 1809/10 trat das neue Steuerregulativ in Kraft, die Kasernumlage von jährlich 257 fl. 40 kr. hörte hiemit auch auf, indem die k. Rentbeamten alle k. Gefälle erhoben.

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.
13.
14.

„Fif
Nat
lage
und
es r
Bür
an
Que
städt
auf
auf

haus
jahr
zur
der 4
Bear
bote
der
Stat
Der
halte

I. Einnahmen:

| | |
|--|-------------------|
| 1. Straf und Wandel | 38 fl. 6 β — δ |
| 2. Bürgerrecht | 9 " 4 " 6 " |
| 3. Von der unteren Badstube | 7 " 3 " — " |
| 4. Ungeld vom Wein (7 Eimer = 3 fl. 3 β 15 δ) | 16 " — " — " |
| 5. Ungeld vom weißen Bier (vom Viertl 2 β) | 19 " 4 " — " |
| 6. Ungeld vom Zehentstadel | 1 " 3 " — " |
| 7. Wachtgeld | 28 " — " — " |
| 8. Jörgen- und Michel-Stadtsteuer | 316 " — " — " |
| 9. Keßlgeld (Braunbier-Bräuhaus) | 19 " 4 " 15 " |
| 10. Neunter Pfennig (Braunbier-Bräuhaus) | 52 " 4 " 5 " |
| 11. Gelbzins | 30 " 3 " 15 " |
| 12. Von der Fischerei | 158 " 5 " 4 " |
| 13. Vom Getreidekasten | 512 " — " 8 " |
| 14. Stadtzins (darunter auch vom Hammer 5 fl. 7 δ) | 21 " 2 " 8 " |
| | <hr/> |
| | 1231 fl. 5 β 20 δ |

II. Ausgaben:

| | |
|--------------------------|---|
| 1. Quartal | 127 fl. 3 β 12 δ |
| 2. " | 59 " — " 5 " |
| 3. " | 56 " 2 " 27 ¹ / ₂ " |
| 4. " | 435 " — " 29 ¹ / ₂ " |
| Auf die Fischerei | 137 " 4 " 20 " |
| Auf den Kasten | 196 " — " 26 " |
| | <hr/> |
| | 1011 fl. 5 β 29 ¹ / ₂ δ |

Aktivrest: 219 fl. 6 β 20¹/₂ δ.

Für die Fischrechnung und für die Kastenrechnung gab es wieder eigene „Fischherren“ (mit einem Fischknecht!) und „Kastenherren“, je 1 aus dem Rat und der Gemeinde. Das im städtischen Kasten (Rathausboden) gelagerte Getreide diente zunächst zur Naturalbesoldung der städtischen Beamten und Diener, der Überschuß wurde an die Bürger verkauft; ähnlich wurde es mit den Fischen gehalten, nur daß hier der Überschuß weniger an die Bürger, als an die großen Herren (Pfarrer, Pfleger, Richter usw.) und an auswärtige Fischer (z. B. nach Straubing) abgegeben wurde. Unter den Quartalsausgaben in Geld figurieren natürlich an erster Stelle die für die städtischen Beamten und Diener als ordentliche Ausgaben, dann kommen die außerordentlichen,¹⁾ wie für verschiedene zum Teil größere Schmausereien, woran außer dem inneren und äußeren Rat auch die Honoratioren der Stadt teil-

¹⁾ Der Stadttürmer bekam seit alter Zeit für das Richten der Uhr auf dem Rathaus alljährlich 3 fl. (1730). Der Botenmeister in Amberg bekam alljährlich zu Neujahr 1¹/₂ fl. als Ehrung (1730). Der Oberungeldner von Neunburg erhielt, wenn er zur Visitation der braunen Kühle kam, 5 fl., statt der früher üblichen Mahlzeit, jeder der 4 Bürgermeister 1 fl., desgleichen der Ungelder, die anderen beteiligten städtischen Beamten bei dieser Gelegenheit Trinkgelder, so der Stadtschreiber 1 fl., der Ungeltsbote 20 kr., der Stadtknecht 15 kr., des Stadtschreibers Schreiber für das Schreiben der Stadtkammerrechnung jährlich 1¹/₂ fl., desgleichen der Pfarrer, Stadtkämmerer und Stadtschreiber, wenn sie dem Rentmeister von Amberg bis Schönthal entgegenritten. Der Pfarrer pflegte bei seinem „Einstand“ vom Magistrat 1 fl. als Trinkgeld zu erhalten (1733), ähnlich wird es beim Pfleger gewesen sein.

nahmen, wie bei der Schlußbesprechung zu Michaelis, bei der Zertrennung des Rates usw., teils kleinere, wie als man Wag und Gewicht aufhob, das Bier und Brot setzte, den Zehent einhob, die Weiher fischte u. dgl.; endlich Ausgaben durch besondere Zustände, wie „auf kundschaftt des frembden Krieghs-volths halber“, oder Botenlohn, wie „gein Camb, wegen des Traydts und Schaffleusches sich zu erfragen“ oder auf ruinoße Stadtkammergebäude, wie die Stadtmauer, dann auch an „arme Leuthe“, darunter auch Studenten (1590 erhielt einer 10 $\frac{1}{2}$ δ), Schreiber, Landsknechte, Bergknappen.

In späterer Zeit (seit 1645) kam zu den Einnahmen noch der Pflasterzoll, welcher aber nicht viel ertrug, jährlich im Durchschnitt 20 fl., dagegen in Nöð wegen der dortigen großen Viehmärkte zirka 200 fl. Der g. Bierpfennig wuchs von 52 fl. im Jahre 1590 schon auf 150 – 160 fl. am Ende des 18. Jahrhunderts an und jetzt erhebt die Stadt auf Grund des 1862 in Waldmünchen eingeführten Lokalmalzaufschlages vom Liter 1 δ (genehmigt bis Ende 1921) und vom Hektoliter eingeführtem Malz 60 δ . Der Anteil am Malzgefall beträgt jährlich zirka 3200 M. 1869/70 war auch der Fleisch- und Mehlausschlag eingeführt, aber 1910 durch Reichsgesetz wieder aufgehoben worden. Aber es sind auch die Ausgaben und Lasten jetzt ganz andere als vor Jahrhunderten. 1727/28 war allgemein der Hausbettel aufgehoben und die Armen an die Stadtkammer gewiesen worden und durch die neueren Gesetze ist gerade die Armenlast für die kleineren Gemeinden eine geradezu unerträgliche geworden. Auch die Baulast, namentlich durch die Schulbauten, ist gegen früher eine enorme geworden, die Grundablösung für die Eisenbahn kostet der Stadt die Summe von 80,000 M., welche zum größten Teil durch eine Bankannuität beschafft und hauptsächlich durch den Bierpfennig getilgt worden; und schon drängte sich ein weiteres Bedürfnis hervor, die Wasserleitung, welche Lasten zu tilgen auch die nächste Generation auf sich nehmen muß. Gleichwohl aber wird schon in früheren Jahrhunderten über die geringen Mittel der Stadt geklagt, und wenn auch Waldmünchen jetzt große Lasten zu tragen hat, eine Last hat sie doch nicht mehr, wenigstens in dem Maße, wie früher, die Militärlast mit ihren Kontributionen, Einquartierungen und Plagereien aller Art, wovon frühere Zeiten gar oft ein klägliches Lied anstimmen. Das Zahlen ging auch früher schon recht schwer. So bitten Bürgermeister und Rat 1511, als ein Jahr vorher die Herrschaft Waldmünchen käuflich an die Kurpfalz gekommen war, die Regierung, man möge ihnen die 600 fl., welche sie vom Herrn v. Gutenstein, bzw. dem pfälzischen Kurfürsten als dessen Rechtsnachfolger gut hätten, bezahlen, weil wegen der großen Armut der Bewohner gar keine Stadtsteuern mehr eingehen.¹⁾ Als 1591 sich über die gewöhnlichen jährlichen 1000 fl.

¹⁾ Der Bistum und Statthalter Wendel von Adelhaim in Amberg ließ ihnen zwar die „von Mospach betreffenden“ 70 fl. verschaffen, aber diese haben wir Herrn Heinrichen vom Gutenstein in seinen Kriegskläufen leihen müssen, die dann auch in die 600 fl. eingerechnet worden sind, davon ist uns von E. Gn. verschafft worden 23 fl. 4 sch. 12 δ ; aber solches Geld haben wir von derselben Stund an denen von Mospach müssen geben, und für die 47 fl. (Rest) haben wir uns verschreiben müssen, auf Mitte Fasten dieses Geld wirklich zu bezahlen und der Schuldbrief ist gesiegelt von dem edlen und festen Thoman fuzen hauptman vor dem wald und hauptman zu Waldmünchen. Und durch die Fürbitte unseres Herrn Hauptmans hat uns der Kastner (Rentantmann) zu Waldmünchen 21 fl. rheim, in unserer großen anliegenden Not geliehen. — Der Pfalzviztium Lenihart graue (Graf) zu Leyningen, her zu westerburg zc.

Ein
Bür
dam
zu
Die
nur
aber
es
Ebe
in
hau
sich
Kaf
die
gier
scho
von
die
glei
die
anf
noc
17:
Ra
ver
rei
noc
kan
gut
soll
mü
die
des
an
17
mi
sch
sch
der
bez
gie
32
är
an
an
bu
tan
nu
St
(di

Einnahmen ein Überschuß von 150 fl. ergab, eine Seltenheit, meinte der Pfleger, Bürgermeister und Rat sollten nur ihre Einnahmen genauer zusammenhalten, dann ginge es schon. Übrigens hatte nicht der Pfleger die städtische Rechnung zu prüfen, sondern die Regierung.¹⁾ Gar häufig heißt es (in den Urkunden): Die verarmte Stadtkammer; aber die Viertelmeister sagen (1726), man solle nur besser haufen; früher habe die Stadtkammer Geld auf Zins ausgeliehen, aber jetzt müsse sie selber solches aufnehmen (1728). Schon 1703 mußte es zur Bezahlung der Graf Schulenburgschen Brandschätzung 1000 fl. von Eberl Darmmüller in Furth zu 5% aufnehmen gegen Verpfändung des Zehentes in Nied. Der Magistrat nennt (1731) Waldmünchen ein bettelarmes Städtl, hauptsächlich infolge der Unterschlagungen des Bürgermeisters Kaiser, die sich nach eingehender Untersuchung, die 102 fl. kostete, im Steuer- und Kassenwesen zusammen auf 1002 fl. beliefen. Der Magistrat habe, so klagen die Viertelmeister, viele geheime Posten, nehme ohne Vorwissen der Regierung Geld auf, führe eine schlechte Wirtschaft, alles sei lauter Verwandtschaft. Durch diese schlechte Wirtschaft sei die Stadt in eine Schuldenlast von 2000 fl. gestürzt und alle Stadtgebäude seien verwahrlost. 1754 wird die Stadtkammerrechnung mit 2958 fl. wieder als günstig hingestellt, wenngleich dabei viele Ausstände und unrichtige Posten seien; wenn man dennoch die Weiber, den Holzwachs, die ausgeliehenen Kapitalien zu 1000 fl. veranschlage, so sei die Stadtkammer bei großem Vermögen, und das werde sich noch bessern, wenn man künftig mit besserer Einsicht wirtschaftete. Aber schon 1759 baten Bürgermeister und Rat die Regierung, mit der längst fälligen Ratswahl möge man bis Lichtmeß warten, weil sie nicht einmal die damit verbundenen Unkosten zahlen könnten; der Stadtzins zu Georgi und Michaelis reiche nicht einmal zur Bezahlung der Stadtbediensteten, es müsse der Zehent noch dazu hergenommen werden. Und 1767 wird weiter geklagt, zwar Stadtkammer, Kesselamt und andere Ämter nebst Gotteshaus und Spital seien gut fundiert, aber die Burgerschaft, von der die meisten Einkünfte herfließen sollen, sei ganz verarmt und die hiesige Stadt in großer Bedrängnis; man müßte die Bürger von ihren Anwesen treiben, die mittleren könnten schon die landesherrlichen Steuern nicht mehr entrichten; die Ursache sei der Mangel des Gewerbes und des commercii, hauptsächlich durch große Konkurrenz von anderen Orten, namentlich in Bier und Salz. Die Ausstände betrügen von 1737—1767 über 850 fl., schuld seien vor allem die vielen Kriegsläufe mit ihren unaufhörlichen Einquartierungen und Brandschätzungen, sowie die schlechte Wirtschaft unter dem Bürgermeister Kaiser; auch habe man die

schreibt nun darüber an den Kurfürsten Ludwig nach Heidelberg und befürwortet auch den „Glaubwürdigen Bericht des Thoman Zuchsen“. Wahrscheinlich wurde die Schuld bezahlt, da weitere Urkunden, bzw. Vittgesuche der Waldmüchener fehlen.

¹⁾ Der Magistrat schickte jährlich alle Rechnungen und Protokolle an die Regierung ein zur Verifikation, wofür Sporteln zu zahlen waren, nämlich (1795) 20 fl. 32 kr. für Revision und 7 fl. 36 kr. für Superrevision. 1795 schickte der Amtsbgm. Franz Vomer folgendes: I. Protokolle: 1. Ratsprotokoll, 2. Briefsprotokoll, 3. Briefereienanzeige, 4. Bürgergulden zur Regierung geliefert, und Bürgererzergulden zum Pflegamt, 5. Brautguldenrechnung, 6. Inventarbuch, 7. Verteilungsbuch, 8. Vormundschaftsbuch, 9. Fristenbuch, 10. Depositenbuch, 11. Nachsteuerlibell; II. Rechnungen: 12. Stadtkammerrechnung, 13. Inventar bei der Stadtkammer und den Nebenämtern, 14. Mosenrechnung, 15. Weißbierbräuhausrechnung, 16. Gemeinderrechnung; III. Milde Stiftungen: 17. Pfarrgotteshaus, 18. Corporis Christi-Bruderschaft, 19. Spitalrechnung (die der neuen Dechant v. Frankhen Stiftung seit 1767), 20. Beschiedliche Punkte.

Rechnungsstellung immer zu lange hinausgeschoben. 1767 geben die Waldmünchener ihre Gemeinbeschulden auf 7 — 8000 fl. an; kurz vorher 1764 betrug wenigstens auf dem Papier die Einnahmen der Stadtkammer etwas über 3700 fl., die Ausgaben über 1173 fl., sodas ein Aktivrest von 2526 $\frac{1}{2}$ fl. da war, worunter aber als alte Ausstände 1300 fl. und als neue 1227 fl. 1783 werden die Stadtkammereinkünfte auf über 3000 fl. und 1797 auf 3172 fl. angegeben,¹⁾ aber mit dem Bemerken, es sei kein Pfennig in der Kasse, sondern alles in Ausständen und Vorweisen, seit 1756 schleppten sich diese Reste fort. 1801 betrug die Passiva 2800 fl., dagegen die Aktiva noch darüber 2764 fl. Nach der neuen Fassung des Stadtkammervermögens 1803 besaß die Kommunaladministration Waldmünchen a) Aktivkapitalien: 1953 $\frac{1}{4}$ fl., b) Realitäten: 6285 fl., c) Rechte: 29,540 fl., d) Mobilien: 857 $\frac{1}{2}$ fl., Summa: 38,636 fl.; dagegen Schulden: 11,721 fl., also Aktivrest: 26,915 fl.²⁾ Im Jahre 1842 zeigt sich ein etwas günstigerer Stand, das Gemeindevermögen wird angegeben auf 46,400 fl. und 3025 fl. Schulden, die Einnahmen erscheinen mit 2892 fl., die Ausgaben mit 2192 fl. Dagegen erreichen die Schulden 1865 schon die Höhe von 13,975 fl. in einer 6% Bankamuität, hauptsächlich durch den Schulhausbau und die zwei Brände. 1888 schließt der Kommunaletat mit 15,785 M. in Einnahmen und Ausgaben ab. 1893 bilanziert er mit 20,174 M., darunter für die Schulen 1293 M., zur Armenkasse 3476 M. Durch die neuen Schulbauten und den Eisenbahnbau, sowie durch Einrichtung der Wasserleitung und der elektrischen Beleuchtung und den Bau einer Automobilhalle, Kultivierungen und Pflasterungen wurden nicht bloß die aus dem Malzgefäll zunächst für eine Wasserleitung angesammelten Gelder aufgezehrt, sondern die Gemeinde gezwungen, mehrmals beträchtliche Bankamuitäten aufzunehmen, sodas der Schuldenstand auf eine Reihe von Jahren ein abnorm hoher ist und zur teilweisen Deckung natürlich die früher auf 50 — 60% gestandenen Gemeindeumlagen eine fortgesetzte Steigerung erfahren mußten, doch mit dem treibenden Bewußtsein, das für die Stadt dadurch große und bleibende Vorteile gewonnen werden, für welche die Nachkommen der jetzigen Stadtverwaltung gewiß dankbar sein werden. Während allerdings 1894 (vor der Eisenbahn) die Umlagen 10,031 M. (darunter für die Schule 3440, zur Armenkasse 3635, für die Schuldentilgung 3858 M.) betragen mit 120%

¹⁾ Zur Vermehrung der Einkünfte wurden 1788 die von Bürgern auf dem Stadtgraben neben der Stadtmauer angelegten 152 Sam- und Pflanzgärteln eingeschätzt zur Versteuerung, darunter zwischen Hammer- und Atertor bei der Mälzweide (durch welche ein Grenzsteig geht) unter Nr. 32 für den Kramer und Seifenfieder Franz Lomer ein Gärtl, 9 Schritt lang und 5 breit, Steuer 1 fl. 30 kr.

²⁾ 1813 mußte auf Anweisung der Regierung des Regentkreises in Regensburg (6. Juli) auch die Kommunaladministration Waldmünchen mit Neunburg 500 fl. beisteuern zu einem Staatslotterielehen; es trafe sie eigentlich nur 67 fl. nach ihrem Vermögensstande, das Verlangte sei allerdings 4 $\frac{1}{2}$ mal mehr, aber bei der Bedrängnis des Staates müsse das Äußerste geleistet werden und sei die Waldmünchen treffende Quote von 350 fl. unfehlbar bei Vermeidung der Exekution bis 1. Aug. nach Regensburg einzuschicken, was auch am 31. Juli geschieht. Nun wird der C. A. B. ein Los (Nr. 769) überhandt, lautend auf 500 fl. zu 4%; da auf Waldmünchen nur 350 fl. treffen, wird der Rest 1814 auf Neunburg überwiesen. Die Staatsschuldentilgungskommission in München zahlte Kapital und Zinsen heim den 27. Oktober 1826. Man war 1814 infolge der beständigen Einquartierung und Kriegsunruhen in solcher Not, das der Magistrat die städt. Anlehensobligation von zusammen 800 fl. an den Wirt Eisenried in Döfering um 640 fl. verkaufte, weil niemand mehr zahlen konnte oder wollte.

Geme
24,06
246,
und
5738
den
dem
mitte
Real
richt
und
wage
bühr
mein
Besit
Zuw
(Zuf
kaffe
sond
dere
Eim
21,7
Eim
meir
einn
Dist
führ
Sta
240
schie
Sa.
und
Rat
der
d. ?
Sa.
2. ?
Ka
Sch
mal
von
Zoi
mä
1 P
ma
nad
der
geh
als

Gemeinde- und 19% Distriktsumlagen mit einem Rechnungsabluß von 24,065 M. in Einnahmen und Ausgaben, ist der jetzige Schuldenstand (1915): 246,128 M. mit einer Zinstilgungsquote von 14,146 M. Die Einnahmen und Ausgaben gleichen sich ab mit 53,975 M., davon zu den Schulen 5738 M., zur Armenkasse 4843 M. Die Gemeindeumlagen betragen mit den Distrikts-, Schul- und Armenumlagen 186% der Staatssteuer.

Interessant und lehrreich ist ein Vergleich der Abgleichung von 1590 mit dem Voranschlag für 1915, also in einer Zwischenzeit von 3¼ Jahrhunderten.

A. Einnahmen: I. Rückstände und Kassenrecht 1256 M. II. 1. Unmittelbar rent. Gemeindevermögen: Kapitalzinsen 3598 M. 2. Ertrag der Realitäten 6651 M. 4. Rechte 288 M. Sa. 10,538 M. III. Öffentl. Einrichtungen der Gemeinde (Wasenstätte 10 M., Wasserzins 4600 M.), Handel und Verkehr (Jahrm. 120, Wochenm. 10, Obstb. an der Staatsstr. 1, Stadtwage 200 M.), Sa. 4941 M. IV. Amtsführung der Gemeindebehörde (Gebühren 230, Fleischbeschau 1000 M.), Sa. 1230 M. V. Besondere, der Gemeinde zugewiesene Abgaben (Heimat 800, Bürgeraufnahme 200, sonstige, wie Besitzveränderungen 1200, Hundehalten 600, Strafanteile 10, Standesamt 40, Zuwachsteueranteil 150 M.), Sa. 3000 M. VI. Verbrauchssteuern und Zölle (Zuschuß der Malzausschlagskasse zur Schuldentilgung 2987, der Pflasterzollkasse 840 M.), Sa. 3827 M. VII. Substantionsbeiträge, Zuschüsse und besondere Leistungen (von der Staatskasse 1003, von Stiftungen 487, von anderen Gemeinden 450, von Privaten 40 M.), Sa. 1980 M. VIII. Sonstige Einnahmen (Abfälle bei Bauten u. dgl.) 20 M. IX. Direkte Gemeindeumlagen 21,763, Distriktsumlagen 5400 M.), Sa. 27,163 M.

B. Ausgaben: 1. Auf den Bestand der Vorjahre —. II. Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftungskosten und Rückvergütungen (a. unmitt. rent. Gemeindevermögen, Realitäten, bef. Waldungen 768; b. die übrigen Gemeindeeinnahmen III - IX: 358 M.). III. Passivreichnisse, Staatsauslagen, Kreis-, Distrikts-, Lokalkonkurrenz 480 M. IV. — Va. Gemeindebehörde und Amtsführung¹⁾ (Besoldungen: Bürgermeister 500, 4 Mag.-Räte 344, 1 M.-R. 170, Stadtssekretär 2600, demselben für das Standesamt 200, 2 Mag.-Assistenten 2400 M.); b. Realexistenz (Schreibmat. mit Bureauquisiten 300, Halten verschiedener Blätter 27, Insert, Buchb., Porto, Beheiz., Reinig., Form. 699 M.), Sa. 7239 M.; c. Polizeiverwaltung (1. Besoldung für 2 Schutzmannen [Zwach und Bücherl] 840 u. 840, Flurwächter 540, Turmw. 247, 2 Nachtw. 365, Ratbienerwohnung — 150 M.; 2. Realexistenz (Unif. der Schutzm., Mäntel der Nachtm.) 50, Reparatur der Kontrolluhr nebst Voletten 6, zus. 3038 M.; d. Pensionsbeiträge und Substent des Schutzpersonals und ihrer Hinterblieb. Sa. 194½ M. VI. Öffentl. Einrichtungen der Gemeinde (1. Kultus 39 M., 2. Erziehung und Bildung (für den Lehrer Meyer Gehaltszuschuß 401, als Kantor und Chorregent 180 und Getreideentschäd. 17, dann Schulholz, innere Schuleinrichtung, Besoldung der Schulschwester mit Holzzuschuß und Arbeitsmaterial, Beitrag zur Besoldung des männl. Lehrpersonals 5738, zur Schule von Hüll für Buchwalli und Straßenhäusl 70, für die beiden Lehrer an der Fortbildungsschule 840, Formulare dieser Schule 50, Lehrmittel 20 M.), Sa.

¹⁾ Gegenwärtig: 1 Bürgermeister, 8 Magistratsräte und 24 Gemeindebevollmächtigte; dann 1 Stadtssekretär, 2 Magistratsassistenten (Kerschbaum und Hartl) sowie 1 Praktikant; endlich 2 Polizeidiener, 1 Flurer, 2 Nachtwächter. Uhrmacher und Kaufmann N. Kellermann folgte dem Ende 1912 verstorbenen Bürgermeister Fr. K. Schmid nach und läßt sich namentlich die Straßen und Plätze, überhaupt die Verschönerung der Stadt angelegen sein, nachdem er schon als Magistratsrat das Baumwesen übergehabt hatte. Stadtssekretär Hochholzer andererseits ist eine alterprobtte Kraft mit mehr als 40 jäh. Dienstzeit und immer noch schaffensfreudig und rüstig.

7316 M. 3. Wohltätigkeit (zur Armenpflege 4844 nebst 20 für 2,59 hl Korn), Sa 4864 M. 4. Gesundheit (Stadthebammen Suft-Beitr. 50 u. 50, Bezirkstierarzt für Fleischbeschau 200, 1. stellvertr. Beschauer Zwack 54. dem 2. stv. Büchlerl 50, für Impfen ans Bezirksamt 80, Unterhaltung der Wasserleitung 100, der Kanalisierung 200, Wäsenmeister 100, Reinigen und Ausbessern der Bäche 30, Wasserwart 260, Instandhaltung der Wassermesser 121, Hundevisitation mit Form. und Zeichen 8), Sa. 1302 M. 5. Sicherheit der Person und des Eigentums (Begehen und Unterhaltung der Markungsgrenzen 40, Unterhaltung der Feuerlöschmaschinen, Schläuche und sonstiger Geräte nebst Versicherung, der Blitzableiter, Schonzeichen, sowie Vergütung der Feuerbeschauer 335, elektr. Straßenbeleuchtung 2000), Sa. 2335 M. 6. Industrie und Kultur: Beitrag zum landw. Verein 10 (im Vorjahre Kultivierung der weißen Loh 1156). 7. Handel und Verkehr, Ortsstraßen und Gemeindeverbindungswege (1705, dann kleinere Posten, zuletzt für projektierte Pflasterung der hinteren Atergasse 2600), Sa. 4860 M. VII. Gemeindebauwesen (Kaminkehrer 35, Brandversicherung 60, Gemeindeuhr, Reparatur und Aufziehen 160). Sa. 255 M. VIII.—IX. Öffentl. Feste und Ehrungen: 150 M. X. Besondere Leistungen (Distriktsumlagen 5400, allerlei Beiträge zu gemeinnützigen Vereinen und Versicherungen 520), Sa. 5920 M. XI. Schuldentilgung: 1. Zins für das Eisenbahnanlehen, dann des Anlehens für Herstellung der Hochdruckwasserleitung, für Pflasterung des Marktplazes 7500, der Hammerstraße 3900 (in nächster Zeit wird auch ein Fußsteig vom Astektor zum Bahnhof angelegt werden), für den Rathausbau, die Entwässerung der Stierwiese, Erbauung der Automotorhalle (1800), Kultivierung der Weizenloh (8600), Sa. 9471 M. 2. Heimzahlung von Passivkapitalien, Tilgungsquoten einschl. eines älteren Baudarlehens von 10,000), Sa. 4675 M. XII. Reservefond 700 M. Gesamtsumme der Ausgaben 53,975, der Einnahmen 26,811 M. Fehlbetrag 27,164 M., welcher nach Beschluß vom 14. Dezember 1914 durch Umlagen zu decken ist.

Bis zum Jahre 1848,¹⁾ in welchem der „Zehent“²⁾ allgemein in Bayern teils entschädigungslos aufgehoben (der Blut- und kleine Zehent), teils gegen ein jährliches Geldstuum abgelöst wurde (der große oder Getreidezehent, Bodenzins), hatte die Stadtkammer Waldmünchen auch den $\frac{2}{3}$ -Zehent von Waldmünchen und 19 anderen Ortschaften des Amtes, dessen

¹⁾ Wie fast überall in Deutschland, so waren auch in Bayern die Landwirte nicht volle Grundeigentümer. Sie hatten als Nuzeeigentümer oder Grundholde an den Grundherren teils ständige Leistungen, teils unständige Abgaben bei Besitzänderung zu entrichten. Durch das Gesetz von 1848, wodurch mit einem Schlag sämtliche Landwirte zu freien Eigentümern von Grund und Boden geworden sind, wurden alle diese Lasten fixiert und die Ablösung zum 18fachen Betrag der jährlichen Leistungen zugelassen. Viele haben von diesem Rechte Gebrauch gemacht und abgelöst, viele auch nicht, als 1854 mit dem Vollzug des Ablösungs- und Geldfixierungsgesetzes von 1848 begonnen wurde. Um die Ablösung zu ermöglichen, errichtete der Staat eine Grundrentenablosungskasse und vergütete den berechtigten Grundherren den 20fachen Betrag der fixen Rente in 4^o igen Staatsschuldbriefen. Dagegen hatten die abgelösten Pflichtigen dem Staat das für sie vorgeschaffene Ablösungskapital mit 4^o zu verzinzen, d. i. Bodenzins. Den Charakter einer Grundsteuer jedoch hatte der Bodenzins nicht; denn sonst hätten sie die Kirche und zahlreiche Private nicht erheben können. Durch Gesetz von 1872 sollte die Ablösung beschleunigt werden, und da von 1876 der Pflichtbetrag um den achten Teil erhöht wurde, käme mit dem Jahre 1934 die Entrichtung überhaupt in Wegfall. Die gesamte Grundrentenschuld des Staates beträgt zirka 143¹/₂ Mill. M., die von den Pflichtigen eingehenden Renten nur zirka 6¹/₂ Mill., sodaß der Staat immer noch zirka 300,000 M. zur Verzinsung und Amortisierung daraufzahlen muß.

²⁾ Früher und noch jetzt im Volksmunde stark, doch in der jetzigen nhd. Schriftsprache schwach gebräuchlich.

Erträge
besolbi
erford
5 Sch
kauft,
Getrei
Sorten
rerbei
Kloste
Schen
seltene
die Al
bei de
und c
und u
den U
die G
regeln
und t
Zehen
gegang
mit k
außer
patro
Lohne
Zuwe
bevölk
gesie
Ware
kauf
mün
seit t
Herke
 $\frac{2}{3}$ d
das s
münd
dieses
Natur
gegen
stift
schenl
und
Brüd
natsv
und
Karl
wurde

Erträgnisse im städtischen Kasten aufgespeichert und hauptsächlich zur Naturalbefoldung der städtischen Beamten und Diener verwendet wurden, wozu (1842) erforderlich war: 5 Meßen Weizen, 56 Scheffel Korn, 10 Sch. Gerste, 5 Sch. 6 M. Haber, nach Münchener Mäzerei; der Überschuß wurde verkauft, wofür meist 500 — 600 fl. jährlich in die Stadtkammer flossen. Der Getreidezehent bestand überwiegend in Korn und Haber, da diese beiden Sorten in hiesiger etwas rauhen Gegend viel besser gedeihen und angebaut werden als andere. In den meisten übrigen Orten des Amtes hatte das Kloster Schönthal ehemals zu fexen, welches die Zehenten meist durch Schenkungen und Vermächnisse, namentlich im 13. und 14. Jahrhundert, seltener durch Kauf oder Verträge an sich gebracht hatte. Der Zehent war die älteste und einfachste Form der Steuer, solange die Naturalwirtschaft bei den Völkern vorherrschte. Die Zehenten finden sich schon bei den Juden und anderen Orientalen, verbreiteten sich im Abendland bei den Griechen und noch mehr bei den Römern, welche namentlich in einem eroberten Lande den Unterjochten Zehente auferlegten, und in dieser Form lernten sie auch die Gallier und Germanen kennen. Karl der Große wies die Zehenten regelmäßig der Kirche zu und zwar zum Teil dem Bistum, dem Ortspfarrer und kirchenbaulichen und wohltätigen Zwecken. Aus dem Judentum war der Zehente auch in die christliche Kirche, namentlich des Abendlandes, übergegangen, und häufig wurde gegen die, welche sich der Abgabe widersetzten, mit kirchlichen, später auch mit weltlichen Strafen vorgegangen. Oft mußte außer an die Kirche auch an den Landesherrn oder Gutsherrn (Abelige, patronus) vom gleichen Grunde Zehent entrichtet werden gleichsam zum Lohne für den weltlichen Schutz. Abgesehen von freiwilligen Leistungen und Zuwendungen an die Kirche waren früher große weite Landstriche gar nicht bevölkert und wurden erst durch die Adelligen und Klöster Bauern dort angesiedelt, die bodenzinspflichtig wurden. Die Zehente wurden übrigens als Ware betrachtet und waren dem Handel und Wandel, dem Kauf und Verkauf und Schank unterworfen, wie aus der Geschichte der Waldmünchener Zehente zu ersehen ist. Seit uralter Zeit, man kann sagen seit dem Ursprunge Waldmünchens, hatten die dortigen Siedler nach dem Herkommen Zehent zu entrichten, und zwar fiel er als geistlicher Zehent zu $\frac{2}{3}$ dem Bistum und $\frac{1}{3}$ dem Ortspfarrer zu. Da nun seit ältester Zeit das Kloster Walderbach mit dem Patronatsrechte über die Pfarrei Waldmünchen-Alt von den bayerischen Herzogen belehnt war, so heimste auch dieses den Pfarr-Zehent ein,¹⁾ und zwar wohl in der Weise, daß es die Naturalerzeugung dem jeweilig von ihm nach Waldmünchen präsentierten Pfarrer gegen eine jährliche Geldentschädigung überließ. Das Bistum oder Domstift Regensburg aber, bzw. der damalige Bischof Albert I. (1247 — 1259) schenkte den ihm zustehenden $\frac{2}{3}$ -Zehent von Waldmünchen (und Gleißenberg und Schwäbelweis) an das St. Katharinenhospital am Fuß der steinernen Brücke in Regensburg.²⁾ Aber Reinboto, Herr von Schwarzenburg und

¹⁾ 12. Juli 1265 bestätigte Herzog Heinrich zu Gallach dem Kloster das Patronatsrecht auf die Kirche Waldmünchen-Alt und die Zinszehenten von Waldmünchen und Gschellam aufs neue als Schenkungen seiner Ahnen.

²⁾ Das älteste und bis ins 14. Jahrhundert einzige Hospital in R., da, wo seit Karl dem Gr. eine Schiffbrücke über die Donau ging, bis 1135 eine steinerne erbaut wurde. Die Hospitale pfligten außerhalb der Stadt angelegt zu werden, und jenseits

Nutznießer der Herrschaft Waldmünchen, fühlte sich in seinen Rechten bedroht und hatte auch sonst wohl einen Haß gegen den Bischof, weshalb er selber den genannten Zehent usurpierte. Erst nach langer Zeit sah er sein Unrecht ein, verglich sich mit dem Bischof und gab das Weggenommene zurück, ja versprach sogar, ihn und das Spital in ihren Zehentsachen künftig zu schützen und zu fördern (24. Januar 1256). Doch der Bischof Heinrich II. (1277—1296) kaufte die Zehenterträgnisse in Waldmünchen und Gleißenberg, sowie die Einkünfte der Vogtei Schwäbelweis und einiger Höfe dort zurück. Aber sein Nachfolger Konrad V. sah sich durch große Geldverlegenheiten, als er an den Hof des neugewählten Königs Albrecht I. nach Nürnberg reiste und zu Mariini sich mit den zeitlichen Gerechtfamen belehnen ließ, genötigt, die genannten Zehente cum suis proventibus (Getreide- oder großer Zehent), fructibus (kleiner Zehent) et utilitatibus (Blutzehent) an das Katharinenhospital wieder zu verkaufen um 200 Pfd. Rgsb. Pfg. und zwar gegen Wiederlösung, 27. Oktober 1298. Diese scheint aber für das Hochstift der Karl Chrayzer, ein angesehenener und reicher Bürger in Regensburg, der auch in der Urkunde von 1298 als Zeuge erscheint, vorgenommen zu haben. Denn in seinem Testamente hieß es, daß er dem Katharinenhospital unter anderem auch den Zehent zu Waldmünchen und Gleißenberg und die Vogteieinkünfte von Schwäbelweis, welche er vom Hochstift um 200 Pfd. R. Pf. erkaufte, vermache, welche Schenkung vom Bischof Konrad 23. April 1310 bestätigt wurde. Desgleichen bestätigte dessen Nachfolger Bischof Nicolaus (1313—1340) den Verkauf von Vogteirechten und einigen Höfen zu Schwäbelweis, den schon Bischof Konrad mit dem Spital abgeschlossen hatte, am 17. April 1315 aufs neue und gab dazu alle Zehenterträgnisse zu Waldmünchen und Gleißenberg für 100 Pfd. R. Pfg. Der Zehent von Waldmünchen und Gleißenberg scheint dann später an die jeweiligen Inhaber der Herrschaft Waldmünchen verpfändet worden zu sein, wenigstens hatten ihn die Pfluge stiftweise um jährlich 5 Pfd. R. Pfg.¹⁾ Später erhielt ihn ebenfalls stiftweise die Stadtkammer Waldmünchen,²⁾ die ihn

der Flüsse, damit ermüdete Wanderer, meistens Pilgrime nach Rom, wenn sie erst nach Dorischluß anlangten oder wegen ausgetretenen Wassers nicht über die Brücke konnten, doch eine Zufluchtsstätte hatten. Des wohlthätigen Zweckes halber wurden dem Katharinenhospital viele Schenkungen vermacht; ja Papst Innocenz IV. verlieh sogar den Gläubigen in den Diözesen Salzburg, Regensburg und Freisingen einen Ablass, wenn sie dem Katharinenhospital in R. etwas schenkten. Die Pflege im Spital übten geistliche Brüder unter einem Meister nach der Regel des Augustin. Später wurde es umgebaut und auch umgetauft in Johannisospital, es scheint dann auch aus einem Pilgerhospital ein Bürgerhospital geworden zu sein.

¹⁾ Der Katharinenhospitalmeister Pfarrer Pantraz Zerer in Grafentraubach überläßt (4 Juli 1482) dem Seb. Pflug, Herrn von Rabenstein zu der Schwarzenburg, derzeit Pfleger in Camb, den Spitalzehent zu Waldmünchen und etlichen Dörfern und Gütern dabei. In derselbigen Herrschaft in der Stadt und auf dem Land zu einem Leibgeding auf seine Lebensstage, nämlich allenthalben 2 Garben mit aller seiner Zugehör nach altem Herkommen und Ausweis des Salbuches, und wie es sein Vater Hinzig Pflug felig auch gehabt hat, gegen Reichung von jährlich 5 Pfd. R. Pfg. am St. Michelstag.

²⁾ David, Bischof zu Regensburg, Thom. Chrostammanus beider Rechten Doktor, Dechant, Christoph von Fronhoben, Senior und gemeines Kapitel des Thumbstiftes bekennen . . . ; wie und etwa viele Jahre lang bemelte Stadt Waldmünchen denselben unseres Stiftes freigehörigen Zehent von St. Katharinen Spital am Fuß der steinernen Bruechen bei Regenspurgt stiftweise, den zue Gleißenberg aber an

dann
die S
in Re
freiei
gleich
und 3
Am 1
erkauf
1. bei
schaft
Güter
Probst
nannt
die S
Asteri
Engl
zu Gl
diesen
des E
kennt,
dem S
daselb
soll e
tag je
Schil
Spital
Über
Stad
1700
nachd

nächst
Lösun

Zehen
und i

freite
auf il
hörte
dem ?
und i
der P
nämli
der S
an 3
den S
kauf
verni
pflege
Gotte
wie i
rüber

dann auch käuflich erwarb. Laut Kaufbrief vom 24. Januar 1578 erkaufte die Stadtkammer Waldmünchen vom fürstlichen Hochstift (bzw. Domkapitel) in Regensburg, dem die alte Kapelle inkorporiert war, den $\frac{2}{3}$ -Zehent als freizeigen zu und um Waldmünchen im Burggeding und Gericht daselbst, dergleichen zu und um Gleißenberg „samt aller und jeder beiderlei Zehenten Ein- und Zugehörungen nichts davon gesondert, noch ausgeschlossen“¹⁾ um 2150 fl. Am 12. Dezember desselben Jahres wurde der Stadt ein Verzeichnis der erkauften Zehnten übergeben („die 10. und 20. Garbe allerlei Sorten Treides“)²⁾ 1. bei der Stadt Waldmünchen im ganzen Burgtum und der ganzen Burgerschaft durchaus 2 Teile, ebenso in nachfolgenden Orten die genannten Höfe, Güter und Sölden: Hocha, Schäfferei, Kämmerstorf, Grueb, Allertsgrün, Prostorf, Mostorf, Lengau; die Pfarrer in Waldmünchen haben in den genannten Zehentorten überall den 3. Teil. 2. In den folgenden Orten hat die Stadt 2 Teile, der Pfarrer zu Aft aber 1 Teil: Hochaprunn (vom Aftersweiher aber hat die Stadt 2, der Pfarrer in Waldmünchen 1 Teil), Englmannsprunn. 3. In den folgenden Orten hat die Stadt 2, der Pfarrer zu Gleißenberg 1 Teil: Gleissenpergk, Gschwandt, Riedt, Häuplern.²⁾ Über diesen Zehent (Nr. 3) besagt eine alte Urkunde: „Leonh. Harickl, Maister des Spitalts sand Catharin am Fueß der Pruech zu Regenspurgt“ bekennt, daß er mit Wissen und Erlaub der Herren Spitalpfeleger beider Stände dem Herrn Hansen, Pfarrer zu Gleißenberg, des Spitalts freizeigenen Zehent daselbst auf sein „ainsleibs lang Lebtag und nicht länger“ verliehen und soll er dem Spital jährlich sein Leben lang „zu sand Thoman und Irzentag jedesmal geben sechs halben Schilling Rgsb. Pf., ihuet ein Jahr ainlass Schilling Rg. Pf.“; wenn er aber stirbt, so solle der Zehent wieder dem Spital zur freien Verfügung zurückfallen. Am Pfingstag vor Jakobi 1506. Über den Grund, warum das Regensburger Hochstift den Zehent an die Stadt Waldmünchen verkaufte, äußert sich der Gleißberger Pfarrer Prümbs 1700 folgendermaßen: Der damals in Regensburg gewesene Bischof habe, nachdem er gesehen, daß zu Aufenthaltung der noch übrig gebliebenen Geist-

nächster (— lester) Inhaber auch stiftweise innegehabt und an jezo wiederum durch Lösung an uns gekommen.

¹⁾ Es gehörte also nicht bloß der große (Getreide-), sondern auch der kleine Zehent dazu, welcher zerfiel in den grünen (Kraut, Rüben-, Flachs, Gartenfrüchte u. dgl.) und in den Blutzehent (Gänse, Lämmer, Hennen u. a. m.).

²⁾ 17. Oktober 1580: Der Bürgermeister und Rat der Stadt Waldmünchen befreite die 3 Brüder Nachreiner in Gschwand beim Gleißenberg von dem Zehent, der auf ihren 3 „Haymetten“ (Behauungen) ruhte und der Gemeinde Waldmünchen gehörte an allerlei Getreide, 2 Garben gehörten der Stadt Waldmünchen, die 3. aber dem Pfarrer in Gleißenberg, ebenso an Kraut, Flachs, Rüben, Käs, Hennen, Gemüse und was sonst es noch gibt, auf ewige Zeit ohne einen Zins und Dienstbarkeit; nur der Pfarrei oder dem anwesenden Pfarrer ist es eigenhaftig, sonst ein freies Gut, nämlich Hansen des Älteren Hof, Hansen des Jüngeren Hofmühle und Jörgens Hof; der Kaufpreis war 300 fl. Landeswährung und 3 Taler Groschen Leihlauf, zahlbar an Jakobi 1581. Auf die Bitte der Waldmüchener, die Amberger Regierung möge den Kaufvertrag ratifizieren, schreibt diese dem Pfleger Gebhard Nuland: Wegen des Kaufvertrages der Waldmüchener mit den 3 Nachreiner in Gschwand um den Zehent vernimm du darüber nicht allein den Pfarrer, sondern auch die Kirchenpröbste (Kirchenpfeleger) zu Gleißenberg, ob sie einverstanden sind, ob dadurch der Pfarr oder dem Gotteshaus etwas zu oder abgeht, wieviel die Nachreiner jährlich Zehent gegeben und wie die Waldmüchener die 2 Garben Zehent hergebracht haben und berichte uns darüber neben deinem Gutachten. 22. Oktober 1580. Weitere Urkunden fehlen.

lichkeit die Lutherischen im Waldmünchener Gebiete herum die vorher den katholischen Geistlichen alle Zeit gereichten Zehnten nicht mehr geben wollten, solche dem Magistrat in Waldmünchen um ein gewisses, jedoch sehr geringes Stück Geld, damit die katholische Geistlichkeit, weilen die Zeiten der Ketzereien immer und immer zugewachsen, aufs wenigst noch quid pro quo möchte dafür erhalten, notgedrungenener Weise ihn zu verkaufen gegeben, bis etwa durch göttliche Schickung wiederum mit der religion möchte eine Veränderung und Besserung erfolgen. Als nun der Herzog Max in Bayern als Schutzherr der katholischen religion aufgetreten und die Ketzereien aus dem Fürstentum der oberen Pfalz verjagt, da habe der Magistrat befürchtet, er könnte die erkauften Zehente wieder verlieren und habe deshalb dem Pfarrer in Gleißenberg den Zehent in Gleißenberg und den benachbarten Orten Gschwandt, Nied und Häuslarn um nur 10 fl. jährlich verstiftet, um welchen Preis ihn die Pfarrer schon ante und ipso durante Lutheranismus besessen hätten, indem er sich bezieht auf ein bei der Amberger Regierung liegendes altes Zehentregister vom Jahre 1549, worin es heiße, daß der Pfarrer in Gleißenberg in den fraglichen Orten die 30. Garbe bekomme bei der Stadt Waldmünchen (welcher die 10. und 20. Garbe zufiel, damals noch stiftweise), daß er aber, wenn er alles zusammen behalten wolle, der Stadt Waldmünchen jährlich 10 fl. reichen müsse. Darüber hatte es schon 1659 einen heftigen Streit gegeben zwischen dem Magistrat Waldmünchen und dem Pfarrer in Gleißenberg, wobei es sogar zu Tätlichkeiten gekommen, indem nämlich die 4 Bürgermeister von Waldmünchen nebst dem Stadtschreiber geritten gekommen und auch Zehentleute mitgebracht hatten, um den Zehent in natura zu erheben. Aber der Pfarrer Christian und die Bauern als seine Pfarrfinder hätten sich dem mit Gewalt widersezt. Der Pfleger aber trug den betreffenden Untertanen auf, ihre schuldigen 2 Garben an die Stadt abzuliefern. Ein neuer Streit brach aus, als der Magistrat dem Pfarrer Wolf Peter Brümbs in Gleißenberg die Stift zu 10 fl. jährlich, welche er die 10 Jahre seines Aufenthaltes in Gleißenberg bisher bezahlt hatte, kündete. Der Rentmeister von Amberg hatte nämlich auf seinem jährlichen Urritt die geringe Summe beanstandet und Bürgermeister und Rat aufgefordert, den Zehent in Gleißenberg usw. künftig selber zu fangen, was sie nun 1700 auch tun wollten. Doch der Pfarrer legte dagegen Beschwerde ein bei der Regierung in Amberg und sagte in seiner Begründung, der Zehent hätte überhaupt früher zur Pfarrei gehört und sei nur tempore haereseos davon weggekommen, auch habe er und seine Vorgänger ihn schon seit uralter Zeit um die 10 fl. jährlich, wodurch es ein Gewohnheitsrecht geworden, überhaupt sei dieser Zehent zu seiner Sustentation notwendig. Die Pfarrei sei schlecht: gegen 400 fl. Ausgaben und nur 214 fl. Einkünfte; die Stolgebühren seien schlecht, auch sei hier ein schlimmes Volk, welches einen eifrigen und exemplarischen Pfarrer brauche. Er müsse immer hohe und unfertige Berge besteigen und habe bei den saueren labores nur geringe reditus und könne für sein Alter und Kraftlosigkeit nichts zurücklegen. Wenn die Zehenten aber bei der Pfarr blieben, so besserten sich deren Einkünfte um etwa 400 fl. Der Waldmünchener Magistrat erwidert, der durch nichts zu beweisenden Behauptung des Pfarrers stehe ihr klarer Kaufbrief entgegen und daß sie seit undenklichen Zeiten im Besitz und Genuß des fraglichen Zehentes gewesen. Der Pfarrer habe seine Einkünfte viel zu gering eingeschätzt, der

Sch
lang
den
eber
18
Bel
Si
Dr
Ed
ber
ent
aus
sein
mei
aus
hal
ab,
ein
Pfo
und
und
gier
Fre
Bei
des
jäh
mit
Es
süd
zieh
Sa
von
Ka
ma
Pfo
zu
mü
sch
Ka
Ge
nac
hö
din
geb
erg
17
nid
wei

Scheffel Getreide gelte trotz des guten Jahrganges $2\frac{1}{2}$ fl. und bei der so lange (in die 13 Jahre) dauernden getreideteueren Zeit habe der Pfarrer den Scheffel doppelt so hoch verkauft als er von ihnen angefaßt worden sei; ebenso verhalte es sich mit seinen Einkünften von der Filiale Geigant (seit 1893 als Expositur mit einem neugebauten Expositushaus errichtet durch Beschluß des Landtages), wozu Geigant, Eschelmeis, Kienried, Kazenbach, Singendorf, Kofshof, Pittelshof und Ponholz gehöre. In den strittigen 4 Ortschaften seien bei 70 Untertanen, deren jeder 30—60 und darüber Schilling Flachs jährlich baue, das Pfund zu 8 kr. In der Pfarr Gleißenberg seien jährlich wenigstens 900 Kommunikanten, welche ihren Beichtkreuzer entrichten. Der Pfarrer habe sogar die 1000 fl. tragende Pfarrei Furth ausgeschlagen; er habe seinen Vater und seine Stiefmutter in der Kost, dann seine beiden Brüder, Schwestern und Schwäger immer im Pfarrhof und die meiste Zeit auch in der Kost, auch habe er seine Schwestern gar stattdich ausgeheiratet; überhaupt sei früher in Gleißenberg auch ein Kooperator gehalten worden. Die Regierung in Amberg wies den Einspruch des Pfarrers ab, 19. November 1700, und die Hofkammer in München bestätigte auf eingelegte Berufung des Pfarrers diesen Beschluß 19. Januar 1703. Der Pfarrer beruhigte sich dabei hinsichtlich der Orte Gleißenberg, Geschwandt und Nied. Doch wegen des Zehentes von Nied, welcher zur Hofmark Ränkam und nach Niederbayern gehörte, wandte er sich jetzt beschwerend an die Regierung nach Straubing, wobei ihm sein patronus von Nied, nämlich Adalb. Franz Ant. Frhr. von und zu Hauzenberg auf Ränkamb und Eizenried seinen Beistand lieh. Die Straubinger Regierung entschied denn auch zugunsten des Pfarrers, welcher im Genuße des Zehentes weiter belassen wurde gegen jährliche Entschädigung von 10 fl., wogegen der Magistrat Waldmünchen unter Absendung des Bürgermeisters Rueppel nach Straubing protestierte. Es werden nun Tagfahrten vergleichshalber anberaumt, aber der Pfarrer suchte durch seine „Arglistigkeit“ die Sache immer wieder in die Länge zu ziehen, bis schließlich die Waldmünchener kategorisch verlangen, es solle der Sache einmal ein Ende gemacht werden, überhaupt solle der Pfarrer die von der Regierung verlangte und dem Magistrat auf 150 fl. festgesetzte Kaution leisten, worauf sich zu Ränkam der Beständner (Pächter) der Hofmark Ränkam und Eizenried G. Hastreiter und Mich. Wittmann für den Pfarrer auf 3 Jahre verbürgen. 1704 wollte dann der Magistrat dem Pfarrer den Zehent lassen um jährlich 50 fl., doch dieser fand den Preis zu hoch. 1705 schließt man beiderseits folgenden Vergleich: Die Waldmünchener überlassen dem Pfarrer ihren $\frac{2}{3}$ -Zehent in den 4 genannten Ortschaften, dagegen muß der Pfarrer alljährlich vor Ende Octobers auf den Staatskasten in Waldmünchen unentgeltlich liefern: 22 Viertel Korn, 5 B. Gerste, 22 B. Haber; die Waldmünchener behalten sich für künftig vor, nach dem jeweiligen Stand des Getreides auf dem Feld den Betrag zu höhern oder zu mindern. 1706 aber striegelt der Pfarrer die Sache neuerdings an bei der Regierung in Amberg und in Straubing unter dem Vorgeben, wegen eingefallenen Kriegswesens sei noch keine endgültige Sentenz ergangen. Doch die Amberger Regierung ließ ihn abfahren, die Sache sei 1703 endgültig abgetan worden und in rem iudicatam zu verhandeln gehe nicht an. Die Straubinger Regierung dagegen ließ ihn den Zehent auch weiter noch einsparen. Nun brachte der zu Amberg abgewiesene Pfarrer die

Streitsache sowohl vor die Hofkammer als den geistlichen Rat in München, desgleichen appellierten die zu Straubing abgewiesenen Waldmünchener nach München an die Hofkammer. Da aber der Pfarrer nicht bloß an dem Frhrn. von Hauzenberg, sondern auch am Waldmünchener Pfleger (warum, siehe später!) einen guten Patron hatte, die immer an höhere Orte schrieben, wo sie viel vermochten, so schauten auch die Waldmünchener sich um Beistand um: sie schickten Abgeordnete nach München, um sich an den Herrn von Unertl zu wenden; desgleichen schrieb einer von Waldmünchen (der Stadtschreiber?), schon hochbetagt, an seinen „Bettel“ v. Unertl, er möge sich für die Stadt verwenden; auch war der Hofkammersekretär Zengler ein Verwandter des Postmeisters und Bürgermeisters Zengler in Waldmünchen. Es kam nun am 12. April 1708 der für die Stadt günstige Bescheid von München: „. . . wollen wir hierauf die Beklagten (Waldmünchener) von der wider sie gestellten Klage (des Pf.) allerdings (= ganz und gar) absolvieret haben.“ Der Pfarrer aber legte dagegen Berufung ein an das Revisorium als letzte Instanz. Noch vor Entscheidung desselben schrieb die Amberger Regierung an den Waldmünchener Pfleger Frhrn. v. Altersheimb, er solle trachten, einen Vergleich zustande zu bringen; wenn nicht, so solle er wenigstens schauen, wie dem Pfarrer hinsichtlich seiner congrua sustentatio geholfen werden könne, aber ohne gnädigster Herrschaft Entgelt. Der Magistrat sagte darauf hin, er habe schon früher dem Pfarrer einen Vergleich angeboten, aber derselbe habe ihn ausgeschlagen. Am 21. Juli 1710 erfolgte die Entscheidung des Revisorium in München zugunsten der Stadt: es wird zunächst bei dem Bescheide von 1708 belassen, dann weiter noch bestimmt, daß der Zehent in den 4 strittigen Ortschaften auf jährlich 150 fl. geschätzt sei, wovon der dritte Teil dem Pfarrer zustehe, sodas er, wenn er den ganzen Zehent wolle, jährlich 100 fl. an die Stadt zu zahlen habe. Als nun der Pfarrer um Milderung dieser Summe nachsuchte, setzte sie der Magistrat für das laufende Jahr auf 55 fl. herab. Aber auch diese Summe erschien dem Pfarrer noch zu hoch, und nun kam aus Amberg die Mahnung an die Waldmünchener, sie sollten dem Pfarrer zu seiner Sustentation einen ehrlichen Nutzen lassen (damit nämlich nicht die Regierung selber ihn aufbessern mußte). Als 1717 der Pfarrer sich wieder den Gartenzehent von Nied anmaßte, erhob der Magistrat Vorstellung beim Grafen v. Thöbring zu Ränkam, welcher die Vorlage der Dokumente verlangte und dann geneigt war, durch seinen Verwalter auf das Verlangen der Waldmünchener einzugehen.

Aber auch mit dem Pflögant war der Magistrat kurz vor derselben Zeit wie mit dem Gleißberger Pfarrer in Streit geraten wegen des Zehentes von den Neubrüchen, kein Wunder, wenn Pflögant und Pfarrer gegen die Stadt als gemeinsame Gegnerin zusammenhielten. Bürgermeister und Rat verlangten nämlich, daß diejenigen Untertanen in den vorhergenannten Dörfern des Pflögantes, welche aus Wiesen Felder gemacht oder öde gelegene Felder wieder angebaut hatten, davon an die Stadt den $\frac{2}{3}$ -Zehent entrichteten, 1697. Der Pflögant erwidert, Waldmünchen habe zwar den Zehent vor alter Zeit von der alten Kapelle in Regensburg erkaufte, aber in dem vorliegenden Falle habe das Pflögant, bzw. das kurf. Arar den Zehent in Anspruch genommen, 1699, während die Waldmünchener andererseits darauf hinwiesen, was sie verlangten, sei auch anderswo bewilligt, so dem Kloster Schönthal sowie ihren antecessores von der alten Kapelle zu Regensburg, auch hätten sie

bisher
Obwo
erfolg
holtes
unruh
1741-
von de
den f
Zehen
Waldb
dagege
der A
Sache
die M
erließ
wegen
münch
wurde
des S
lich e
nicht
kennt
privat
ergang
letzte
außer
berg,

bisher jederzeit den Zehent von den Neubrüchen gefordert und auch erhalten. Obwohl die Sache, wie die Regierung meldete, schon 1703 spruchreif war, erfolgte doch immer keine Entscheidung; der Magistrat wurde auf wiederholtes Mahnen zur Geduld verwiesen. 1703—1713 währten die Kriegsunruhen, 1708, 1711 und 1733 waren große Brände in Waldmünchen, 1741—1745 wieder Kriegsunruhen. Endlich 1780 erbitten die Waldmünchener von der Regierung eine endliche und zwar günstige Verbescheidung; nur von den kleinen Neurissen, welche höchstens 1 Amberger M. geben, falle der Zehent der Landesherrschaft zu. Das Fiskalamt in Amberg will aber die Waldmünchener jetzt überhaupt abweisen wegen Verjährung. Diese aber sagen dagegen, daß sie ja immer zur Geduld verwiesen worden seien, vielmehr sei der Amberger Hofrat in mora geblieben. Das Fiskalamt suchte nun die Sache bei der Regierung möglichst zu verzögern. Diese schickte dann 1787 die Akten zur Einsichtnahme vorher nach München an die Hofkammer und erließ dann endlich 20. September 1797 den Bescheid, daß der Magistrat wegen Verjährung abgewiesen werde und zwar kostenfällig. Die Waldmünchener appellierten zwar jetzt an die Hofkammer nach München und es wurde auf den 11. Mai 1799, also ein volles Jahrhundert nach Beginn des Streitens, die Bekanntgabe der Entscheidung festgesetzt; ob dieselbe wirklich erfolgt ist und in welchem Sinne, läßt sich mangels weiterer Akten nicht sagen; wahrscheinlich ist, daß die Münchener Hofkammer, welche nach Kenntnisaufnahme der von Amberg übersandten Akten jedenfalls nach Amberg privatim schon damals ihre Ansicht geäußert hat, das ja in ihrem Sinne ergangene Urteil der Amberger Regierung bestätigt hat. Die nächste und letzte Instanz wäre eventuell das Revisorium gewesen.

In einem Verzeichnis der Stadtkammerzehente vom Jahre 1842 kommen außer den vorhergenannten 15 Orten noch folgende 5 vor: Höll, Wächtersberg, Herzogau, Bogen, Zillendorf.

Erwerbsleben.

Zur Gewinnung des Lebensunterhaltes der Bürger Waldmünchens dienen außer der Landwirtschaft mit Viehzucht die verschiedenen Gewerbe mit Handel und Verkehr. Unter den Gewerben ragen, bzw. ragten in Waldmünchen durch Umfang und Bedeutung hervor: das ehem. Hammerwerk, das Mahl- und Bräuwerk, dann die Tuch- und Glasfabrikation, sowie die Holzindustrie, welche man als Großgewerbe bezeichnen kann im Gegensatz zu den übrigen Gewerben als Kleingewerbe. (Die Bedeutung des Hammer- und Bräuwerkes ergibt sich auch aus den Benennungen: Hammerstraße, H.-Tor, H.-Vorstadt, H.-Bräu; dann untere und obere Bräuhausgasse, untere und obere Mulzgasse.)

1. Der Hammer.

Die vielfach als arm verschrieene Oberpfalz ist nicht bloß steinreich,¹⁾ sondern auch reich an Eisenerz, namentlich in der Gegend von Amberg und Sulzbach. Den in seiner Nähe liegenden Eisenerzlagern verdankt Amberg nicht nur seinen Ursprung, sondern auch sein Aufblühen, namentlich unter Kaiser Ludwig dem Bayer. Es entstanden weit und breit in der Oberpfalz Eisenhämmer, welche vielfach mit Amberger und Sulzbacher Erz versorgt wurden. Einen besonderen Aufschwung nahm das oberpfälzische Berg- und Hammerwesen, als der größere nordöstliche Teil der Oberpfalz an die Krone Böhmen gelangte unter Kaiser Karl IV.; denn wie sein eigenes Königreich Böhmen, so suchte er auch diese neugewonnene Provinz Neuböhmen mit der Hauptstadt Sulzbach in Handel und Industrie nach Kräften zu heben. So erhielt Sulzbach von ihm verschiedene Bergwerks- und Handelsprivilegien. Auch den Landgrafen Johann von Leuchtenberg, dem er sein besonderes Vertrauen schenkte, da dieser ihm sehr ergeben war und viele Dienste geleistet hatte, beschenkte er mit manchen Rechten, insbesondere erweiterte er ihm sein Münzrecht und verlieh ihm die Bergwerksprivilegien. Aus dieser Zeit nun dürften die meisten Eisengruben und Eisenhämmer im ehemalig Leuchtenbergischen Gebiete, wozu damals auch Waldmünchen gehörte, stammen. Wir treffen in der Waldmüchener Gegend in früheren Jahrhunderten mehrere Hämmer an, so den bei der Stadt Waldmünchen selbst, dann 2 in Hüll und 1 in Tiefenbach. Der erst 1876 abgebrannte Hammer gehörte zu den ältesten Gebäuden Waldmünchens und lag außer der Stadt, in der sogen. Vorstadt. 1461 wird urkundlich ein Waldmüchener Hammermeister „Dswalt“ als verstorben genannt;²⁾ er hinterließ den Hammer seinen Söhnen. Im Stadtkammersalbuch von 1534 wird der Hammer aufgeführt mit allen

¹⁾ Namentlich Granit; bei Waldmünchen auch phosphatliefernde Pegmatite (Ganggranite).

²⁾ Dessen hinterlassene Familie, nämlich „Anna Dswalt, des Hammermeisters seligen, weiland zu wald München geseßen, wittib, dann Jörg und Peter, die Brueder, des Dswalt Söne“, bekennen für sich und ihren noch nicht mündigen Sohn und Bruder Sebastian, daß sie sich mit dem kloster in Schönthal wegen ihrer Forderung eines Behentens zu „Döffring“ verglichen haben.

feinen
Gemä
unter
Um je
16. J
der D
Zeit t
Wiesn
Hoff
hamm
Pflege
heißt
seine
Gebäu
man,
fürster
tausen
Stadt
Schm
Stadt
Torw
sumpf
straße
hatte
zur L
Förde
verspi
nächst
jährel
Jahre
mit C
das S
Kont
nur h
beson
wende
halte.
der C
und i
welch
meint
aus L
Desh
sei, i
wies
rede
unbes
kehr
Ja d

seinen Bestandteilen; er gab jährlich 6 fl. 57 kr. Zins zur Stadtkammer. Gemäß seinem Ursprung durch landesherrliche Bewilligung stand er jedoch unter amtlicher Jurisdiktion und entrichtete auch zum Amte seine Steuern. Um jene Zeit besaß ihn der Hammermeister Flickher; um die Mitte des 16. Jahrhunderts aber begann das Hammerwerk in Waldmünchen wie in der Oberpfalz schon nachzulassen. Als Hammermeister erscheint um diese Zeit der Michael Stengel, von welchem „den Eysenhammer mit Feldern, Wiesmath, Weihern, Wasserflüssen und Hammerstätten“ ein gewisser „Heinrich Hoffman, Burger zu Nürnberg, wohnhaft alhie zu Waltmünchen uffm hammer“ erkaufte. Der Kaufbrief ist, weil der Hammer amtlich war, vom Pfleger Hans v. Lainpach am 17. Februar 1563 ausgestellt, und darin heißt es, der Käufer habe sich der nämlichen Gerechtsamen zu erfreuen wie seine Vorfahrer. „Diesen zuvor öden und wüsten Eysenhammer, der im Gebäu und Zugehör verödet und kaufällig war, sagt der neue Besitzer Hoffman, habe ich mit Vorwissen und Bewilligung meines Herrn, des Kurfürsten Friedrich, mit merklichen Unkosten wieder aufgebaut und mehrere tausend Gulden darauf verwendet, wodurch ich meinem Herrn und auch der Stadt nicht wenig Nutzen und Gelegenheit verschafft und habe neben dem Schmidwerth auch ein Eysenwerth zugerichtet.“ Es lag aber zwischen der Stadt und dem Hammer vor dem unteren Thor ein Weiher (der sog. untere Thorweiher), welcher lange Zeit nicht angelassen, sondern „ein Lohe und sumpfiges Gemöds“ war. Über den Damm ging ein Fahrweg oder die Landstraße zur Stadt, „Winters und nasser Zeit etwas böse“. Die Gemeinde hatte mit Vorwissen und Bewilligung des Pflegers Hans v. Lainpach 1554 zur Besserung des Weges einen ordentlichen Damm aufgeschüttet. „Zur Förderung des Hammerwerkes, sagt Hoffman, weil ich an Wasser Mangel verspürt, habe ich den ungefähr 1 Tgw. großen Weiher oberhalb und zunächst dem Hammer durch einen Vertrag mit der Gemeinde erblich um einen jährlichen Stadtzins von 3 fl. gestiftet. Zu Georgi des verlaufenen 1565. Jahres ist er mir wirklich und realiter übergeben worden und ich habe ihn mit Speisefischen besetzt und ihn zum Schutz und andern Zugehör auf das Hammerwerk gerichtet und nachgesucht um schriftliche Aufrichtung dieses Kontraktes auf Pergament gegen Einantwortung meines Revers, daß ich ihn nur haben solle, solange das Hammerwerk seinen Fortgang nehme, auch ohne besondere Ursache es nicht feiern oder ganz ruhen lasse oder anderweitig verwende; ferner daß ich den über den Damm führenden Weg baulich unterhalte. Und schon war der Vertrag auf „bergamehn“ geschrieben und mit der Stadt Siegel versehen. Aber der Stadtschreiber ließ die Sache liegen und inzwischen wurde zu Michaelis desselben Jahres ein neuer Rat gewählt, welcher jenen Vertrag nicht mehr bestätigen wollte, indem er sagte, die Gemeinde würde nicht darenin willigen, wie aber der Pfleger behauptete, nur aus Neid und Mutwillen. Der Pfleger suchte zu vermitteln, aber umsonst. Deshalb wandte sich der Hoffman, da ihm am Kontrakte nicht wenig gelegen sei, indem er sonst an Wasser Mangel habe, an die Regierung 1567. Diese wies den Pfleger an, „er solle nur daran sein, daß Hoffman bei seiner Abrede gehandhabt und deswegen briefliche Urkunde aufgerichtet und er, H., unbeschwerdt gelassen werde“, 13. Mai 1567. Doch Burgermeister und Rat lehnten sich nicht daran und suchten die Sache wenigstens zu verschleppen. Ja die Waldmüchener stießen sogar, wie der Pfleger berichtet, gegen Hoff-

man Schmähreden aus, wie: man solle ihm kein Fleisch, Bier oder Brot mehr zukommen lassen, so werde man ihn bald hinweghungern (also das irländische Boykottieren schon damals versucht!).

Die Waldmünchener reichten bei der Regierung eine Gegenvorstellung ein: Als der Hoffman den Hammer erkaufte, habe er verlangt, ihm den Weiher auf etliche Jahre oder auf ewig um gebührlchen Zins zu überlassen, was auch geschehen. Derselbe habe den Weiher angelassen und gefischt, aber keinen Zins bezahlt. Auch das Hammerwerk habe er mit „Schmiedung schin- und Eysens“ gar selten ganghaft geführt. Dazu sei das Eisen klein und nur aus Felberz, nicht aus Amberger und Sulzbacher Erz; das alles sei mürbe und dennoch gebe er den Zentner höher als andere umliegende Hammermeister, auch berücksichtige er die Bürger nicht beim Kaufe gegenüber dem Fremden, obwohl ihm gestattet worden, einen Brunnen in Röhren durch der Stadt Gründe zu führen und lasse trotz Versprechens den Vorbeigehenden kein Wasser daraus nehmen. Man habe ihm auch Grund gegeben zum Hammerhaus ohne Verzinsung, wie er auch einen Weiher von der Stadt habe gegen jährlichen Zins und habe endlich ein Kleinwerk aufgeführt auf städtischem Grund. Unterhalb des Dammes aber habe er einen hohen Spaltzaun angelegt, wodurch der Viehtrieb gehindert werde. Endlich lasse man ihn aus allerlei innerhalb 6 Jahren erkauften Feldgründen nur die einfache Steuer zahlen wie einen Bürger, während doch jeder frühere Hammerbesitzer für Gründe eine zwiefache Steuer habe zahlen müssen. Deshalb hätten sie den Kontrakt aufgehoben und ihm nur auf etliche etwa 20 Jahre den Weiher überlassen wollen. „Damit, schreibt der Hoffman sich beschwerend an die Regierung, wollen sie nur ihr neidisches Fürnehmen bemänteln. Über den Schaden in meiner Koblhütte durch das Wasser haben schon meine Vorgänger geklagt; ich habe nun den Schaden zu wenden gesucht und das Wasser in meine Gründe außer der Gemein abgeführt. An Georgi 1565 ist mir der Weiher übergeben worden, aber schon zu Michaeli darauf hat der neue Rat ihn mir genommen. Die Verzinsung ist erst an Georgi 66 verfallen, und wenn mir der Weiher gelassen worden wäre, so wäre an Bezahlung des Zinses gewiß keine Versäumnis gewesen. Ob ich mein Eisenwerk feiern lasse oder nicht, geht die Waldmünchener gar nichts an. Wiewohl das Hammerwerk neu erbaut, bedarf es doch täglicher Besserung und Veränderung der Werkstätte und des Zeuges, und Zeit über, als ich hie gehaust, hat die Burgerschaft zu Waldmünchen schon über 4000 fl. genossen. Wenn sie mir auch einen Ort gegeben, der vordem öde gewesen, zur Erweiterung meines Werkes, so ist ihnen dieses durch diesen täglichen Zugang reichlich vergolten worden. Auch hat früher viel mehr Raum zum Hammer gehört, und für meinen auf einem andern Grund erbauten Stadel muß ich den jährlichen Zins zahlen. Ferner geht es die Leute gar nichts an, aus was „Eysen oder Apfeln oder Birnen“ ich mein Eisen und Schmelzwerk bereite, dieweilen daselbe kaufbar geht und nach ihrer eigenen Anzeig hochguldiger ist als das anderer Hammermeister. Sie sind ja nicht verbunden von mir zu kaufen, noch ich, ihnen allein oder um geringeren Preis zu verkaufen, obwohl ich bei meinem nachbarlich freundlichen Willen bereit bin, zu verkaufen, ohne rumzuhandeln. Auf freiem, offenen Feld habe ich einen Brunnen eingefangen, da weder Bürger noch Bauer sich seiner angemast, und in Röhren mit nicht geringen Unkosten auf meinen Hammer gerichtet; derselbe steht jedermann

zum
vonnē
inden
lösche
tum
bösen
Hamr
Steuc

Entsd
man
hande
20. S
eine
bestan
Rat,
zeit e
einen
gleich
ihm
äußer
Biert
geben
habe
der a
inner
Stad
Name
Geme
gefehl
inner
willig
lichen
erwa
man
Weih
und t
Endl
gaben
änder
wenig
Waff
auch
gehab

Aban
Jahr
genon
für t

zum Gebrauche frei; ihn aber durch die Wände hinauszuführen, ist nicht vomnöten, würde den Waldmünchenern auch nur zum Schaden gereichen, indem mancher dann seinen Durst an dem Wasser statt an ihrem Bier löschen würde. Den Zaun und die Klaidwand habe ich auf meinem Eigentum errichtet, es sucht ja jeder ordentliche Haushalter seine Sachen vor bösen Menschen und Tieren zu schützen. Endlich wenn mir alle früher zum Hammer gehörigen Güter vergünstigt werden, will ich gerne die zwifache Steuer zahlen.

Die Regierung schreibt hierauf an den Pfleger, man lasse es beim Entscheid vom 13. Mai; er solle nur daran sein, daß nicht nur der Hoffmann bei seinem Kontrakt gehandhabt werde, sondern daß auch die Zuwiderhandelnden vom Pfleger in Strafe genommen werden. Nun richtete am 20. Januar 1568 der „Gusser Rath und ganze gemaine zu Waldmünchen“ eine Vorstellung an die Regierung, um durch Darlegung des wirklichen Tatbestandes eine Abänderung des Regierungsbescheides zu erwirken: Der äußere Rat, welcher die Gemeinde vertrete (= Gemeindebevollmächtigten) habe seinerzeit einhellig beschlossen, dem Hammermeister den Weiher auf 30 Jahre um einen jährlichen Zins von 5 fl. zu überlassen. Derselbe habe aber nicht gleich darauf eingehen wollen, namentlich wegen der Zeit; deshalb habe man ihm 14 Tage Bedenkzeit gegeben. Während dessen aber hätten innerer und äußerer Rat sich geeinigt und dasselbe beschlossen. Aber erst nach einem Vierteljahr sei der Hoffmann wieder gekommen und habe nur 3 fl. Zins geben wollen; doch sei man auf dem früheren Beschlusse geblieben. Nun habe sich der Hoffmann an einige des inneren Rats gemacht, ohne Wissen der anderen und des äußeren Rats, und habe es so weit gebracht, daß 6 des inneren Rats mit Zins und Zeit einverstanden gewesen, und mit Hilfe des Stadtschreibers sei es so weit gerichtet worden, daß unter dem Schein und Namen des völligen Rats, einschließlich des äußeren Rats und der ganzen Gemeinde, ein Vertrag gemacht worden sei und nur mehr die Siegelung gefehlt habe. Als der äußere Rat zufällig davon erfahren, habe er den inneren Rat gefragt, wie er denn solches zu verantworten und die Einwilligung der Gemeinde zu erhalten wüßte. Aber abgesehen von dem „spödtlichen Zins der 3 fl.“ und dem Unrat, welcher der künftigen Zeit daraus erwachsen könnte bei dem großen Verkehr über diesen Weiherdamm, könne man keine ewige und unwiderrufliche Gerechtigkeit erteilen. Auch sei der Weiher erst mit über 100 fl. Unkosten geschüttet (= ausgehoben) worden und könne man mit Fischzucht daraus viel mehr erzielen als „schlechten 3 fl.“. Endlich sei die arme Stadt mit vielfeltigen beständigen und zufallenden Ausgaben überladen, und wenn mit gemeiner Stadt Gütern so bedenkliche Veränderungen vorgenommen würden, so müßte damit auch die Gemeinde oder wenigstens der äußere Rat einverstanden sein. Der Schaden durch das Wasser könne nicht so groß sein, da die breite Straße dazwischen liege; auch habe man vom Schaden nichts mehr gehört, als Hoffmann den Weiher gehabt habe (Schlußakt fehlt).

Unter den Nachfolgern des Hoffmann erscheint als Hammermeister der Adam Mahner, welcher im Jahre 1614 starb; am 25. März dieses Jahres wurde das Inventar „des gewesten Hammermeisters A. M.“ aufgenommen. Das Hammerwerk ging nur mehr kümmerlich, wie überhaupt für die vielen Eishämmer in der Oberpfalz augenscheinlich das Lebensende

herannahete. 1617 machte der Waldmünchener Pfleger gelegentlich die Bemerkung: „Es werden die Hämmer, die um und bei der Stadt liegen und des Mahlwerks berechtigt sind, mit der Zeit, wenn es an ‚Arzt‘ zu mangeln beginnt, — und es steht jetzt schon ziemlich mißlich mit ihnen —, notwendig zu Mahlmühlen sich umwandeln.“ Die Witwe des Mahner (Manner) heiratete den Joseph Neusinger, der auch den Hammer vom Amte erkaufte. Aber derselbe ging immer mehr den Krebsgang. Am 18. Februar 1630 wurde des Jos. Neusinger Hammer samt aller Zugehör von den verordneten Schätzleuten geschätzt auf 1790 fl.; die Summe aller Schulden aber betrug schon über 1640 fl., darunter 337½ fl. zur Stadtkammer, sodasß die Sant unausbleiblich war. Neusinger war auch gewillt, alles seinen Gläubigern zu überlassen. Da aber keiner derselben soviel Geld hatte, um die anderen hinauszuzahlen, so wurde mit Einwilligung aller Beteiligten der Hammer auf ein Jahr gegen den jährlichen Zins von 60 fl. überlassen an Gg. Joh. Kronnacher, kurf. Forstmeister in Waldmünchen, welche Urkunde ausgestellt ist vom Pfleger Wolf Pelthouer von Mosßweng (bei Rottenburg in N.B.). Wie um jene Zeit der Hammer aussah, zeigt uns die Abbildung des alten Waldmünchen: Das große, stattliche Hammerhaus mit dem hohen Giebel und den Mezzaninfenstern, alles in rundlichen Formen und Verzierungen ausgeführt; an das Hauptgebäude stoßen gegen die rechte Giebelseite zu die eigentlichen Hammerstätten an; hinter dem Hauptgebäude steht ein Stadel; den Platz von hier bis zur Angermühle nimmt ein großer Weiher ein.

Der 30 jährige Krieg, welcher die Oberpfalz verwüstete und auch über Waldmünchen viel Unheil und Schaden brachte, hinderte jede Entwicklung der Gewerbtätigkeit und blies den Hämmern das Lebenslicht gänzlich aus. Nachdem endlich Deutschland 1648 wieder in friedlichere Zustände kam, meldete sich 1650 der Amtsuntertan Thoma Großkopf beim Pfleger Karl v. Marimont in Waldmünchen, er wolle den in die 20 Jahre öde gelegenen und zugrunde gegangenen Eisenhammer außer der Stadt kaufen, wenn ihm darauf eine Wirtschafft zu errichten gestattet werde. Aber dagegen beschwerten sich die Waldmünchener bei der Regierung und wollten die Jurisdiktion über den Hammer beanspruchen. Doch zeigten frühere Akten, zuletzt die vom Amte vorgenommene Inventuraufnahme bei Mahner 1614, daß sie über Menschengedanken geübt worden vom Pfliegamt. Der Großkopf trat in folge des Protestes der Waldmünchener vom Kaufe zurück. Es meldete sich nun der älteste Bürgermeister Jakob Neusinger, der Sohn des vorgenannten Jos. Neusinger, er wolle den Hammer samt Zugehör vom Amte und den Gläubigern kaufen; aber der Magistrat, welcher auch Schuldforderungen darauf hatte, meinte, den Hammer selber kaufen zu können. Der Jak. Neusinger zwar trug kein Bedenken, trotzdem den Hammer vom Amte zu erkaufen; aber „die jungen, welche erst vor 2 oder 3 Jahren Bürgermeister geworden, und andere naseweise Rats Herren“ mischten sich mutwilligerweise darein und traten entgegen. Die Sache zog sich nun einige Jahre hin, und mittlerweile kam nach Waldmünchen als Pfleger der „Joh. Adam Weygl von Ettenthouen uf beffering“, welcher alle Gläubiger des weiland Jos. Neusinger auf deren Verlangen und alle Kaufsliebhaber einlub, am Mittwoch den 18. Juni 1653 zu erscheinen, es solle der Hammer dann eingeschätzt und verkauft werden. Am genannten Tage nun wurde das Hammergut auf 737 fl. (über die

Schu
bemei
440
Die
wolle
derar
münc
zahle
hoffe
165
keine
öden
Amb
temb
stehe
die I
mit
begut
1 Ja
höch
habe
ange
er e
Mei
(6.
einer
man
320
könn
stätte

zum
Stad

angel
auch
Amb
1666
Zinn
öb u
bei
vielle
In t
gehör
und
verw
sehen
halb
hätte
habe
para
Ham

Schuldenmasse) geschätzt, aber niemand fand sich, der es um diesen Preis bemeiern wollte. Endlich erbot sich der Bürger Wolf Neusinger, es um 440 fl. zu übernehmen, wie seinerzeit der Jos. Neusinger es bekommen hatte.¹⁾ Die Sache stand wieder eine Zeitlang an; es verlautete, der Magistrat wolle von seiner Aktion in der Sache wieder zurücktreten. Aber auf eine derartige Anfrage schreibt er dem „obristen und Hauptpfleger zu Waldmünchen“: Der Hammer liege auf gemeiner Stadt Grund und Boden und zahle zur selben Steuer; deshalb lasse er nicht ab von seiner Aktion und hoffe, daß ihm die Jurisdiktion darüber werde zuerkannt werden (7. Mai 1655). Trotz verschiedener Mahnungen des Pflegers läßt die Regierung keinen Bescheid ergehen; nur wurden dem Inhaber des Hammers als eines öden Gutes 3 steuerfreie Jahre bewilligt. Endlich erinnerte man 1663 in Amberg sich wieder der Streitsache in Waldmünchen und erließ am 12. September den Bescheid, daß die Jurisdiktion über den Hammer dem Amte zustehe; doch wegen Errichtung einer Wirtschaft darauf sei der Betreffende an die Regierung zu verweisen. Im nächsten Jahre kam der Wolf Neusinger mit der Bitte, ihm 6 steuerfreie Jahre zu bewilligen. Der Pfleger Weygl begutachtete zwar 3 Jahre, aber die Rentkammer in Amberg war nur für 1 Jahr und berichtete nach München: Der Wolf Neusinger habe zwar die höchste Lust, den öden Hammer in den vorigen baulichen Stand zu bringen, habe aber keine Mittel und bei 6 kleinen Kinder sei er „aufs liebe Almosen“ angewiesen. Man möge ihm 1 steuerfreies Jahr bewilligen und schauen, daß er entweder selber verkauft oder daß man von amtswegen einen anderen Meier darauf bekomme, womit die Münchener Hofkammer einverstanden ist (6. November 1664). Auf diesen Bescheid hin sah sich der Pfleger um einen anderen Meier um, und es fand sich auch „ein junger, fleißiger Hausmann“, Bartholomäus Weinfurter, der den Hammer von amtswegen um 320 fl. kaufen wolle und ihn auch wieder in besseres Aufnehmen bringen könnte; aber zu seinem besseren Fortkommen möchte er darauf eine Schmiedstätte errichten.²⁾ Da nun der Hammer für sich selber „das hohe Schmied-

¹⁾ Es waren dabei 10 Tgw. Felder, 9 Tgw. Wiesen und 5 Weiser, wovon er zum Pflegamt jährlich zahlte: 2 fl. 58 $\frac{1}{2}$ kr. Gilt und 1 fl. 53 kr. Steuer; dann zur Stadt als Grundzins 5 fl. 15 kr.

²⁾ Der Kurfürst Ferdinand Maria ließ sich die oberpfälzische Bergwerkchaft sehr angelegen sein, wenn seine Bemühungen unter den veränderten Verhältnissen derselben auch nicht mehr zum Wiederaufblühen verhelfen konnten. So fordert er 1665 den Amberger Bergwerksbeamten Warbing zur Berichterstattung auf, welcher im Januar 1666 eine Information ein sandte. Nach dieser waren in der Oberpfalz 83 Schin-, Zinnblech- und Drahthammer gewesen, aber nur mehr 29 gangbar, 54 lägen ganz öd und bei 42 Hämmern sei keine Hoffnung, daß sie wieder gangbar gemacht würden, bei einigen sähe man überhaupt keine Spuren mehr. Den übrigen 12 könnte man vielleicht aufhelfen durch Gratschholz, Steuerfreiheit auf einige Jahre, Anlehen u. dgl. In dem Verzeichnis der oberpfälzischen Hämmer sind als zum Pflegamt Waldmünchen gehörig genannt: 1. ein Eisenhammer nächst der Stadt, früher ein vornehmes Gebäude und einem Schloß gleich erbaut, aber schon seit 45 Jahren (seit 1621) derart öd und verwüstet, daß keine Stelle, wo das Hammerwerk und anderes Zubehör gestanden, zu sehen ist; auch das Haus ist auf den Grund ruiniert, und wenn nicht vor einem halben Jahr ein Kaufmann (Käufer) genommen wäre und solches eingetan (gekauft) hätte, wäre es beim vorigen Besitzer aus höchster Armut eingefallen. Der jetzige Inhaber ist ein Schmied, welcher zwar bei der Behausung gleich die notwendige Reparation an der Dachung und anderem vorgenommen, aber keine Mittel hat, das Hammerwerk mehr aufzubauen und in Esse zu bringen. Das Eisenärztl ist jederzeit

werk und große Feuerstätt“ berechtigt sei, umsomehr könne man, meinte der Pfleger, darauf eine Schmiede und kleine Feuerstätte verstaten; sonst finde man keinen Käufer mehr und der Hammer bleibe wieder so öde liegen, wie er seit undenklichen Jahren zugrunde gegangen. Die Regierung trägt aber doch Bedenken, welche der Pfleger zu beseitigen sucht: Der Käufer sei ein Hufschmied, in der Stadt aber gebe es zurzeit nur 3 Schmiedstätten, während früher 6 und mehr gewesen; man brauche auch eine nahe der Stadt und den umliegenden Dörfern; auf dem Lande gebe es ja nur Gemeinsschmieden. Als die Schmiede und Wagner von diesem Plane hörten, ließen sie sofort durch den Amberger Regierungsadvokaten Pröhl eine Beschwerde bei der Regierung einreichen; aber ein Bescheid erfolgte darauf nicht sobald, „weilen bei der Regierung allhie die Hundstage noch sind; wenn sich jetzt umb Bartholomee die vakanz und die Hundstage endigen, alsdann wird es wieder besser von Statten gehen“. Die Amberger Regierung fragte nun auch den Magistrat, ob er nichts einzuwenden habe. Dieser aber war nicht einverstanden, sondern meinte, der Hammer liege in der Stadtportung (Burgtum) und zahle Zins zur Stadtkammer; es sei keine Hufschmiedgerechtigkeit darauf gewesen, also könne auch keine mitverkauft werden. Das Hufschmiedhandwerk würde zu sehr geschädigt, vor dem unteren Thor seien 2 der Stadt gehörige Feuereschmiedstätten, von welchen man ihm eine gegen billigen Zins überlassen wolle. Übrigens biete die Bewirtschaftung der Gründe genügende Nahrung. Der Gerichtsschreiber Joh. Sigm. Fuchs, als Verweser des Pflegamts, gab sich zwar Mühe, die Regierung zur Erteilung der Schmiedgerechtigkeit zu bewegen, weil es bei anderen Hämmern auch geschehen, oder zur Errichtung nur einer Mühle, wie z. B. solche in „der oberen und mittleren Höll“ aus den eingegangenen Hämmern entstanden sind.¹⁾ Die Regierung möge doch

zu Amberg geholt worden; doch aber erst vor 2 Jahren in Behaimb bei dem Kloster Stocka(n) ein „Arzt“ (Erz) gefunden worden, könnte man nun auf 2 Meilen Wegs das nötige gute Arzt gar wohl haben und viel Fuhrlohn ersparen.“ Außerdem waren im Waldmünchener Pflegamte noch: ein Blechhammer zu Egliee, das bloße Gemäuer noch zu sehen, das übrige schon vor 50 Jahren zugrunde gegangen; jetzt habe es ein Bauer, der das bloße Haus noch in Würde halte; das Arzt auch von Amberg genommen. Ferner ein Eisenhammer zu Albernhof, schon seit Menschengedenken nicht mehr im Gang; statt dessen jetzt eine Mühle, dabei viel Arzt gefunden worden, auch der Amboßstock von dem großen Hammer noch zu sehen. Dann in der Jogen. Obernhöll sei durch einen Waldmünchener Bürger Elpperger (von welchem Geschlecht jetzt in Osterreich Grafen seien) 1 Blechhammer neben 2 Eisenhämmern erbaut worden; dieser sei aber wieder eingegangen und dafür eine Mühle erbaut worden. Weiter habe der genannte Elpperger auch in der Mitternhöll einen Schinhammer erbaut, wovon er sehr reich geworden; der Hammer zwar bis jetzt noch gangbar, gehe aber unter seinem neuen Besitzer Christoph Frank in Folge seiner Armut nach und nach ein. Wenn nicht ein Käufer komme, falle das Hammerhaus und das ganze Werk neben der dabeistehenden Mahl- und Sägmühl zu Boden. Das Arzt von Amberg, erst seit 2 Jahren wie bei Waldmünchen. Endlich in der Unternhöll sei ebenfalls vom Elpperger ein Eisenhammer erbaut worden mit keinem geringen Eisenverschleiß, aber schon vor 30 Jahren zugrunde gegangen; jetziger Inhaber Hans Erhardt, kurf. Bürgermeister zu Waldmünchen, vermöchte ihn wohl aufzuerbauen. Wegen des Arztes wie vorher. In der Hofmark Dieterskirchen lag auch der Eisenhammer Tiefenbach (2 Stunden von Waldmünchen), bei welchem das Hammerhaus noch stehe und die von Stauding darinnen wohnen; aber schlimme Hoffnung wegen Wiederaufrichtung (Nach Dr. Dent in Hist. Ver. Oberpf 54. Bd. 1902)

¹⁾ 1642 erscheint als Besitzer dieser beiden Hämmer der kurf. „Ungeldner und Hammermeister Lorenz Frankh“; im nächsten Jahre aber schon sein Sohn Christoph. 1686

das
Bed

Wol
will
(De
uff
eing
gesta
also
Obe
berg
der
weil
die
gewe
wär
Am
Han
schon
lich,
Den
sond
kein
oder
Wal
gren
in
mer
Neu
Bese
Jahr
müh
im
dach
er
e
mün
zerst
Pap
könn
Sad
Wol
vor
den
Joh.
auch
wird
jeden
Ham

das Handwerk von der Stadt nicht binden lassen. Aber dieselbe trug doch Bedenken, und so ließ der Weinfurter den Hammer liegen.

Nach einigen Jahren trat man mit einem neuen Projekt hervor. Der Wolf Gerl zu Waldmünchen kaufte den Hammer und suchte um die Bewilligung nach „zu einer auf dem öden Hammer aufzurichtenden Papiermühl“ (Dezember 1669). Der neue Pfleger „Guilielmi Henrij Muffel von Eschenaw uff Ottenkirchen“ befürwortete das Gesuch bei der Regierung: den übrigen eingegangenen Hämmern des Pflegamtes sei immer ein Mahlgang zu errichten gestattet worden. Von einer Hufschmiede wolle der Magistrat nichts wissen, also möge man eine Papiermühle erbauen lassen. „Man muß jetzt (in der Oberpfalz) das Papier weit herholen, von Deckendorf im Bayern, zu Nürnberg über Schwabenland, bei der Statt Regensburg, Hauriz im Sulzbachischen, der Orten (in Waldmünchen) aber von Ransperg in Böhmb; also könnte man, weil diese materi so nothwendig ist, es gestatten“. Freilich dagegen hatten die Waldmüncchener keine Einwendung, im Gegenteil wäre es ihnen erwünscht gewesen, indem dadurch mehr „Nahrung“ für die Bürgerschaft abgefallen wäre. Aber die Bedenken kamen doch wieder vonseite der Konkurrenz. Der Amberger „Buechtrucker“ Neuser beabsichtigte nämlich aus dem eingegangenen Hammer in „Freydenberg“ eine Papiermühle zu machen und hatte auch schon die Regierungsbewilligung. Das Hofkastenamt in Amberg meinte freilich, es sei nicht einzusehen, was sich derselbe dagegen zu beschweren habe. Denn die Papiermühle werde ja nicht, wie derselbe meine, in Neunburg, sondern 3 Meilen weiter gegen den Walb in Waldmünchen angelegt, woher kein einziger Bogen hieher kommen werde, sondern alles nach Böhmen, Straubing oder Regensburg. Auch sei es nicht nötig, daß die „Lumpensamler“ vom Walb heraufkommen; denn es gebe im Waldmüncchener Revier und im angrenzenden Böhmen „Lumpen“ genug. Mit Errichtung einer Papiermühle in Freudenberg habe es überhaupt ein schlechtes Aussehen, bei dünnen Sommern könne man dort überhaupt kein Papier machen. Endlich habe der Neuser wegen seiner Papiermühle in Gnadenberg schon von der Regierung Befehl erhalten zur Abschaffung der fremden Lumpensamler. Im selben Jahr 1670 verkaufte nun der Neuser sein Geschäft und die öde Papiermühle in Freudenberg an den Buchdrucker Joh. Rueger in Amberg, welcher im kommenden Frühjahr mit dem Bau in Freudenberg fertig zu werden gedachte. Da er fürchtete, es könnten ihm die Lumpen entzogen werden, legte er ebenfalls Beschwerde ein gegen Errichtung einer Papiermühle in Waldmünchen. Der Pfleger suchte nach Kräften die Bedenken der Regierung zu zerstreuen: der Gerl komme seiner Schuldigkeit nach; auch sei neulich ein Papiermüller hier gewesen und habe gesagt, das sei der beste Platz, da könne man das beste Papier machen (1671). Die Regierung aber ließ die Sache einschlafen; endlich fragte sie im November 1679 beim Pfleger Hans Wolf Strünz an, wie die Sache nunmehr stünde. Der gab den Bescheid, vor erlangter Bewilligung habe der Gerl nicht bauen können und habe nun den Hammer überhaupt verkauft; die jetzigen Käufer aber: Bürgermeister Joh. Riepl und Martin Eibl hätten sich nicht weiter gekümmert und scheuten auch die Unkosten. Der Hammer blieb nun auch weiterhin öde, es wurden

wird der „Hammer untern Höll“, desgleichen 1718 der „Hammer Unterhöll“ erwähnt, jedenfalls aber nur mehr als herkömmliche Ortsbezeichnung, nicht mehr als wirkliche Hammerwerke.

nur die Grundstücke bewirtschaftet. 1696 erkaufte ihn vom Bürgermeister Riepl der kurf. Landtleutenandt Herr Friedrich Bernhartin v. Peltthouer; nach dem Salbuch von 1700 gab er zur Stadt 5 fl. 15 fr. von dem Grund „darauf die Hammerhütten gestanden, dann vom Hammerhaus und 2 kleinen Weiher, von der Schwemb und von dem Weiher beim Thorhäusl“. Über den neuen Besitzer lief alsbald (1697) eine Beschwerde der Walbmünchener beim Pflögamt ein, daß er den Schwemmweiherdamm mit Pfählen und Schrägen bergestalten vermacht habe, daß die Bürger ihre darauf habende Weidenschaft nicht mehr genießen können; auch halte er ganze Herden von Enten, welche den Bürgern und dem Brutweiher des Bürgermeisters Laug großen Schaden machten. Um diese Beschwerden abzuschneiden und vielleicht aus dem Hammer wieder etwas zu machen, wendete sich der Peltthouer mit der Bitte an die Regierung, daß ihm der neben dem Hammer gelegene Weiher, woraus früher das Wasser für den Betrieb des Hammers genommen worden, aber seit Verödung desselben um den jährlichen Zins von 3 fl. verstittet worden sei, um den gleichen Zins überlassen werde, damit man, wenn etwa der Hammer oder sonst ein Wasserwerk wieder errichtet werde, dazu auch das nötige Wasser habe. Der Pfleger von Schönhubel unterstützte das Gesuch. Auf den Regierungsbescheid, der Magistrat habe entweder dem Gesuch zu willfahren oder seine erheblichen Bedenken vorzubringen, erklärte der letztere: Der genannte Weiher sei zwar früher dem Hammerwerk um einen jährlichen Zins von 3 fl. überlassen worden, aber mit der Auflage, den Hammer ganghaft zu führen und den über den Damm gehenden Weg zu unterhalten. Der Peltthouer solle also zuvor den Hammer wieder gangbar machen oder ein anderes Werk errichten (1698), und blieb auch auf weiteres Andringen des Peltthouer und der Regierung darauf stehen (1699). (Eine Schlußentscheidung fehlt bei den Akten.)

Der Hammer blieb fernerhin öde, bis ein neuer Besitzer darauf kam, nämlich der Gg. Kolb, welcher mit dem Plane umging, eine Mahlmühle daraus zu machen und den Magistrat und die Bürgerschaft, namentlich die Bäcker, dafür zu gewinnen wußte. Zunächst wurde die Sache eingeleitet durch eine Beschwerde der Bäcker gegen die Müller, bzw. das Pflögamt, da die Stadtmühlen amtlich waren: Der Pfleger Landerer stelle trotz Regierungsbefehls die Klagen nicht ab; die Regierung möge ihn veranlassen und dem Gg. Kolb die Bewilligung erteilen, auf seinem Hammer eine Mahlmühle zu errichten. Doch wurde dieser auf des Pflegers ungünstigen Bericht mit seinem Gesuch von der Regierung abgewiesen. Nun wandten sich die Bäcker an die Hofkammer. Nicht bloß sie, sondern die ganze Burgerschaft fühle sich beschwert, indem man kein „rechtes, aufrichtiges und schönes Brod“ mehr backen könne; auch würden sie in ihrem Mahlwerk nicht gefördert, sie müßten häufig 3, 4 und 6 Monate ihr Getreide auf der Mühle liegen haben. Auf den Mühlen in der Umgebung aber seien oft heillose Meier und unverständige Müller, wodurch seit 15—18 Jahren die Mühlen in „Abschleipf“ geraten seien. Deshalb ließen die Landleute häufig auf den Stadtmühlen mahlen, wodurch diese gehindert würden, einen „Römisch und Röchet“ zu machen, und sie müßten so es dulden, daß die Böhmen solchen hieher brächten. Es erfordere also die höchste Not, hier noch eine Mühle zu bauen und solche den Kolb auf seinem Hammer bauen zu lassen (29. Juli 1722). Die Amberger Regierung wurde nun doch anderer Meinung und erließ unterm

21.
der
unt
Ma
Be
Ro
for
ber
abe
gie
mit
1-
zu
22
gef
in
geb
nie
wil
err
bei
für
ein
Ne
ber
gig
Di
ab
vie
fre
fei
ha
Fl
ei
bl
W
B
ih
di
da
W
P
ur
m
W
ka
ne
ve
ve

21. Oktober 1722 an den Pfleger den Befehl: Man habe aus dem Berichte der Stadt Waldmünchen ersehen, wie schlecht das Mahlwerk dort bestellt sei, und da sie selber den Antrag machten, dem Schaden durch Erbauung einer Mahl- oder Sägmühle auf dem Hammer des Kolb abzuhelfen, und es um Beförderung des bonum publicum zu tun sei, so habe der Pfleger das Kolbische petitum in observanz zu nehmen und von Amtswegen das Erforderliche zu verfügen. Definitiv wurde dann dem Gg. Kolb von der Ambergener Regierung die Bewilligung erteilt am 13. März 1724. Dagegen aber beschwerten sich nun sämtliche Stadt- und Landmüller bei der Regierung, es seien bei der Stadt mit Einschluß des Hofmüllers 5 Mühlen mit 9 Gängen und 2 Schneidbögen. Außerdem gebe es im Umkreise von 1—1½ Stunden noch 12 Mühlen mit 18 Gängen, im ganzen Pflagamt zu 194 Höfen, ausschließlich der Hofmarchischen 6, gebe es noch im ganzen 22 Mühlen mit 35 Gängen; eher sei eine Reduktion am Plage, der angefangene Bau möge wieder eingestellt werden. Die Regierung (Hofkammer) in München schrieb zurück, man habe in dem Glauben die Bewilligung gegeben, daß nur 2 Mühlen dort seien, welche dem öffentlichen Bedürfnisse nicht nachkommen könnten; da es aber anders sei, so ziehe man die Bewilligung zurück. München, 21. März 1724. Der Waldmüchener Magistrat erwidert, er habe nicht von 2, sondern 5 Mühlen gesprochen und sie auch bei Namen aufgeführt; die Klagen bestünden fort, die vorhandenen Müller könnten dem Bedürfnisse nicht nachkommen, es sei gut, daß bisher immer ein guter Winter gewesen, sonst wäre eine Hungersnot ausgebrochen. Die Rentkammer in Amberg stellte nun den Pfleger von Murach, A. Z. v. Förmberg, als Kommissär auf zur Einnahme des Augenscheins, welchem der Magistrat seine Not klagt: Es seien hier eher 2 als eine Mühle notwendig. Die Bevölkerung sei dormalen eine gewaltig große, zwar nur 165 Bürger, aber an Seelen mindestens 3000 hier, dazu kämen auf der Landstraße immer viele Fremde hieher. Die Mühlen aber würden immer schlechter und die frevelhaften Müller trügen wegen „ihres habenden großen Fußes nunmehr keine Scheuch“, den Mahlgästen anstatt 4 Säcke voll Getreides 3 oder viertelhalb Sack voll Mehl zu geben, annebens führten sie Beutel mit fast hundert Flecken von ungebührlich grobem Tuch, auch strafmäßige Siebe, sodas ihnen ein rechter Müller lieber sei als sie alle; neben ihrer Viederlichkeit und blutschlechten Erfahrung hemme sie in ihrer Handtierung auch das kleine Wasser in Folge der in diesem Revier abgetriebenen Waldungen, und manchem Bürger hätten sie auch beim Malzbrechen großen Schaden zubereitet, indem ihm das Bier verdorben. Auch seien mehr Schneidbögen notwendig; denn die jetzigen wollen oder können nicht das nötige Holz alles verschneiden, sodas vieles versaulen muß. Im Juli des nächsten Jahres 1725 schrieb der Magistrat, da kein Entscheid erfolgte, nach München: Trotz des durch den Pfleger von Oberviechtach vorgenommenen Augenscheins sei nichts geschehen, um dem Übel abzuhelfen, und jetzt sei es noch schlimmer, indem der Angermüller in seinem Mahlwerk ganz unersahren sei und so wolle diese beste Mühle nebst der Schneidböge fast gar zugrunde gehen. Von München aber kam am 25. Juli 1725 ein unerwarteter Befehl: — „wir wollen es demnach, der auf bevelch unserer Rentkammer zur Untersuchung dieser Sache verordneten, aber von dem Pfleger zu Murach dabei ungeschickt und nulliter vertretenen Kommission ungehindert, bei der Resolution vom 31. März be-

wenden lassen“, also der Magistrat und der Kolb blieben abgewiesen. Nun suchte man seinen Zweck durch Tausch zu erreichen: „Der Gg. Kolb, Inhaber des öden Hammers zu Waldmünchen, trifft mit Andre Grueber, unterem Stadtmüller allda, einen Tauschkontrakt, kraft dessen der Grueber ihm einen Mahlgang auf dem eingetauschten öden Hammer zu errichten vorbehalten, der Kolb hingegen sich ausgebenen, anstatt des bei der Mühle abgehenden Mahlganges einen Leinstampf¹⁾ anrichten zu dürfen“, welcher Tausch von der Amberger Regierung genehmigt wurde am 13. Juli 1726. Von der Zeit an also besteht die Hammermühle. Unter den Nachfolgern darauf wird 1783 der Veit Fischer genannt; ihm folgte sein Sohn Kaspar, der sich die Kultivierung der umliegenden Weiber und Gründe recht angelegen sein ließ. Durch Heirat einer Tochter desselben bekam J. Veiß das Anwesen; von ihm ging es wieder durch Heirat einer Tochter desselben auf einen Sohn des Kaspar Fischer, Joseph, über, welcher auch als tüchtiger Jäger bekannt, anfangs 1889 plötzlich starb, 51 Jahre alt.

Am 16. Mai 1876 wurde leider das alte Hammergebäude und die Hammermühle ein Raub der Flammen. Die Hammermühle wurde nunmehr eingerichtet als sog. Kunst- und Walzmühle und hatte alsbald vollauf zu tun; sie ist zur Zeit die beste Mühle der Gegend. Das alte Hammergebäude, d. i. das ehemalige Wohnhaus, ein altertümlischer Fachwerkbau mit Verzierungen und Bemalung, das verschiedenen Parteien als Herberge diente, wurde als solches nicht mehr hergestellt.²⁾

2. Das Mahlwerk.

In alter Zeit gab es zu Waldmünchen eine zum Schloß gehörige, den Bauhof gegen den Stadtbach abschließende Mühle, die „Geschloß“ (1654) oder Hofmühle, welche wohl auch das höchste Alter der Entstehung hat; dann 3 „Stadtmühlen“ (1654), und zwar die „obere“ (z. Z. die obere Schöberlmühle genannt) unter dem Schloß, die „mittlere“ unterhalb des oberen Badhauses (die „Mittelmühle“), und die „untere“ vor dem untern Tor (die „Tormühle“); endlich eine außer der Stadt „auf dem Anger“ (die „Angermühle“). 1469 verkaufte der Mertel Mullner, der Zeit seßhaft zu Weibing, die obere Mühle, „gelegen zu Waldmünchen in der Stat unnter dem Sloss“ dem Michael Rab, nachdem sie etliche Jahre zuvor abgebrannt war. Der Kaufbrief wurde gesiegelt von „Baltazar von Meckaw“, Zeugen waren 2 Waldmüchener Bürger. 1538 verkaufte der Wenzelaus Maulner eben diese „obere Mül, Sag und Behausung samt 4 Tgw. Wiesen und einem Krautgarten an Wolfgang Sachsen um 83 fl.; jährlich sind dem Pflieger 6 Schill. Kg. Pfg. zinsbar und an Weihnachten statt eines Mastschweins 20 Groschen“. Dieser Brief wurde gesiegelt mit dem Insigne des Bürgermeisters Hans Kayder und der Stadt Waldmünchen. — 1509 ver-

¹⁾ Daraus ist dann später die Quarzstampfe und Glasschneiderei und =Schleiferei des Nachmann entstanden.

²⁾ Besitzer war zuletzt Grillenberger und baute das Hauptgebäude wieder auf, das unterhalb stehende Nebengebäude aber Pongraz (Bangl). Grillenberger hatte hingeheiratet und betrieb im Neubau als Sternwirt die Bierwirtschaft. Um 1890 verkaufte er es (die Bierchenke ging dabei ein) an Liegl (Supfau), der es seinem Sohne Johann übergab. Schließlich kam es auf die Gant und wurde vom Kaufmann Ferstl ersteigert, der es seinem Neffen J. Knapp zur Bewirtschaftung überließ.

kaufte
Burg
ein
verka
Bad
Burg
mann
Alt
Tho
wähn
die
stadt
seien
große
müsse
bestan
die
aber
Stad
und
versti
nächst
(die
weite
und
Erzu
Walt
jährli
gieru
hamm
(172
Schö
den
Mühl
wie

der
wieder
Beur
müll
recht
Eins
da
Mühl
meist
getar
gesch
13.
wollt

kaufte Oswald Wischer die „Mittermühl“ an Hanssen Habentheuer, mit Bürgermeister und gemeiner Stadt Insigl. Dessen Sohn Georg Habentheuer, ein Junggeselle, sowie seine an den Bürger Schuester verheiratete Schwester verkauften die von ihrem Vater ererbte „mittlere Mühle neben der oberen Badstuben“ 1536 an ihren Schwager Gilgen Mulner, mit dem Siegel von Bürgermeister und Rat der Stat Waldtmünchen. Später kam Jilg Altman auf und nach dessen Tode sein Sohn Michael „Althamer oder Altman“, welcher 1579 starb. — Als Besitzer der „Mühle vor dem Thor“ (= Tormühle) wird 1505 ein gewisser Hans Fleischmann erwähnt. Die Angermühle endlich wird gelegentlich genannt 1617, als die Waldmüchener eine weitere Mühle vor das untere Tor (in der Vorstadt) bauen wollten. Die Bürgerschaft, namentlich die Bäcker, sagten sie, seien oft bei Wassermangel, da nur der eine Stadtbach zur Stadt gehe, in großer Not, sodaß dann das Getreide auf die Dorfmühlen gefahren werden müsse. Es ist zu bedenken, daß in jener Zeit die Kartoffelnahrung noch nicht bestand! Der Pfleger berichtete der Regierung, es sei allerdings wahr, daß die Waldmüchener zeitweise itzlicher Maßen nicht zum Besten versehen seien, aber weniger aus Mangel an Wasser oder Mühlen, sondern weil auf zwei Stadtmühlen arme und nachlässige Leute seien; jezo aber seien sie verkauft und zum Teil verwechselt worden und an vermöglichere und des Mahlwerkes verständigere Leute gekommen. Da in der Stadt drei Mühlen seien und zunächst eine auf dem Anger, oberhalb welcher die neue gebaut werden solle (die jetzige äußere Schöberl- oder Nachreiner-Mühle?), so sei kaum eine weitere notwendig, um so weniger, als über kurz oder lang auch die bei und um die Stadt liegenden, des Mahlwerkes berechtigten Hämmer wegen Erz mangels in Mühlen umgewandelt würden. Höchstens könnte man den Waldmücheneren einen Mahlgang für ihr „Prewerk“ gestatten gegen einen jährlichen Zins von 2 fl.; und in diesem Sinn erging auch von der Regierung der Bescheid (5. Dezember 1617). Die Umwandlung des Eisenhammers in eine Mühle erfolgte aber erst nach mehr als 100 Jahren (1726); inzwischen war aber auf den obigen Bescheid doch die äußere (untere) Schöberlmühle (aber nur für das „Prewerk“) erbaut worden, die bis auf den heutigen Tag noch besteht. Nachdem 1799 die Hof- und obere (Schöberl) Mühle abgebrannt waren, traf 1876 dasselbe Schicksal die Hammermühle, wie schon beim „Hammerwerk“ erwähnt worden ist.

Schon 1509, 1536 und 1538 war über den Verkauf von Stadtmühlen der Brief errichtet worden von Bürgermeister und Rat. Als nun 1575 wieder zwei verkauft wurden, wollte der Magistrat sein früheres Recht der Beurkundung (mit Sportelanfall) wieder üben, indem zwar die 3 Stadtmüller zum Amte zinsbar seien, aber mit der Steuer, außer sie hätten Bürgerrecht erkauf, seien sie der gemeinen Stadt unterworfen, wogegen der Pfleger Einspruch erhob. Die Regierung aber erließ ein Schreiben des Inhalts, da die Mannschaften, Scharwerk, Zins und andere Dienstbarkeit auf den Mühlen dem Amt zugehöre, so sehe man nicht ein, mit welchem Zuge Bürgermeister und Rat sich die Siegelung anmaßten. Wenn sie es früher dennoch getan hätten, so sei es nur durch Unwissenheit oder Versehen der Amtleute geschehen, wodurch sie aber keinen Rechtstitel erlangt hätten. Als dann am 13. März 1579 der Michael Altman auf der mittleren Mühle starb, wollten Bürgermeister und Rat „nach altem Herkommen nach dem Begräb-

nitz" inventieren lassen, aber der Pfliegerverweser verbot es ihnen, da dieses dem Amt zustehet. Die Waldmünchener aber sagten, sie hätten dieses Recht schon 1536 und 1509 geübt, ohne daß die Landesherren und Inhaber dieser Stadt und Grafschaft etwas Unbilliges darin erkannt hätten. Doch da "die drei Müller in der Stadt ohne allen Widerspruch zum Schloß und Amt Waldmünchen gehörig und dienstbar waren, wenn sie auch um Bierbrauens und Schenkens willen längst in Bürgerrecht aufgenommen worden", so ließ die Regierung die kurfürstliche Jurisdiktion nicht schmälern; übrigens seien die Briefe, so gemeine Stadt gesiegelt, allein auf Papier geschrieben, die alten Pergamentbriefe aber, die allemal beim Schloß aufgerichtet worden, seien verloren; aus ihnen würde das sicher hervorgehen, denn wie landkundig, folge diese Gerechtigkeit der Mannschaft nach.

Schon 1617 war von Bürgermeister und Rat darauf hingewiesen worden, daß die vorhandenen (4) Mühlen dem Bedürfnisse nicht genügen, worauf die Erbauung einer neuen (5., der Schöberlmühle an der Vorstadt) genehmigt wurde, aber nur für das Bräuwerk. 1670 beklagen sich nun die Bäcker, daß ihnen der Angermüller Gg. Eberl nicht nach Nothdurft mahle. Die Klagen der Bürgerschaft, namentlich der Bäcker gegen die Müller, verstummten aber nicht, besonders kamen sie 1722 zum Ausbruch, als es sich um die Verwandlung des Hammers in eine Mühle handelte. Andererseits aber beschwerten sich die Müller, daß sie ihrem Mahlwerk wegen Wassermangels nicht nachkommen könnten, da öfters unbefugterweise Wasser aus dem Stadtbach abgeleitet werde. So erhoben 1670 aus diesem Anlaß sowohl die Müller als auch die Bürgerschaft von Waldmünchen Beschwerde beim Pflieger Wilh. Heintz. Muffel von Eschenau auf Eckenhaith über den Wagenhofbesitzer Hans Wagner. Diesem waren nämlich 1654 auf Gutachten des damaligen Pfliegers Joh. Adam Weygl durch den Amberger Rentmeister und Rat Friedrich Engelhard Nothhaft 40 Tgw. Holzgrund zur Ausräumung für $\frac{1}{2}$ Hof überlassen worden gegen jährliche Reicheung von 3 fl. Zins, 6 Pfd. Hofschmalz, $\frac{2}{3}$ Zehent und bei jeder Veränderung gegen Verreicherung des gewöhnlichen Handlohnens. Auf den Protest der Waldmünchener sagte der Rentmeister zu, er wolle selber den Augenschein einnehmen. Aber der Pflieger Weygl, ein besonderer Gönner des Wagner (durch die Neuordnung und Hoferrichtung erstanden fürs Amt die obengenannten Einkünfte, wovon natürlich auch für ihn ein hübscher Teil abfiel), hintertrieb das. Die Waldmünchener beschwerten sich nun über das Treiben des Wagenhofbauern: „Der Hans Wagner hat gegen 100 Tgw. geräumt und hat das Holzabtreiben meisterlich gelernt: er haut die Rinde zuvor rund um den Stamm herab, dann haut er in den Baum ein Stück bis in den Kern, hierauf schürt er ein Feuer daran, daß der Kern sich entzündet, und wenn er einen ganzen Baum durchgebrannt hat und 6 oder mehr solche „Paumb“ durch Ausbrennen hingerichtet hat, so fällt er einen anderen stehenden dran, der die ausgebrannten niederschlägt, und richtet so an Grund und Boden, sowie an Bau- und Brennholz großen Schaden an. Außerdem hat er einen Weiher bei seinem Wohnhaus zum Wässern der Wiesmather geschüttet und läßt das Wasser aus dem Stadtbach dahin zu großem Schaden der Stadt und der 3 Stadtmühlen wie der Hofmühle, das ist wider altes Herkommen. Auch richtet er durch sein Viehtreiben (Rindvieh und Geißen) großen Schaden an; er durchstreicht alles bis ans Böhmisches, er läßt nicht ein Stämblein,

wenige
darf si
erwider
er könn
sich an
nachde
lassen,
auch b
die Sa
Beschm
ließ,
fehle g
ordnet
dem a
Wagne
Waldu
der S
tum ge
und a
der ei
aber g
oder H
wurde.

1
schaft l
berursa
legenen
Regenfe
im Her
sind 33
Regieru
Klasse 1
dieses 1
und bei
Regieru
das an
damit t
derung
sachte
Schaden
und erf
Meilen,
Unter d
Stadtf
und So
Schauer
vom 11
Himmel
deselbe
Schau
schont
von de
Winterl
Somme

weniger ein Gräslein aufkommen, kein Krößling, geschweige ein Dürreling darf sich blicken lassen.“ Der Pfleger v. Muffel, der Nachfolger des Weygl, erwidert den Waldmünchenern, er halte ihre Beschwerde nicht für unbillig, er könne aber in der Sache, weil es Erbrecht sei, nichts machen; sie mögen sich an die Regierung wenden. Die Waldmünchener beschwerten sich nun, nachdem sie ihr Konzept von dem Lic. Zeiller in Amberg hatten verbessern lassen, bei der Regierung, die Not der Stadt und der Mühlen, außerdem auch bei einer Feuergefahr der Wassermangel zwingte sie dazu. Nun ruhte die Sache 5 Jahre lang. Endlich 1675 erneuerten die Waldmünchener ihre Beschwerde, worauf die Regierung an den Pfleger einen scharfen Befehl erließ, er solle dem bereits am 9. November 1670 an ihn ergangenen Befehle gemäß seine Verantwortung mit Berichterstattung einsenden. Der Pfleger ordnete nun den Gerichtsschreiber zur Einnahme des Augenscheines ab, an dem auch der Magistrat und die 3 Stadtmüller teilnahmen. Der Hans Wagner hatte wirklich statt 40 gleich gegen 100 Egm. abgetrieben. Die Waldmünchener hielten neuerdings (20. Oktober 1675), ihm zu untersagen, der Stadt durch Wasserentziehen Schaden zu machen. Das gemeine Burgtum gebe 106 fl. Zins und Weidegeld, auch die 3 Stadtmüller hätten Zins und andere Schuldigkeiten, dieses sei doch fürs kurf. Arar wertvoller als der einzige Wagenhof. (Weitere Urkunde ist mir unbekannt.) Manchmal aber gab es auch zu wenig Getreide zum Mahlen in Folge von Mißwachs oder Hagelschlag, wie 1770/71, so daß auch das Bräuwerk 1771 eingestellt wurde.¹⁾

¹⁾ Durch starken Schneedruck und anhaltend nasse Witterung hatte die Bürgerschaft 1770 im Wintergetreidebau einen Mißwachs mit einem Schaden von 3752 fl., verursacht durch den am 19. und 20. März gefallenen und bis weit in den April gelegenen tiefen Schnee und aus Veranlassung der darauffolgenden fast immerwährenden Regenschauer und kalten Witterung. Der Same war schon wegen der zur Saatzeit im Herbst 1769 angehaltenen nassen Witterung sehr schwach. In der Schadentabelle sind 33 Bürger der zweiten Bonitätsklasse aufgezählt, denen auf ihre Bitte von der Regierung die Steuer (47 fl.) nachgelassen wurde, dagegen den 37 Bürgern der dritten Klasse nicht, auch nicht den Professionisten ohne beträchtlichen Feldbau. Die Folgen dieses Mißwachses machten sich allgemein im Lande noch mehrere Jahre bemerkbar und verursachten eine große Teuerung. Der Waldmünchener Magistrat meinte, die Regierung solle nicht bloß, wie geschehen, die Getreideausfuhr sperren, sondern auch das anderswo vorrätige oder ins Land eingeführte Getreide auf die Schranne bringen, damit die Leute zu einem billigen Preis ihre Notdurft einkaufen könnten. Zur Vinderung der Not wurde der Kartoffelbau eingeführt. Am 26. Juni 1795 aber verursachte ein schrecklicher Schauererschlag bei der Waldmünchener Bürgerschaft einen Schaden von 8060 fl. Dieses Schauerwetter fing an im Nürnbergischen bei Aidorf und erstreckte sich über Waldmünchen bis ins Böhmen, sohin der Länge nach bei 36 Meilen, die Breite aber war bald $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$, manchmal auch 1 Stunde und darüber. Unter diesem Himmelsstrich waren nebst der benachbarten Dorfschaft Hocha die hiesigen Stadtfelder zwischen der Hochstraße von Aft her und der Ziegelhütte, welche an Winter- und Sommerbau teils total, teils $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{4}$ oder zur Hälfte, zum Teil auch minder vom Schauer getroffen wurden. Manches Winterkorn hatte auch durch die Fröste und Reife vom 13.—16. Mai gelitten. Doch nicht genug dieses Unglücks, die Ungunst des Himmels sollte sich alsbald nochmals über Waldmünchen entladen. Am 6. August desselben Jahres 1795 wurden die Waldmünchener Fluren neuerdings von einem Schauerwetter beschädigt. Dieses traf zunächst jene Bürger, welche vom ersten verschont geblieben waren. Der Schaden betrug dieses Mal 6363 fl. Das Wetter zog von der Aftershochstraße bis gegen Herzogau, Ulrichsgrün und Sandgrube. Das Winterkorn wurde bis auf das wenige, das schon in der Scheune war, vernichtet, der Sommerbau aber gänzlich. Der Schaden der beiden Hagelwetter betrug also zwischen

Auch 1785 wird von der Bürgerschaft und den Bäckern geklagt, daß zu wenig Mühlen vorhanden seien: Die 5 amtlichen Mühlen reichten nicht, zumal auch das Bauernvolk darauf mahlen lasse, wie auf der Hammermühle. Oft müsse manche Haushaltung sich nur deshalb mit Kraut und Kartoffeln behelfen und füttern, weil sie nicht zum Mahlen kommen könne;¹⁾ und infolge des großen Andranges werde dann auch schlecht gemahlen, das Getreide oft nur geschrotet. Die Bevölkerung aber sei gestiegen; deswegen solle entweder der Schöberl- und der Mittelmüller, deren jeder früher 2 Mahlgänge hatte, den zweiten wieder gehen lassen, oder es solle auf bürgerlichem Grund eine neue Mühle erbaut werden. Vom Pflegamt wurde nun den beiden genannten Müllern aufgetragen, den zweiten Gang wieder gehen zu lassen. Der Schöberlmüller aber verkaufte seinen zweiten Mahlgang an den Hammermüller, wogegen sich das Handwerk der Müller bei der Regierung beschwerte, wie es scheint, ohne Erfolg. Die seit 1726 bestehende und 1876 abgebrannte Hammermühle wurde beim Wiederaufbau als sog. Kunst- oder Walzmühle eingerichtet und hatte bald vollauf zu tun; sie wurde die beste Mühle der ganzen Umgegend. Doch bekam sie 1895 durch eine böhmische Mehl Niederlage in der Abergasse (Nähe des Bahnhofes!) eine große Konkurrenz auch dadurch, daß bis zu 6 Pfd. Mehl zollfrei aus Böhmen geholt werden kann. Es entstanden mit der Zeit immer mehr Mehlhandlungen, sodas mehrere Mühlen wegen Mangel an Kundenschaft ihren Betrieb einstellten, die Kleinen werden eben auch in diesem Gewerbe von den Großen allmählich verschluckt, ähnlich wie in der Brauerei. So ging die Dornmühle ein (beim Hammerort), es wird jetzt dort eine Drechslerei betrieben (Miedl). Die obere Schöberlmühle kaufte vor etwa einem Jahrzehnt der Lederermeister Eisenrieth von seinem Bruder. Dann erwarb die beiden Anwesen, die Mühle und das Sägewerk der (jetzige Postbote) Ruhland, welcher das Sägewerk wieder veräußerte an den Schreinermeister Eisenhart, die Mühle aber an Andr. Diel, der sie dann ebenfalls an Eisenhart verkaufte. Dieser richtete nun ein Hobelwerk ein für seine Bau- und Möbelschreinerei. Die Angermühle aber ist seit etwa 10—12 Jahren ganz eingegangen, nachdem die benachbarte Tuchfabrik dort für sich eine elektrische Beleuchtungs-

14 und 15,000 fl. Die Regierung gewährte den Beschädigten: Der ersten Klasse 2 Steuertermine mit 48 fl. 48 kr. nebst der Kontribution zu 8 fl. 9 kr., der zweiten Klasse die Ordinarsteuer 29 fl. 28 kr. und die Kontribution zu 9 fl. 49 kr., der dritten Klasse die Steuer zu 101 fl. 30 kr. Um diese Zeit (1796) war auch eine arge Viehseuche,²⁾ dann bald (1799) der große Stadtbrand, dazu kamen viele Jahre die ständigen Kriegsdurchmärsche mit Einquartierungen und Kontributionen von seite der Feinde und Kriegsteuer der eigenen Regierung — die Bürgerschaft war in einem unbeschreiblichen Elend, wovon die späteren, auch die jetzige Generation gar keinen Begriff haben. Jetzt gibt es gegen Brand- und Hagelschlag und Viehseuchen nicht bloß Versicherungen, sondern fließen auch durch Sammlungen ergiebige Hilfgelder und kann einer Hungersnot und Teuerung bei dem jetzigen ausgedehnten internationalen Eisenbahn- und Schiffsverkehr leichter gesteuert werden.

¹⁾ Heutzutage ist dem abgeholfen durch die Einfuhr ausländischen Mehles.

²⁾ Das böhmische Landesgubernium (Prag, den 3. Jänner 1797) beschwerte sich bei der kurf. Regierung in Amberg, daß an der Grenze das an der Seuche gefallene Vieh so schlecht vergraben sei, daß für das Frühjahr das Wiederauftreten der Seuche zu befürchten sei. So sollen auch in Waldmünchen 600 dort gefallene Stücke mit Haut und Haar in einer unverhältnismäßigen Grube beisammen liegen. Die Waldmüchener erhielten nun speziell den Auftrag, alsogleich die schlechtvergrabenen Tiere mit Kalk zu bestreuen und mehr Erde und dann Dornheden darauf zu besorgen.

anlage
Waldb
hatte,
ihn „
treide
sie es
wenn 1

mit 2
sich her
sog. w
Meißer
auf der
und in
zurück,
1283
jetzigen
teils d
Anbau
nur in
die Bi
hörige
wieder
dahin,
den Bi
zubaue
servem
knechts
Stadt
führent
Kriegs
sie gän
und W
werden
an, ab
wieder
Aber n
oder H
stellen,
an. E
begann
mit de
Präufc

)
Schenke
lomme

anlage eingerichtet hatte. Auch der Bockmüller in Raubersried, Gem. Waldmünchen, der in der dortigen Waffenschleife ein Mählwerk eingebaut hatte, übt dieses seit 2 Jahren nicht mehr aus, die Konkurrenz hat auch ihn „ungebracht“. Früher brachten namentlich die kleineren Leute ihr Getreide auf die Mühle und ließen es sich einmahlen, heute aber verkaufen sie es und kaufen sich, was ja bequemer ist, dafür Mehl, kein Wunder, wenn nun die kleineren Mühlen nach einem höheren Mehlgoll schreien.

3. Das Bräuwerk.

In Waldmünchen bestanden früher 2 städtische oder Gemeindebräurechte mit 2 Bräuhäusern: das eine (das sog. braune Kommunebräuhaus) leitete sich her von den Stadtprivilegien der ältesten Zeit; ¹⁾ das andere (das später sog. weiße Bräuhaus) war der Bürgerschaft vom Burggrafen Heinrich von Meißen 1496 erblich geschenkt worden. Das braune Kommunebräuhaus liegt auf dem linken Ufer des Stadtbaches an der Stadtmauer zwischen der oberen und unteren Bräuhausgasse. Die Anlage fällt jedenfalls in sehr alte Zeit zurück, als Waldmünchen die Privilegien einer Stadt erhielt, als welche sie 1285 gelegentlich genannt wird. Das Bräuhaus hat aber bis zu seiner jetzigen Gestalt allerlei Veränderungen durchgemacht, teils durch Brände, teils durch Baufälligigkeit in Verbindung mit zweckmäßigeren Um- oder auch Neubauten. Unsere urkundlichen Nachrichten über solche reichen allerdings nur in die Mitte des 17. Jahrhunderts zurück. 1642 nämlich verlangte die Bürgerschaft, daß sowohl „das abgebrannte, zum roten Bräuwerk gehörige Mulzhaus“, als auch die mitabgebrannte Dachung der Stadtmauer wieder hergestellt werde! Der Magistrat verantwortete sich bei der Regierung dahin, daß eben bei den Kriegszeiten wegen der vielen Kontributionen von den Bürgern nichts mehr einzubringen sei, um damit die Mulz wieder aufzubauen. Es wird dann später noch eine zweite Mulz, die obere oder Reservemulz, erwähnt. Diese lag zwischen der Stadtmauer und der Stadtknechtswohnung, 4 Häuser oberhalb des Bräuhauses; von außen stieß ein Stadtmauerrondell, die Rebellkappe, an, und noch heute heißt die dorthin führende Straße „die obere Mulzgasse“. Sie war 64' l. und 24' br. Zur Kriegszeit wurden 1743 in derselben die Magazinbacköfen errichtet, wodurch sie gänzlich zerstört wurde. Deshalb klagten 1744 die Bürger, Bräuhaus und Mulz seien so baufällig, daß unmöglich ein tauglicher Trunk erbraut werden könne. Die Regierung ordnete zwar durch den Pfleger die Reparatur an, aber es fehlten die Mittel. Erst nach längerer Zeit, als die Bürger wieder zu einigen Mitteln gekommen, bauten sie 1755 die Mulz wieder auf. Aber nach einigen Jahrzehnten wurde sie wieder baufällig, und da die andere oder Haupt-Mulz nicht ausreichte, so beschloß man 1793 sie wieder herzustellen, und ging die Regierung um Genehmigung der Pläne und Kosten an. Da von derselben in Folge der Kriegereignisse keine Antwort kam, so begann man wegen periculum in mora (Gefahr auf Verzug) selbständig mit dem Bau, zunächst der Mulz, dann verschiedener Ausbesserungen im Bräuhaus und der anstoßenden Stadtmauer. In der Mulz wurde eine

¹⁾ Im Privilegienbrief von 1492 z. B. ist schon auf das „Bieraussthen und Schenken der Bürger“ Bezug genommen als auf eine Freiheit und ein altes Herkommen der Stadt.

„Bürste“ gelegt, teils aus Steinen, teils aus Holz, das 8' tief geschlagen wurde, um das Sinken der neuen Malzdörre mit ihren 2 Gewölben zu verhindern, auf einem Grunde von 24' L. und 12' Br. Die Baukosten¹⁾ beliefen sich aber höher als man gehofft hatte, nämlich auf 3639½ fl., „man habe aber jetzt auch ein ordentliches Bräuhaus, während nach 1768 nur eilfertig und undauerhaft gebaut worden sei“. Der Bau der Mulz war in der Hauptsache schon fertig am 19. November 1794,²⁾ ausgeführt unter dem Amtsbürgermeister Franz Kommer und dem Kesselverwalter Kallmünzer; andere Reparaturen im Bräuhaus dauerten noch die nächsten Jahre fort. Die Regierung ließ auf das Gesuch um Ratifizierung längere Zeit „wegen der Kriegstroubulen“ nichts hören, genehmigte aber schließlich die Sache. Um die 1795 schon auf 4467 fl. angelautenen Schulden einschließlich der alten Schulden von 1693, 1696, 1739 und 1767 zu 1110 fl. teilweise abzutragen, wollte man die nunmehr entbehrlich gewordene obere Mulz verkaufen, man glaubte, daraus sowie aus dem Stadtmauerdell 2 bürgerliche Wohnungen oder neue Meierschaften machen zu können (1797). Sie liege zwischen der Stadtmauer und der Stadtnachtswohnung, 4 Häuser vom Bräuhaus, sei ganz verfallen und sehe mehr einer Mördergrube gleich, 64 Schuh lang und 24 breit; sie sei jetzt ganz überflüssig. Der Schätzungswert sei 620 fl. und mit dem Mulzhäusel 721 fl. Der Baumeister Lohrer habe sich als Käufer angeboten, er wolle aber auch das an die Mulzstadtmauer anstoßende Rondell (die sog. Nebelkappe), das jetzt in einen Steinhäufen zusammengefallen sei, haben und dort ein Häusel erbauen. Auf diese Weise könnten bei der Mulz 2 neue Meierschaften errichtet werden, 1 aus dem Mulzhäusel und 1 aus der Stadtmauer auf dem Stadtgraben; auf der Mulz habe außerdem das Recht des Bierbrauens, man könne sich schon darauf ernähren, zumal wenn der Besitzer ein „Professionist“ (Handwerksmann) sei. Aber der Pfleger L. v. Schmauß erhob Einspruch: nach der Verordnung von 1783 sei es bei 100 Duk. Strafe verboten, leere Häuser zu bauen, wenn nicht wenigstens ⅛ Hofgründe dabei seien. Aber wie könnten die Betroffenen, nachdem sie um ihr bißchen Vermögen die Häusel gekauft, auch noch Gründe hinzukaufen, die hier so rar seien? Solche Leute müßten sich also rein auf Stehlen und diebische Abzwackungen verlegen. Ferner habe der Hauptmann v. Ehlingensporg die Fourage für die Pferde der hiesigen reitenden Kordonmannschaft darin aufbewahrt, wofür er eine jährliche Stift von 18 fl. zahle. Ja, es sei zu vermuten, daß hier immer Kavallerie im Standquartier sei. Bei den beständigen Durchmärschen und Einquartierungen aber sei ein solcher Raum notwendig; die Stadt Cham habe sogar, damit die Bürger von Einquartierungen frei blieben, eine eigene Kaserne erbaut. Aus diesen Gründen nun ging die Regierung auf den Verkauf nicht ein, sondern empfahl Erhöhung des Stiftgeldes (1799).

Raum aber war im Bräuhaus alles schön hergerichtet und fertig, als durch den großen Brand am 18. Oktober 1799 das 1794 — 1799 mit so großen Kosten neuhergerichtete Kommunbräuhaus nebst den 2 Mulzen mit

¹⁾ Auf den Baurechnungen und Kostenvoranschlägen setzte jeder übernehmende Handwerksmeister zu seinem Namen auch ein Insiegel, gewöhnlich seinem Handwerk entnommen, bei.

²⁾ 1795 trat der Bader Urban die Hälfte seines Wassers an die Stadt, bzw. das Bräuhaus ab.

abbr
635:
342:
im
bran
Stai
ereig
bau;
wies
halb
von
zu be
vom
der s
im n
für
gesch
heran
die l
man
aber
droh
zwan
stätte
verän
Vert
keine
mit

60 ge
Malz
Maß
es n
des e
Jahr
man
hatte
weise
die e
ausge
des
verleg
spred
blech
frühe

einen

abbrannte, wodurch an Gebäuden und Braueinrichtungen ein Schaden von 6353 fl. entstand; die Kosten des Wiederaufbaues wurden veranschlagt auf 3429 fl. Einstweilen aber mußte man „wieder auf eine fetterische Weiße“ im weißen Bräuhaus das „braune Sudwert“ betreiben. Auf dem abgebrannten Bräuhaus lasteten von früher her noch bedeutende Schulden; die Stadt und die Bürger waren aber durch das Brandunglück und die Kriegsergebnisse sehr verarmt, niemand konnte oder wollte Geld hergeben zum Aufbau; von den milden Stiftungen, auf welche man von der Regierung verwiesen wurde, war auch nicht soviel zu erlangen, als man brauchte. Deshalb bat man die Regierung um einen Vorschuß von 2000 fl., was aber von derselben abgeschlagen wurde. Nun trat man, um wenigstens 1500 fl. zu bekommen, in Unterhandlung wegen Verpfändung des $\frac{2}{3}$ Stadtkammergehentes vom Dorfe Nied bei Ränkam an 2 Bauern, und hoffte dann bis zum Beginn der Brauzeit 1800 mit dem Aufbau fertig zu sein, auf daß man nicht wieder im weißen Bräuhaus auf eine fetterische Weise brauen müsse.¹⁾ (Der Zins für das aufgenommene Geld machte jährlich 60 fl., während der Zehent angeschlagen wurde auf 70 fl., sodaß also jährlich 10 fl. an die Stadtkammer herauszuzahlen waren.) Die Regierung genehmigte dieses Anlehen, sowie die bereits verkauten 1150 fl. Um Geld zu bekommen für den Bau, wollte man auch die 2 städtischen Nagelschmieden unter dem Hammertor verkaufen, aber es wurden nur 450 fl. geboten; überhaupt fanden sich „wegen der drohenden französischen Invasion“ fast keine Kaufliebhaber. Die Not aber zwang die Bürger zuletzt, diese 2 Nagelschmieden samt der Stadtschmiedestätte, in deren oberem Stock der Hammertorwart wohnte, um 361 fl. zu veräußern.²⁾ Doch all das reichte noch nicht, man ging nun wieder an den Verkauf der oberen Mülz, welche 1799 auch abgebrannt war und deshalb keinen Zins mehr trug. Nunmehr genehmigte die Regierung den Verkauf mit Auferlegung eines Grundzinses und der herkömmlichen Lasten.

Größere Reparaturen waren jetzt nicht mehr erforderlich bis zu den 60er Jahren. Bereits 1860 aber schlug man als notwendig vor: die Malzdörrgewölbe umzubauen und die beiden Kühlen neu zu machen, die Maischbotich zu reparieren; 1865 wollte man ernstlich ans Werk gehen, es wurde für eine Hauptreparatur des Bräuhauses und eine Abänderung des Sudhauses ein Kostenvoranschlag auf 6294 $\frac{1}{2}$ fl. gemacht; im nächsten Jahr sollte begonnen werden, aber da kam der Krieg dazwischen. Nachdem man 1874 wenigstens die alte Rauchmalzdörre in eine englische umgebaut hatte, wurde 1878 ein neuer Plan zu einem zweckmäßigen Um- und teilweise Neubau des Bräuhauses vom Mauermeister Hausladen gemacht und die Sache endlich mit Energie in Angriff genommen und in praktischer Weise ausgeführt unter dem Kesselverwalter Eisenrieth; namentlich ist der Umbau des Sudhauses, das auf die obere Seite bei der oberen Bräuhausgasse verlegt wurde, und die neue, den Anforderungen der Jetztzeit entsprechende Einrichtung, wie Pumpvorrichtung und eine Kühle von Eisenblech mit bequemer Füllung und Abfuhr der Bierfässer, wodurch auch das frühere lange und lästige Biertragen in Kübeln beseitigt wurde, hervorzu-

¹⁾ Auch wurde von der Regierung das Kesselgeld für 1 Sud auf 5 fl. erhöht.

²⁾ Bisher hatten sie 14 fl. jährlichen Stadtzins getragen; jetzt hatten die Käufer einen jährlichen Grundzins von 15 fr. zu entrichten.

heben.¹⁾ Die Kosten beliefen sich auf mehr als 10,000 M., welche man aus dem anfallenden Kesselgeld allmählich zu decken suchte. Nachdem nun das Bräuhaus fest und in isolierter Lage hergebaut war, beantragte man 1879 die Abminderung der Brandversicherungssumme zu 12,400 fl. = 20,570 M., welche seit 1826 bestand, während vorher es nur versichert gewesen war um 6000 fl. Aber weder die Regierung noch die Brandversicherungskammer ging auf den Antrag ein, zumal 24 Miteigentümer, in allerdings eigentlich unzulässiger Weise, ihren Anteil hypothekarisch verpfändet hätten.

In dem Kommunbräuhaus (braunen Bräuhaus) hatte gemäß den Stadtprivilegien jeder Bürger das Recht, Bier zu brauen, aber die Weisker, Häusler und Vorstädter nicht, sagt der Magistrat 1799; und in der Brauordnung von 1690 ist das ausdrücklich ausgesprochen: wer ein bürgerliches Haus besitze, dürfe darin brauen, aber sonst keiner. 1797 werden noch 69 brauberechtigte Bürger aufgeführt (darunter auch ein Johann Vomer), um 1870 waren es noch 42; die übrigen waren im Laufe der Zeit durch Rückzahlung der Einlage abgelöst worden. Aber nicht alle, welche bräuende (= brauberechtigte) Häuser besaßen, brauten auch;²⁾ abgesehen von denen, welche jetzt in ihren eigenen Bräuhäusern brauen, übten im Kommunbräuhaus um 1900 nur 20 ihr Bräurecht aus. Die Verwaltung stand von jeher unter dem Magistrat als Kesselamt mit einem Kesselverwalter und einem Ausschuß. Ursprünglich durfte jeder der berechtigten Bürger, da früher derselben ja viele waren und eine größere Zahl wirklich braute als jetzt, nur 3 Bräu Bier machen, wie 1642 erwähnt wird. Das kurf. Umgeld betrug damals von jedem in die 60 Eimer haltenden Bräu 2 fl., sowie ein Kesselgeld auch an die Stadtkammer, bzw. das Kesselamt zu entrichten war in wechselnder Höhe, je nach dem Vermögensstande des Bräuhaufes. So heißt es, daß man vor dem Brande von 1711 nur 45—48 fr. bezahlt habe, darnach aber 1 fl. 1768 waren es schon 3 fl., was als sehr viel und unerhört bezeichnet wurde. Als aber der Schuldenstand immer wuchs, besonders nach dem Brand von 1799, mußte man zu weiterer Erhöhung auf 5 fl. schreiten; 1817 waren es bereits 8 fl. In 50er Jahren zahlte man gewöhnlich 7 fl., in den 60ern soll man in einer größeren Pfanne um 6—7, und in einer kleineren um 2 fl. Um 1900 entrichtete man von einem großen Bräu zu 20 Hektl. 18 M., von einem kleinen zu 9 Hektl. 8 M. Als weitere Abgabe wird aus dem Jahre 1642 erwähnt: von jedem Bräu Bier 4 Maß Wein an Bürgermeister und Rat; wenn aber der Oberumgeldner von Neunburg zur Visitation der „braunen Kühle“ kam, erhielt er

¹⁾ Gleichzeitig wurde ober- und unterhalb des Bräuhauses die Stadtmauer durchbrochen; es wäre nun sowohl im Interesse der Bewohner des Bräuhausviertels, namentlich bei einem Brande, als auch der Vorstädter ihres leichteren Verkehrs halber mit der Stadt zu wünschen, daß die untere und obere Bräuhausgasse oder wenigstens eine durch die Stadtmauerlücke in die Vorstadt hinaus verlängert würde. Infolge des letzten Brandes von 1904 mußte das Eckhaus am Bache in der unteren Bräuhausgasse eingerückt werden und wenn dann auch die Unterhandlungen des Magistrats mit dem Besitzer des oberen Eckhauses in der oberen Bräuhausgasse (Gerbermeister Eisenrieth jun.) über die Abführung seiner Werkstatt einmal von Erfolg sein werden, dann kann eine schöne, bequeme und fahrbare Stadtmauerstraße bis hinauf zur Schloßmühle errichtet werden, da die dort befindlichen Häuser beim Wiederaufbau ebenfalls eingerückt werden mußten.

²⁾ 1797 waren der wirklich brauenden Bürger nur 32.

5 fl. statt der früher üblichen Mahlzeit; die übrigen Bediensteten erhielten kleinere Trinkgelber: jeder der 4 Bürgermeister 1 fl., der Umgelbner 1 fl., der Stadtschreiber 1 fl., der Umgelbsbote 20 fr., der Stadtknecht 15 fr. (1733). Aus der Stadtkammerrechnung von 1590¹⁾ ist folgendes Bräuhauspersonal ersichtlich: Der (alte) Bräumeister (im braunen Bräuhaus), der neue Bräumeister (im weißen Bräuhaus), der Mulzer, die 4 Bräuknechte. Endlich bezog die Stadtkammer zur Unterhaltung des Bräuhauses den 9. Pfg.

Schon früh hielt man sich nicht an die Bestimmungen der alten Brauordnung, indem z. B. der Bürgermeister statt der erlaubten Bräu Bier deren 7 braute, 1642;²⁾ auch in anderweg kamen Unregelmäßigkeiten vor, deshalb wurde am 10. Februar 1690 eine neue Brauordnung erlassen, und als auch diese veraltete, wollte man 1783 wieder eine neue einführen, nach welcher den Bürgermeistern das Bierschenken nicht mehr erlaubt sein sollte; denn das war schon immer, selbst vor fast anderthalb Jahrhunderten (1642) die ständige Klage gewesen vonseite der bräuenden Bürgerschaft, daß Bürgermeister und Rat das Bräuhaus zu sehr für sich auszubenten trachteten. Doch beriefen sich diese immer auf das ihnen ebenso zustehende Recht, wonach jeder Bürger „des braunen Bräuwesens, dann des braunen und weißen Bierschenkens“ berechtigt sei, gemäß dem oberpfälzischen Statutenrechte. In der Antwort des Pflegers auf diese Beschwerde heißt es, in allen oberpfälzischen Orten sei es jederzeit verboten gewesen, daß der amtierende Bürgermeister Bier schenke. Im Durchschnitt wurden im Kommunebräuhaus jährlich 60 bis 80 Bräu Bier gemacht; 1768 heißt es: jährlich im Durchschnitt 84 Bräu; 1793: die höchste Zahl mit 109 Suden. Doch ging das Brauen, nachdem es 1771 wegen Getreidemangels gänzlich eingestellt worden war, gegen Ende des vorigen Jahrhunderts schon stärker, 1793 wurden 109 Bräu gemacht. Als stärkster Kommunebräuer wird 1817 der Löwenwirt Schmid, Stiefvater der Beerschen Kinder, erwähnt mit jährlich 7—8 Bräu; in den 2 letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts versott darin Joh. Gril (vulgo Beutlwirt) „zur Linde“ das meiste. 1854 gab es 3 Bräuereien, wovon das Kommunebräuhaus nach 10 jährigem Durchschnitt 973 Sch. Malz versott für Braunbier, sowie 152 Sch. für Weißbier, dann das Bräuhaus des Jos. Beer mit 199 und des X. Frank mit 145 Sch. 1870 übten 24 Brauberechtigte ihr Recht aus und brauten 5030 C. auf 2 kupfernen Pfannen mit einer Rauchbörre. In dem neuumgebauten Bräuhaus bräuten 20 Berechtigte im Durchschnitte jährlich 22—2500 Hektl. Bier, worunter nur etwa $\frac{1}{5}$ große Suden. Jährlich wurden 130—140 kleine à 9 Hektl., 40—50 große Suden à 20 Hektl. gemacht. Hauptabnehmer des Waldmünchener Bieres nach außen waren früher die 7 Zwangswirte des Pflegamtes (1747), welche schon im Stadtbuch von 1534 aufgeführt werden:³⁾

¹⁾ Unter dem Pfleger Utlhofer 1553 weigerten sich die Amtsuntertanen, die Amtsgeste, wie von der Regierung befohlen, aus der Stadt Waldmünchen mit der Fron (Scharwerk) nach Amberg zu fahren. Auch später beschwerten sich die Waldmünchener, daß der Pfarrer seine Gerste nach Amberg verkaufe.

²⁾ 1784 heißt es, diese Zwangsbestimmung, daß auf jedes Haus nur eine gewisse Anzahl Bräue gelegt worden, sei von der Rentkammer wegen Schmälerung des Umgeldes wieder aufgehoben worden. — Von jedem Bräu Bier bekam Bürgermeister und Rat 4 Maß Wein (1642).

³⁾ „... sollen die Wirte derselben Getafernen ihren Trunk an Met und Bier, als lang sie solches mögen finden und bekommen, allhier in der Stadt Waldmünchen nehmen und kaufen.“

Ast, Biberbach, Rannersdorf, Raßbach, Gleißenberg, Geigant und Obergrafenried;¹⁾ aber durch die böhmische Grenzregulierung kam 1708 Obergrafenried nach Böhmen, und in Geigant entstand 1716 eine freiherrliche Bräuerei. Die Konkurrenz unter den bräuenden Bürgern verleitete oft zu unordentlichem Bräuwesen, sodaß 1722 die Viertelmeister klagen, jeder führe nicht nur nach seinem Gefallen den Gäuwirten den Eimer Bier um 1 fl. 10 bis 15 kr. nach, sondern gebe auch die Maß zu 6 Pfg. verleit, statt um den Satz von 2 kr., nur damit er rasch wieder zu seinem Gelde komme und wieder brauen könne. Am Ende des 16. Jahrhunderts erstand dem braunen Bier eine Konkurrenz durch das immer mehr in Aufschwung kommende weiße. Aber eine viel größere Einbuße erlitten die Bürger in ihrem Bierabsatz durch die Grenzregulierung 1708, wodurch die Wirtshäuser Schmalzgrub und Steinloh nebst vielen Einzelhöfen und Dorfschaften nach Böhmen fielen. Der Inhaber der Hofmark Obergrafenried, Joh. Thom. Werner, verlangte damals selber nach Böhmen einbezogen zu werden, damit ihm die Bewilligung zum Bau und Betrieb eines Bräuhauses leichter gegeben würde, was auch 1708 noch geschah. Als bald entstanden in dieser Hofmark 4 Wirtshäuser, welche der Werner mit seinem Bier versorgte. Auch drohten die Tausfer, auf dem Arnstein bei Waldmünchen eine neue Wirtstafelne aufzubauen und mit ihrem Biere zu versehen. Den dadurch, sowie durch die 2 Brunsten von 1708 und 1711 und durch die Kriegslasten in ihrem Erwerb außerordentlich geschwächten Bürgern wurde als bald ein neuer Stoß versetzt. Denn kurz darauf bewarb sich der Herr v. Singer, Besitzer der Hofmark Geigant, bei der Regierung (er selber war Regierungsbeamter in Amberg) um die Bewilligung, ein Bräuhaus in Geigant zu bauen und die Wirte seiner Hofmark, welche bis dahin das Bier von Waldmünchen und Röß beziehen mußten, mit seinem „preuenden Bier“ zu versehen. Die Waldmüchener, welche fürchteten, er möchte auch nach Raßbach und an andere amtliche Wirte sein Bier verschleifen, legten zwar Protest ein und bestritten (1716—1721) das dem v. Singer vom Hofe bewilligte Braurecht, aber umsonst. „So wird dem Privatmann Singer geholfen, die verarmte Stadt aber ins gänzliche Verderben gestürzt,“ grollten die Bürger. Nach 2 weiteren Bränden (1718 und 1733) und den langwierigen Kriegslasten des österreichischen Erbfolgestreites, welche Leistungen von der Stadt auf mehr als 43,000 fl. geschätzt wurden, drohte den Bürgern eine neue Beeinträchtigung ihres Bräugewerbes. Der Tausferwirt Hans Christoph Urban in Ast (früher Anwesenbesitzer in Chamminster, hierauf Pächter in Geigant) suchte 1747 bei der Regierung um die Erlaubnis nach, daß er sich selber ein Bräuhaus baue, er könne dann statt der bisherigen 500 E. leicht das doppelte Bier ausschenken und so das kurf. Umgeld mehren. Doch wurde er von der Regierung auf die Vorstellung der Waldmüchener, welche auf ihr altes Privilegium gegenüber den Zwangswirten sich beriefen, sowie auf ihre Verzarmung durch Brände und Krieg, für dieses Mal abgewiesen. Derselbe, „der die verwittelte Wirtin durch seine leere Prahlerei als erbarmungswürdige, einfältige Tröpsin zum Heiraten überredet und statt des versprochenen

¹⁾ 1677 hatten die Waldmüchener auch einen Streit wegen des Bierverschleißes nach Ligenried, wo Friedrich Karl v. Löwenthal ein Bräuhaus errichtet hatte. Damit nun die Waldmüchener vom Prozeß abließen, wollte er, wie die Regierung bereits entschieden hatte, es nur auf einen Haustrunk einrichten.

Vermögens 5 Söhne und Töchter zum Fressen und Saufen ins Haus gebracht", kam alsbald auf die Gant; den Waldmünchenern blieb er gewöhnlich das Bier schuldig, sodaß er schließlich keines mehr erhielt. Sein Nachfolger Matthias Urban erneuerte 1763 das Gesuch um Verleihung einer Bräustätte: die Wallfahrt gehe stark, die Stadt habe zur Sommerszeit oft selber Mangel an Bier, übrigens bekämen die Gäuwirte in der Regel nur einen schlechten Trunk. Doch die Waldmünchener beriefen sich wieder auf ihr Privilegium und sagten auch, die Wallfahrer hielten sich in Aist nicht lange auf, das Bier werde oft erst auf dem Lande durch Wassererschütten verschlechtert; auch sei schon wieder zu ihrem Schaden ein neues Bräuhaus errichtet worden, nämlich zu Rixenried. Auch dieses Mal wurde der Bittsteller abgewiesen. Aber 1798 erneuerte Lorenz Urban dasselbe Gesuch, wogegen die Waldmünchener 1799 ihre Erinnerung abgaben. Die Sache wurde von Amberg nach München zur Entscheidung hinübergeleitet. Eine Urkunde über den schließlichen Ausgang fehlt zwar, aber derselbe läßt sich leicht denken, da noch (20. Dez.) 1799 sich die Verhältnisse zu gunsten des Bittstellers änderten, indem der Bierzwang aufgehoben wurde, teils um den Aufschwung des Bräugewerbes zu begünstigen, teils um das kurf. Ungeld zu mehren, endlich weil derselbe ungerecht und gegen die natürliche Freiheit sei. Und wirklich besteht seit dem Anfang dieses Jahrhunderts in Aist ein Bräuhaus. Während dieses langen Streites mit den Aistern waren die Waldmünchener auf anderer Seite bereits in Schaden gekommen, indem seit 18. Januar 1773 der Freiherr Ferd. Voith v. Voithenberg für seine Hofmark Herzogau eine allerdings zunächst auf den Hausstrunk und seine Hofmarksuntertanen in Herzogau, Althütte, obere und untere Hütte, Pucher beschränkte Braukonzession erlangt hatte.¹⁾ Die neue Zeit räumte übrigens, wie mit anderen veralteten Dingen, so auch mit diesen Brauprivilegien und Zwangseinrichtungen nach und nach auf. Nachdem schon 1799 der „Bierzwang“ gefallen war, wurde 1807 zunächst für die Oberpfalz, dann 1811 für ganz Bayern auch der „Gemeinheitszwang“ aufgehoben, wonach die bräuberechtigten Bürger ihr Bier bisher nur in einem gemeinschaftlichen Bräuhaus brauen durften. Dadurch drohte die ganze Bräugesellschaft in Waldmünchen aus dem Leim zu gehen. Denn des neuen Rechtes bedienten sich alsbald verschiedene Bräuer. Als nun ein Teil der Brauberechtigten austrat, indem sie sich ein Privatbräuhaus erbauten, oder überhaupt auf ihr Recht verzichteten, da erwarben die übrigen Kommunebräuer, an ihrer Spitze der Posthalter Simon Bruckmayer, das braune Kommunebräuhaus von der Stadtgemeinde 1817 um den Preis von 4600 fl. Nach dem Gesellschaftsvertrag vom selben Jahre sollte jedes Mitglied, das eine eigene Braukonzession erhielt, mit seinem Einlagkapital zu 100 fl. (80 für die braune und 20 für die weiße Braugerechtigkeit) hinausbezahlt werden; im übrigen sollten zur Deckung der Ausgaben die Kesselgelder und im weiteren Bedarfsfalle allgemeine Umlagen unter den Mitgliedern dienen. 1858 wurden dann ausführliche Statuten, eine Art Brauordnung, ausgearbeitet. Nachdem es in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts hauptsächlich auf Betreiben

¹⁾ Das neben der Schloßkirche erbaute Bräuhaus, in dem man einen guten erquickenden Trunk bekam, wurde Ende des vorigen Jahrhunderts ruinos, deshalb wurde das ebenfalls herunter gekommene Schloß abgerissen und dort eine moderne Dampfbrauerei eingerichtet. Das alte Bräuhaus wurde nach einigen Jahren abgetragen.

des damaligen Kesselverwalters und Gerbermeisters Eisenrieth umgebaut und erweitert worden war, wurde es 1911 mit einem neuen Sudwerk versehen und einem elektrischen Motor um 14,000 M. Ihr Braurecht üben jetzt bloß mehr 11 aus und sieden jährlich gegen 2500 Hektl. Bier (zirka 800 Ztr. Malz). Darauf ruht auch das Weißbierbraurecht vom ehemaligen Weißbräuhaus beim jetzigen Mädchenschulhaus. 1817 entstand auch das Privatbräuhaus des K. Frank (Jackerlbräu) an der Stadtmauer hinter der Pfarrkirche. Dann wurde im selben Jahre dem Löwenwirt Schmid, der die verwittbte Löwenwirtin (Beer, vorm. Kaiser) geheiratet hatte, die Bewilligung erteilt zum Bau eines braunen Bräuhauses hinter seinem Gasthaus. Doch erhoben die Waldmünchener gegen den Bau wegen Feuergesährlichkeit an dem betreffenden Orte mit Erfolg Einspruch. Nachdem Schmid 1822/23 einen Sommerkeller angelegt hatte, erlangte er 1829 die Bewilligung zum Weißbierbrauen in einem eigenen Bräuhaus. Aber auch dieses Mal wurde sein Bau beanstandet und zurückgewiesen. Als er nun (21. Dez.) 1833 seinem Stiefsohn Jos. Beer das Anwesen übergeben hatte, wollte er sich außer der Stadt vor dem neuen Tor, bzw. Stadtmauerdurchbruch beim Färber Falter¹⁾ ein Bräuhaus herstellen, wozu es aber wieder nicht kam. Endlich wurde vom Jos. Beer ein solches vor dem Böhmertor aufgeführt,²⁾ welches dann 1861/62 in das jetzige Amtsgericht umgebaut wurde, wogegen Beer sich ein neues erbaute in der Stadt hinter seinem Wohnhause. Nach dem Brande von 1864, wo auch Kommunebräuer abbrannten und durch Sammlung bei den Berufsgenossen in Bayern 220 fl. als milde Beiträge erhielten, erbaute sich Daniel Brückl am Marktplatze (2 Häuser unter dem Löwenbräu) 1866 ein eigenes Bräuhaus hinter seinem Wohnhause, welches seit 1871 in den Besitz des Joh. Nep. Schmid, Bräuersohnes von Gleißenberg, übergegangen ist. Endlich richtete sich 1889 Graßl in der Vorstadt zwischen der Luchfabrik und der Schöberl- und Hammermühle ein kleines Bräuhaus ein in dem von K. Fischer vor etwa einem Jahrhundert auf ehemaligem Weihergrunde erbauten Hause. Dafür riß Kaver Frank jun. sein etwas heruntergekommenes Bräuhaus (1889) ein, zumal er selber wegen Kränklichkeit dem Bräuwesen nicht nachkommen konnte, und errichtete eine Restauration mit Ausschank von Nürnberger Aktienbier. Den Keller vor dem Böhmertor verpachtete und später verkaufte er an den Graßl oder Hammerbräu. Dem Beispiele des K. Frank folgten infolge der überhand nehmenden Großbrauereien bald auch andere Bräuer, hauptsächlich Kommunebräuer wie Gril, Ruf (Frank), andere stellten mit dem Bräuen auch den Bierschank ein. Unter den Bierkellern oder -Gärten, die fast alle eine Regelfabrik haben, war früher der besuchteste der Kaiserkeller³⁾ auf der Austerstraße (später im Besitze des Schreiners Klein, der ihn seit den 80er Jahren wieder in Stand setzte, gegenwärtig ist er aufgelassen und im Besitze des Sägewerksbesizers Heilfurth) mit einer Schießstätte. Ferner war der Brücklkeller am Ulrichsgrüner Gangsteig durch seine herrlichen Laubgänge berühmt;⁴⁾ als Schieß-

¹⁾ Das Falterhaus ist nunmehr im Besitze des Stadtschreibers Hochholzer; erbaut wurde es nach dem Brande von 1799 durch Franz Lommer.

²⁾ 1834 werden 2 Privatbräuhaus genannt: das des Schmid-Beer und das des Jos. Frank jun.

³⁾ Kaiser war ein früherer Besitzer des Löwenwirthshauses.

⁴⁾ Seit den 70er Jahren veräußert und seiner Bestimmung entzogen, die Lauben beseitigt.

stätte für die Landwehr diente der Kellermann- (nunmehr Köb-) Keller vor dem Neutor auf dem Sandgrubweg, der jetzt noch häufig für Vereinsunterhaltungen (Krieger- und Veteranen, sowie Feuerwehr) genommen wird. Vor dem Böhmerter liegen 2, der ältere Bräu- oder Frank-, jetzt Graß- und der jüngere Beerfeller. Noch in der Stadt liegt einerseits der in der Mitte von einer prächtigen Linde überschattete Garten des Kommunebräuers Joh. Ertl¹⁾ am unteren Marktplatz, anderseits der von X. Frank zu einem Restaurationsgarten umgewandelte Garten vor seinem Hause hinter der Pfarrkirche bei der Allee, nunmehr im Besitze des Fr. X. Karl. Ertl braute auch unter den 20 noch ihr Recht ausübenden Kommunebräuern weitaus das meiste Bier. Sämtliche Bräuer entrichteten bis etwa 1900 einen jährlichen Malzausschlag von über 4000 M. Für 1915 ist der Lokalmalzausschlag angesetzt mit 2400, der Bierausschlag mit 1300 M.; von der Gesamtsumme gehen aber durch Unkosten und Rückvergütungen 713 M. ab. Der Bierpreis war in früheren Jahrhunderten 1½ — 3 kr. die Maß; ²⁾ 1800 wurde er auf 3 kr. die Maß festgesetzt, einige aber wollten sie schon um 3½ und 4 kr. geben. Um die Mitte des Jahrhunderts stieg er auf 4 — 5 kr., nicht lange darauf 6 kr. und in den 70er Jahren 20 Pfg. für Winter und Sommer (Konvent oder Nachbier, selten mehr verkauft, gewöhnlich den dritten Teil billiger). Doch hob sich mit dem Preise auch die Güte des Bieres, zumal seit den letzten 2 Jahrzehnten auch zahlreiche Lagerkeller außer der Stadt in verwittertem Granit sand gebaut wurden. Statt des früheren dünnen und gallbitteren Bieres bekam man einen guten und frischen Trunk. Aber wegen des erhöhten Malzausschlages und sonstiger Unkosten trat allmählich eine bedenkliche „Verdünnung“ ein. Vor einigen Jahren wurde der Literpreis auf 22 und seit 1. April 1915 infolge der Kriegszeit auf 24 Pfg. für dunkles und 26 Pfg. für helles Bier erhöht wegen Steigung der Produktionskosten; immerhin erwarten die Trinker mit Recht nunmehr auch eine bessere Qualität, sonst wird das fremde Bier trotz seines noch höheren Preises (30 Pfg.) immer mehr Liebhaber finden.³⁾

Das zweite Braurecht und Bräuhaus der Stadt stammte her von einer Schenkung. Johann und Albrecht nämlich, die Landgrafen von Leuchtenberg und (seit 1375) von Hals, besaßen „in der stat zue Waltmünchen vor dem Behamer Wallb“ ein Bräuhaus, welches sie, nebst ihrer Badstube und Walkmühle ebendort, sowie ein Gut zu Moosdorf, worauf der Buglbeit saß (die Hypothek trug jährlich 9 Schill. Ngsb. Pfg.), dem Ulrich Schreiber, Sohn des seligen Hermann Schreiber in Waldmünchen, verpfandten. Diese Hypothek ging nach dem Tode des Ulrich Schreiber an dessen Witwe Elisabeth über, welche sie 1427 ihrem Vetter Konrad Merz, Bürger in Cham, als Eigentum übergab; dieser aber trat sie 1437 an Hintschil Pflug, den damaligen Besitzer der Herrschaft Waldmünchen (= Köb-

¹⁾ Ursprünglich gehörte dieses Besitztum dem Stadtschreiber Beer, von welchem es sein Schwiegersohn Schiedermayer erhielt; diesem kaufte es in den 70er Jahren Joh. Ertl sen. ab, der vorher das vulgo Beulwirtschhaus vor dem Hammerter besaß; gestorben 1904, 61 Jahre alt, wegen seiner Leutseligkeit und Geschäftsgewandtheit allgemein beliebt.

²⁾ Ausnahmsweise heißt es 1642, daß der Bürgermeister Neusinger sein Bier um 3½ kr. verkaufe und zwar reizend, wahrscheinlich in Anbetracht besonderer Umstände.

³⁾ Unter den fremden Bieren sind zu erwähnen Nürnberger (Altien und Humbler), Regensburger Bräuhaus, Amberger Weizenbier, Herzogauer Bier; unter den Einheimischen versiedet das meiste Beer Zur Post; bekannt ist sein „Böhmerwaldgold“.

Schwarzenburg) ab.¹⁾ Als dann die genannte Herrschaft in die Hände des Burggrafen Heinrich v. Meissen, Grafen v. Hartenstein, Herrn v. Plauen usw. kam, übergab er 1496 sein Bräuhaus in Waldmünchen den Bürgern erblich,²⁾ welche Schenkung von den Herrschaftsnachfolgern Heinrich v. Gutenstein 1505 und dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz 1516 bestätigt wurde. Das Braurecht darin wurde aber nicht von der Gemeinde selber, welche schon ihr Kommunebräuhaus hatte, ausgeübt, sondern von einzelnen im Gesellschaftsverhältnis stehenden Bürgern, indem jedem Bürger das Recht des Beitrittes gegen eine Einlage freistand. Zur Herstellung der schadhaften Gebäude und Anschaffung der Braueinrichtung waren bestimmte Einlagen in die Gesellschaftskasse zu machen, nach deren Verhältnis dann auch der Gewinn alljährlich verteilt wurde. Die Gesellschaft stand unter einem Verwalter und einem Gegenschreiber. Die genannte Schenkung im Jahre 1496 bestand nach dem Kataster: aus dem Wohn- und Bräuhaus unter einem Dach in der Habergasse, mit einem Hofraum, Wurzgärtl und einer Wasserleitung vom Niemling (Römling) herab. Letztere, durch Verwahrlosung nach Außerbetriebsetzung des Bräuhauses eingegangen, wurde beim Schulhausbau wieder hergestellt. Dieses ehemalige weiße Bräuhaus nun stand in der Habergasse, nunmehr Schulgasse, und war an die Stadtmauer angebaut. Infolge seiner von den übrigen Gebäuden abgeschlossenen Lage blieb es bei den vielen Bränden in der Stadt immer verschont, bis es 1856 endlich auch dem Schicksal aller Irdischen anheimfiel. Die Stadt ließ es, da sich das weiße Bier immer weniger gegen das braune behaupten konnte, 1856 niederreißen und darauf das jetzige Schulhaus aufzuführen. Dieses Bräuhaus muß sehr groß gewesen sein; denn nach Aussage älterer Leute soll je ein Flügel des Daches gegen $\frac{3}{4}$ Tgw. gemessen haben. Die Entstehung derselben reicht in die ältesten Zeiten zurück. Beim Niederreißen desselben soll man auf einigen Ziegeltaschen die Jahreszahl 1590 eingedruckt gefunden haben, was auf den Umbau und die Neueinrichtung des den Waldmünchenern geschenkten ehemaligen herrschaftlichen Bräuhauses hindeutete. Das würde auch so ziemlich mit den urkundlichen Angaben stimmen. In der Stadtkammerrechnung nämlich über das erste Viertel des Jahres 1590 wird auch eine Einnahme aus weißem Bier, von jedem Viertel 2 β , erwähnt; unter den Ausgaben andererseits findet sich die Besoldung für „den neuen Breumeister“, während zugleich auch die für „den alten“ aufgeführt ist. Der letztere ist wohl der „braune“, der erstere aber der für die neu eingeführte Weißbierbrauerei im neuen oder weißen Bräuhaus eingestellte „weiße“ Bräumeister nach damaliger Ausdrucksweise. Ferner beklagen sich bei der Ratswahl im Herbst 1591 die Bäcker, daß im

¹⁾ Der Landgraf Albrecht starb 1399, Johann (I) 1407; da nun der Schuldbrief von beiden ausgestellt ist, so muß die Verpfändung vor 1399 geschehen sein.

²⁾ „... wollen auch in dieser unserer Statt Waldmünchen das Hofbier zu schenken lassen nit fürnehmen, unsere Burger darmit nit betragen, auf daß unsere Burger defter statlicher unsere Steuer, Weihnachtzins und anderes, das sie uns zu thun schuldig sein, gereichen und geben mögen, haben auch unsern Burgern und allen dieser unser Statt Waldmünchen Inwohnern erblichen gegeben und hiemit aus ganzen gunstlichen Genaden und zu ewigen (Zeiten) unser Breuhaus. Das sollen sie zu gemeiner Statt Nutzung ewig mit seinen Zinsen gebrauchen, doch daß sie es in peulichen und bereitlichen Weisen halten und haben sollen, da uns und unsern Erben nichts fürbehalten, dann sollen, wo der preut, der soll uns allwegen einen Zuber Tröber in unsern Meierhof antworten und einen Groschen auf unser Schloß zinsen . . .

abgelaufenen Jahr auch weißes Bier gebraut worden sei,¹⁾ wodurch ihr Bäckergerwerbe gesperrt und darnieder gelegt werde, weshalb sie bitten, „nachdem allerlei neuerliche Preusstetten schier fast umb und umb aufgerichtet werden wollen, sie abschaffen zu lassen, da solche früher auch nicht üblich gewesen noch Bräugerechtigkeit herkommen“. Die Waldmünchener hatten, da das Braurecht zu den sog. Regalien gehörte, bei der Regierung um die Bewilligung des Weißbierbrauens nachgesucht; aber die Sache zog sich Jahre lang hinaus, während welcher Zeit die Bürger aber schon weißes Bier brauten, hoffend auf die Genehmigung, bis dieselbe ihnen endlich am 9. Januar 1602 erteilt wurde gegen Ausstellung eines Reversbriefes, dessen Anfang lautet: „Der gnädigste Churfürst Friedrich, Pfalzgraf am Rhein und Herzog in Bayern, hat uns auf unser unterthänigstes Ansuchen verwilligt, das bei uns angefangene (seit 1590!) Weißbierbrauen bis auf fernere Churf. Verordnung fortzutreiben.“ Und in dem Bewilligungsbriefe selber heißt es: „Nachdem Burgermeister und Rat der Stadt „Waldmünchen“ uns ersucht, ihnen über den bisher etliche Jahre lang „gefeuerten“ Handel des Weißbierbrauens einen Konsens und Bewilligung, daß sie sich desselben fürderhin gegen Reichung des Aufschlags der 20 kr. von jedeme „firteil“ weißen Bier neben dem gewöhnlichen Umgeld unverhindert gebrauchen mögen, zu erteilen, thun wir kund, daß wir . . . ihnen das Weißbierbrauen, Ausschanken und Verkaufen gestattet haben mit der Bedingung, daß nicht nur kein Waizen weder in noch außerhalb des Amtes Waldmünchen zum Bräuen erkauft und verbraut werden soll, bei namhafter Straf, die der Pfleger von Waldmünchen einzubringen hat, sondern auch daß kein Bier weder in der Stadt ausgedenkt noch in Fässern außerhalb derselben verkauft werden darf, bevor es nicht von den von uns verordneten Personen gekostet und mit einem Wertzeichen versehen ist, darum, daß sie dann auch sich befehlen und gute Achtung geben sollen, daß nicht schlechtes, geringes, sondern gutes und solch Bier gebräut und verkauft werde, daß beides, dem gemeinen Mann sein Pfennig vergolten und auch der Stadt der „berueff“ (= Ruf fama!) behalten werde . . .“ Es ergibt sich also aus allen diesen Angaben mit großer Sicherheit, daß man in Waldmünchen um das Jahr 1590 mit dem Weißbierbräuen angefangen und um dieselbe Zeit auch das vom Burggrafen Heinrich von Weißen geschenkte Bräuhaus darauf eingerichtet hat. Hätte man damals etwa im braunen Bräuhaus zugleich das weiße Bier gebraut, so wäre die Einstellung eines zweiten Bräumeisters, 1590, sowie die Klage der Bäcker über die vielen neuentstandenen Weißbierbräustätten nicht recht verständlich. Das weiße Bier hatte von Norddeutschland allmählich seinen Weg auch in den Süden gefunden, und die Reichsstadt Nürnberg wird als die Stadt genannt, in welcher 1541 zuerst solches gebraut wurde. Allmählich verbreitete es sich auch in Bayern, und gegen das Ende desselben 16. Jahrhunderts schienen, wie die Klage der Bäcker zeigt, solche neue Bräuereien wie die Pilze aus dem Boden zu schießen, denn das Bräugewerbe wurde von den Landesherren begünstigt, da es durch das Umgeld ihre Einkünfte mehrte, ja sie legten vielfach selber solche Bräuereien an, als deren bedeutendste in der Oberpfalz die kurf. Bräuerei Freuden-

¹⁾ In der Stadtkammerrechnung von 1590 werden 5 Wirte aufgeführt, welche weißes Bier schenken.

berg bei Amberg nach urkundlichem Ausweis erscheint; 1645 z. B. wurden dort 1600 Viertel Weizen, welcher aus der ganzen Oberpfalz, selbst bis von Nuerbach, Bärnau, Neunburg, Röß, Waldmünchen usw. hingeliefert wurde (seit 1635), zum weißen Bräuwesen verwendet, und gegen 1651 ließen fast alle Wirte der oberen Pfalz das weiße Bier zu Freudenberg wohl gar abzuhelen; früher wurde dort braunes und weißes Bier gebraut, von 1670 aber bis 1750 nur weißes. Von der Mitte des 18. Jahrhunderts aber erhob sich das braune Bier wieder, um den vom weißen ihm entrissenen Platz sich wieder zu erringen, was ihm seit Anfang des vorigen Jahrhunderts nach und nach so sehr gelang, daß es zurzeit das weiße fast ganz verdrängt hat.¹⁾ Das weiße Bräuhaus in Waldmünchen gehörte zwar der Stadt, war aber eine bürgerliche Gesellschaftsbrauerei; 1834 erscheinen 52 Hausbesitzer darin brauberechtigt. Die Einlage der Gesellschaft betrug damals 1575 fl., wovon auch die Landesherrschaft mit 150 fl. beteiligt war. Der Pfleger C. L. v. Aheru wollte 1734 auch mit einer Einlage von 100 fl. zugelassen werden, zumal die Landesherrschaft nur mit einer so geringen Einlage beteiligt sei. Die Waldmüchener Bräuberechtigten erhoben aber Widerspruch: von jeher sei nur einem Bürger, niemals aber einem Hauptpfleger oder Pflegscommissär oder sonstigen kurf. Beamten, es sei denn daß er ein bürgerliches Haus inne habe, so etwas erlaubt gewesen, wie auch die vom Pflegamt und der Bräugesellschaft genehmigte Brauordnung²⁾ von 1690 bestimmt. Die kurf. Herrschaft aber sei nur um 150 fl. deshalb eingelegt, um die an der Grenze wohnende Bürgerschaft etwas zu erleichtern, da sie sehr große Steuern und Kontributionen entrichten müsse. Sie wiesen fernerhin auf ihre Verarmung durch 4 „erschreckliche Feuersprünge“, indem allhiefiges Städtl 1708 völlig, 1711 über die Hälfte, 1718 und ferkhen 1733 jedesmal über ein Viertel von der Stadt abgeprunnen und dadurch ins äußerste Verderben gekommen“, und ungeheure Kriegslasten, auf ihre schlimme Lage an der Grenze, auf ihren großen Schaden durch die böhmische Grenzregulierung von 1708, „woburch der hiesigen Bürgerschaft fast alle Nahrung und sonderbar der Bierverschleiß genommen worden, daß kein Bürger mehr sein jährlich preuendes Bier mit Nutzen verschleiffen können, sondern aus

¹⁾ 1780 verkaufte die kurf. Regierung das baufällig gewordene Bräuhaus in Freudenberg im Versteigerungswege an die Anna Maria Märkl, Tochter des Freudenberger Försters Donhauser und Witve des ehemaligen Bräumeisters und Pächters des Bräuhauses in Freudenberg, Joseph Märkl, Sohn des Rößtinger Bürgers Andreas Märkl. Die Nachkommen jenes Joseph Märkl besitzen jetzt noch das Bräuhaus (z. B. Anton Märkl, Sohn des Vitus und der Marg. Märkl, geb. Dorfner, Fabrikbesitzerstöchter von Hirschau, und Schwager des Verfassers). Mit Aufhebung des kurf. Weißbierregales wurden überhaupt am Ende des 18. Jahrhunderts alle kurf. Bräuhäuser veräußert bis auf das Münchener Hofbräuhaus, das im Besitze des Staates verblieb. Die erste Steuer, die nach der Aufhebung des Regales auf das Bier gelegt wurde, war die sog. Tranststeuer; 1807 wurde sie aber wieder aufgehoben und durch Generalmandat eine einheitliche Auflage, der sog. Malzaufsatzlag eingeführt, 3 fl. 45 kr. vom Scheffel, 1811 erhöht auf 5 fl., bei Einführung des neuen Maß- und Münzwesens umgewandelt in 4 M. vom Hektoliter. Nachdem schon 1879 ein Zuschlag von 2 M. vom Hektoliter beschlossen worden, wurde 1889 für die kleinen Brauereien unter 6000 Hektl. Malzverjud 5 M., für die mittleren (6000—10,000 Hektl.) der bisherige Satz von 6 M., für die großen (über 10,000 Hektl.) 6 M. 25 Pfg. festgesetzt.

²⁾ „Niemand soll ins Bräuhaus eingelassen werden, der nicht in der Stadt häuslich sitzt, das Bürgerrecht und ein eigenes Haus erkauft und solches auch in Person bewohnt; wer 2 oder mehr solche Häuser hat, wird doch nur mit einem zugelassen.“

Abgang desselben öfters versauern und froh sein müssen, wenn er solches zu seinem großen Schaden um halbes Geld anbringen können“, andererseits auf den Nutzen an Trebern und Gelägern, den der Pfleger schon jetzt aus der Beteiligung der Landesherrschaft ziehe, dann auf die gute Pflege (Amt) Waldmünchen, welche so einträglich sei wie kaum eine andere in der ganzen Oberpfalz durch die Menge Felder und Wiesen und die große Hauswirtschaft. Aber umsonst, die Regierung genehmigte 1734 dem Pfleger die Einlage; auf sein weiteres Ansuchen, ihm für sein Ablesen und Aufnahme der von Bürgermeister und Rat gestellten Bräuhausrechnung statt der bisherigen 2½ fl. künftig 7 fl. zu bewilligen, erkannte sie ihm 5 fl. und 1 Salzscheibe zu. Aber obwohl die Waldmüchener gegen diese ungesekliche Neuerung protestierten, auch der Pfleger sein Gesuch um 7 fl. erneuerte, beließ es die Regierung 15. Juli 1735 doch bei den 5 fl.¹⁾ Die „bürgerliche weiße Bräuhausgesellschaft war früher steuerfrei gewesen, da sie ihre Einlagkapitalien²⁾ zu 1425 fl. versteuerte; aber infolge der 1768 eingeführten neuen Steuerbeschreibung wurde nach dem Beispiel aller anderen oberpfälzischen Braun- und Weißbierbräuhaus auch das hiesige weiße eidlich eingeschätzt zu 900 fl. und mit dem vierten Teil, d. i. 225 fl. versteuert. Durch verschiedene Reparaturen, namentlich 1790/91, erwuchsen auch Schulden, weshalb die Regierung 1796 den Befehl herausgab, alle Jahre 100 fl. davon heimzuzahlen. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts ging das Weißbierbrauen zurück, sodaß 1767 geklagt wurde, das weiße Bräuhaus werfe nur wenig Gewinn mehr ab, der Bierpreis von 2½ kr. die Maß sei zu gering, worauf die Regierung erwiderte, in der Hauptstadt Amberg sei er auch nicht höher. Das weiße Bier, sagten sie ferner, gehe fast nur im Sommer, wenn es wenig braunes mehr gebe; ja die Gäuwirte wollten sogar noch vom Faß zu 1 G. 45 M. ihnen 7½ kr. abziehen.³⁾ Auch habe früher das weiße Bräuhaus durch sein Salzmonopol großen Gewinn gehabt, jetzt aber sei die Konkurrenz zu stark. Im Laufe der Zeit aber ging es mit dem weißen Bräuhaus immer mehr rückwärts. Schon vom 1. Juni 1779 an wurde es verpachtet, zunächst immer auf 3 Jahre, damals noch um 325 fl. jährlich. 1834 aber wurde geklagt, daß es durch die herabgekommenen Vermögensverhältnisse des Pächters nicht mehr recht imstande sei, den Bedarf

¹⁾ Ihr Advokat Engl in Amberg machte die Aufschrift auf seinen Briefen an den Stadtschreiber immer französisch: Monsieur monsieur Jean George Pfielgl. Greffier de la ville Waldmünchen bien merité, 'A mon très honoré Patron x. pres- à Waldmünchen, par expré.

²⁾ 1780 betrug dieselben 987½ fl. 1765 betrug die Einlagen laut Rechnung 1575 fl., darunter die Landesherrschaft aus Strafgeldern „der ungehorsamen Soldaten“ 150 fl., der Pfleger v. Khern 175 fl., der Gerichtsschreiber v. Frankh 75 fl., der Forstmeister (früher Kazner, jetzt v. Michl) 75 fl., der Postmeister Sew. Zengler 25 fl., das Gotteshaus 50 fl. (wovon die Ausbente die „Schulbedienten“ haben), der Vgrm. Silberhorn 50 fl., der Vgrm. Frankh 100 fl., Christ. Frank 125 fl., der Stadtschreiber Müller 25 fl. usw., im ganzen 29 Einlagen. 1763 betrug die Einnahmen aus dem weißen Bräuhaus (einschließlich 1750 fl. Einlagkapital) 10,486 fl. (darunter 6425 fl. Bierverkauf, 549 fl. Salzverkauf); die Ausgaben (ebenfalls mit Einschluß des obigen Einlagkapitals) 8320 fl., Rest 2166 fl., worunter aber 742 fl. alte Ausstände und 762 fl. neue Ausstände, also Reingewinn 662 fl.

³⁾ Es wurde ein Landmünzen- und ein Groschenbier (Einfach- und Doppelbier!) gebraut; vom ersteren kostete das Achtel 1 fl., vom letzteren 1 fl. 12 kr. 1767 wurden 45 Bräu gemacht.

herzustellen. Es kam das Gebäude überhaupt so herunter, daß zuletzt der Betrieb gänzlich eingestellt wurde. Endlich, nach mehreren Jahren der Betriebslosigkeit, beschloß der Magistrat und das Gemeindefollegium 1848 einstimmig, die Braugerechtigkeit des weißen Bräuhauses und die Einrichtungsgegenstände an die brauberechtigten Bürger des braunen Bräuhauses zu übertragen um den Preis von 1347 fl. mit der Verpflichtung, die nicht unbedeutenden Schulden des weißen Bräuhauses abzuführen. Das Gebäude aber nebst Wurzzgarten und Wasserleitung behielt sich die Gemeinde vor, um dort ein neues Schulhaus zu bauen. Dieser Vertrag¹⁾ wurde von den beiden Gesellschaften (2. Nov.) 1849 abgeschlossen und von der Regierung 1853 nachträglich genehmigt mit der Auflage, im braunen Bräuhaus für das Weißbierbrauen eigene Vorrichtungen, namentlich eigene Maischbottiche und Kühlen, zu schaffen. Es braute nun einer der brauberechtigten Bürger gegen einen jährlichen Pacht von 80 — 84 fl. im braunen Bräuhaus ein weißes Bier, welches aber immer weniger Beliebtheit und Abnahme fand, bis es seit den 70er Jahren ganz aufhörte. Da aber mit der Zeit doch bei manchen sich wieder eine Sehnsucht nach Weißbier einstellte, legten sich einzelne Wirte solches in Flaschen von auswärts bei (z. B. Karl von Amberg, andere von Regensburg).

Aber nicht bloß aus dem Bierverschleiß zog die „Weißbräuhausgesellschaft“ einen zu Zeiten ansehnlichen Nutzen, sondern auch aus dem Salzhandel, welchen sie lange Zeit als Monopol hatte. Sie behauptete (1767), dieses Privilegium seit uralten Zeiten zu besitzen; es könne zwar über die Zeit und Art und Weise, wie der Salzhandel aus Bräuhaus gekommen sei,²⁾ nichts Genaueres mehr angegeben werden, da die betr. Urkunden mit dem Rathaus 1708 verbrannt seien. Aber es sei noch eine alte Bräuhausrechnung von 1617 vorhanden, welche den Salzhandel des Weißbräuhauses beweise. Da sich aber auch andere diesen Handel anmaßten, so beschwerten sich die Waldmünchener oftmals bei der Regierung um Abstellung dieser „Kauderei“. Diese schickte zu diesem Zwecke 1687 ein gedrucktes Formular („Patent“) über das Privilegium. Bürgermeister und Rat der Stadt Amberg hatten nämlich 1683 von neuem ihr Privilegium des Salzhandels bestätigt erhalten und wünschten, um der Kauderei auf dem Lande zu begegnen, in Waldmünchen eine Afterniederlage (Zentrale) zu errichten. Aber die Waldmünchener lehnten das ab, die Stadt würde sehr darunter leiden. Denn 1. würde die Scheibe Salz von Amberg samt Fuhrlohn auf 3 fl., dagegen von Regensburg oder Straubing her nur 2½ fl. kosten; 2. würden die Böhmen und auf Böhmen zu liegenden Orte dann Waldmünchen meiden und nach Furth ins Bayerische gehen oder nach Cham u. dgl., wodurch auch das kurfürstlich-pfälzische Interesse leiden würde; endlich 3. würde dann auch Bier und Brot nicht mehr so viel verzehrt werden in Waldmünchen

¹⁾ 1. Müssen die Einlagkapitalien zu 775 fl. nebst Zinsen bis 1846 einschließlich mit 155 fl., also zusammen 930 fl., herausbezahlt werden; 2. müssen die Schulden zu 400 fl. und Verzinsung derselben übernommen werden. Damals gab es 49 im braunen Bräuhaus Berechtigte (52 Bierchenken), welche sowohl 1817 das braune Bräuhaus als auch 1849 die Weißbiergerechtigkeit von der Stadt erkaufen.

²⁾ Die Salzgewinnung und auch der Salzverkauf ist ein Regal, ein Hoheitsrecht der Landesherrschaft; das Waldmünchener Privilegium mag vielleicht schon aus der Zeit stammen, als es noch eine freie Grafschaft war, jedenfalls aber erst, als Waldmünchen das weiße Bräuhaus schon besaß, also ab 1496.

bei abnehmendem Salzverkehr. Sie hätten ihren Salzhandel schon seit uralten Zeiten. Nur diejenigen pfälzischen Städte und Märkte, welche von Regensburg aufwärts näher gegen Amberg zu als gegen Regensburg und Straubing, und die über Amberg hinausliegen, sollten ihr Salz von Amberg beziehen; Neunburg, Röh und Waldmünchen waren von dieser Bestimmung ausgenommen. Diese 3 Städte, namentlich Waldmünchen, bitten denn auch die Regierung in einer Denkschrift, sie gegen das Ansinnen der Stadt Amberg in Schutz zu nehmen und in ihren alten Rechten zu erhalten. Die Regierung tut das auch den Waldmüncenern gegenüber 16. März 1688, sie dürfen dem Herkommen gemäß den Salzverschleiß treiben unter den Waldmüncener Bürgern, den Amtsuntertanen und nach Böhmen, aber nicht in hiesigen Landes oberem Bezirk. 17. Oktober 1689 beschwerten sich die Waldmüncener, daß die Stadt Neunburg und Röh Salznieverlagen in pflegamtlich Waldmüncenerischen Dörfern und Orten, sowie in Schönthal errichteten zum Schaden des Waldmüncener Salzverschleißes. Die Regierung gibt 6. November 1690 den Waldmüncenern Nachricht, daß sie dem Landrichteramtverwalter zu Neunburg einen diesbezüglichen Befehl erteilt habe. Am 2. Februar 1691 beschwerten sich aber die Waldmüncener neuerdings über den unerlaubten Salzhandel auf dem Lande, namentlich in der nach Neunburg inkorporierten Hofmark Tresselstein und über den Wirt in Schönthal; alle bezüglichen Ortschaften sind, außer dem Klosterwirt in Schönthal, dem Landrichteramt Neunburg inkorporiert, auch Breitenried, Hiltersried, Hudlei, Witzlmühle, Schönau; die Waldmüncener wiederholen ihre Bitte um Abhilfe mehrmals. Am 28. März 1692 kommt aber ein scharfer Verweis von der Regierung nach Waldmünchen: der Pfleger von Röh habe berichtet, daß es bei den Waldmüncenern wegen des Geldes gar oft an Salz mangle, daß sie sogar vom Schönthaler Wirt oft einige Scheiben haben zu leihen nehmen müssen, daß sowohl Böhmen als auch die Stadt und das umliegende Land oft ihrerwegen große Not haben leiden müssen, wodurch auch das kurfürstliche Interesse geschädigt werde. Wenn sie also den Salzhandel nicht ordentlich zu führen vermöchten, so sollten sie mit solchen Klagen die Regierung nicht behelligen. Die Regierung könne nicht zum eigenen Schaden den Salzhandel hemmen und stören lassen. Die Waldmüncener entgegen: die Barmittel bei dem hiesigen armen Städtlein seien zwar nicht groß, aber sie hätten beim Salzamt in Straubing immerhin großen Kredit, hätten aber bis jetzt dort noch nichts geborgt. Unter den fremden Salzabnehmern seien nur die Böhmen zu nennen. Die Salzkauderer, namentlich der Wirt von Schönthal, führen den Leuten mit ihrem eigenen Menat (Zugvieh) das Salz zu und so komme es den Leuten ein bißchen billiger. Andererseits aber könnten diese das Salz auf Wegen abseits von der Heeresstraße führen und nehmen und dadurch entziehen sie dem kurfürstlichen oder dem kaiserlichen Mautamt den Zoll. Seit einigen Jahren, daß eben diese Kauberei so stark sei, sei deshalb auch die Maut bedeutend zurückgegangen. Übrigens habe man niemals beim Schönthaler Wirt eine Salzscheibe zu leihen genommen. Auch um den Pfasterzoll würde so das Städtl gebracht, aller Handel werde aufs Land unter die Bauern gezogen. Die Regierung befahl hierauf dem Pfleger von Röh, die Salznieverlage des Wirtes von Schönthal abzuschaffen, ebenso in der Schönau. Bürgermeister und Rat von Röh regen nun in Waldmünchen an, gemeinsam mit Neunburg gegen die Salzkauberei auf dem Lande,

bei den Amtsuntertanen, vorzugehen. Die Walbmünchener aber sagen, 4. Febr. 1693, sie hätten das schon (15. Oktober) 1688 angeregt, aber umsonst. Sie hätten nun auf eigene Faust und mit großen Unkosten die Sache bei der Regierung betrieben und auch Erfolg gehabt; ¹⁾ nun möchten die Nachbarn für sich allein die Sache machen. Die Regierung erläßt auch einen Befehl an den Herrn v. Sagenhofen auf Wilbenau wegen seiner in Breitenried und Steinloß mit Salz handelnden Wirte, das abzustellen. Auf eine neuerliche Beschwerde der Walbmünchener befiehlt die Regierung, die Walbmünchener sollen in ihrem alten Rechtszustand von 1683 erhalten bleiben, alle Salzkauderei der Untertanen und in den Hofmarken solle abgeschafft werden, 1699. Durch Regierungsentscheid 4. Dezember 1699 wurde die Nuzische Salzniederlage aufgehoben und alles ad statum 1683 rebuziert: Der Pfleger habe seinen Amtsuntertanen den Salzverschleiß zu verbieten bei Strafe der Konfiskation und auch den Hofmarksinhabern hiervon Kenntnis zu geben; die betreffenden Pflögamsuntertanen aber haben ihr Salz ans Weißbräuhaus abzuliefern.

Ein gleicher Befehl erging 8. Juli 1704 von der (damals kaiserlichen) Regierung in Amberg, der Pfleger solle den Amtsuntertanen bei unausbleiblicher Strafe den Salzverschleiß verbieten. Den Amtsuntertanen sei nur die Durchfuhr von Salz (nach Böhmen) gestattet, aber ja nicht es abzuladen und damit Handel zu treiben im Inlande. Und neuerdings befiehlt die kurf. Regierung 16. Sept. 1712 dem Pfleger, den Untertanen den Salzverschleiß bei Strafe der Konfiskation zu verbieten; sie sollen ihr Salz jederzeit bei der Stadt Walbmünchen nehmen. Aber der Befehl schief bald wieder ein, man konfiszierte bei den Schuldigen bald nicht mehr. Deshalb lief 1722 eine neue Beschwerde der Walbmünchener bei der Regierung ein, worauf diese den Pfleger an den Befehl von 1712 erinnert, auf daß die Stadt nicht ferners sich zu beschweren bemüht werde. Aber alsbald fühlten sich die Städte der Oberpfalz beschwert durch eine indirekte Steuer auf das Salz, doch 1725 hob die Regierung den neuen Aufschlag von 1 fl. auf jede Scheibe auf, nachdem schon seit 1722 Amberg, Neumarkt und andere Orte um Aufhebung nachgesucht hatten. Der jeweilige Pfleger erhielt zwar aus gutem Willen jährlich 1 Salzscheibe, damit er das Bräuhaus in seinem Privileg des Salzhandels schütze und der Kauderei steuere. Der Pfleger v. Kern lasse sich aber die Abstellung derselben nicht im geringsten angelegen sein, weshalb sie die Salzscheibe nunmehr einzögen. 1749 erließ die Amberger Regierung zur Steuerung der Salzkauderei in der ganzen Oberpfalz ein scharfes Generale, man solle das Salz durchaus von Amberg nehmen, und schloß mit Kemnath, Waldsassen, Tirschenreuth und Mitterteich eine „Salzkapitulation“ auf 6 Jahre, daß sie ihr Salz von Amberg nähmen. Die Walbmünchener jedoch wollten nicht darauf eingehen unter Berufung auf ihr altes Privilegium, auch würde das Salz von Amberg zu teuer kommen, die Scheibe auf 8 fl., also könnte man die Maß nicht unter 6 fr. geben; es komme aber schon jetzt den Armen schwer an, die Maß um 3 fr. zu kaufen. Man wolle es wie bisher von Regensburg und Straubing (als den Salz-

¹⁾ 1693 wurde nämlich auf Beschwerde der Walbmünchener der Pfleger von der Regierung ersichtlich auf das Generalmandat hingewiesen, und wenn je wieder seine Amtsuntertanen es überträten, solle er sie dem Landrichteramt in Neumburg zur Bestrafung stellen. Als Hauptkauderer werden genannt der Klosterwirt in Schöndthal, ein Trefelsteinischer Untertan zu Sudlei und der Wirt zu Schödnau.

produktionsstätten viel näher liegend und daher billiger) bringen lassen. In Regensburg müsse für die Scheibe (= 88—89 Maß) bezahlt werden 3 fl. 3 fr., dazu komme das Fuhrlohn mit 41—44 fr., bei schlechten Wegen auch 48 fr. Vom Bräuhaus in Waldmünchen bezögen es (die Scheibe um 4 fl. 3 fr.) gegen Entrichtung von nur 5 fr. Profit an dasselbe, die fünf Krämer der Stadt, welche mit Ausschluß jeder anderen Person den Kleinverschleiß hätten und die Maß um 3 fr. gäben, während sie in Neunburg und Röß sogar nur 2½ fr. kostete. Im Bunde mit diesen 2 Städten erhoben die Waldmünchener in München eine Remonstrationspetition 7. Sept. 1750 unter Beilegung einer Regierungsresolution vom 9. Mai 1681. Und es erfolgte auch 27. März 1754 von München aus an die Amberger Regierung und von dieser (12. April) an die Waldmünchener eine Entschließung des Inhalts, daß nur die oberpfälzischen Orte ober Amberg das Salz von Amberg bekämen.

Etwas eifriger bewies sich der genannte Pfleger v. Khern 1751. Auf Beschwerde der Waldmünchener ließ er dem Bart. Fleisner in Haselbach 7 Salzscheiben wegnehmen. Darob entspann sich aber ein Streit zwischen dem Rentmeister in Straubing und dem Pfliegamt Waldmünchen. Und es erging von der Münchener Hofkammer (27. März 1754) durch die Amberger Regierung folgender Bescheid: „Die nach Böhmen hineingemachten, aber der Grenz halber noch mit Böhmen in Streit befindlichen Untertanen können ihr Salz nehmen von Amberg, Regensburg oder Straubing, wo sie wollen; deshalb hat das Pfliegamt dem Fleisner die 7 abgenommenen Scheiben wieder zurückzugeben.“ Aber 1758 beschwerten sich die Waldmünchener schon wieder beim Pfliegamt, daß bei dessen Untertanen auf dem Lande gegen 400 Salzscheiben seien; es solle doch der Rauberei ein Ende machen. Es erging nun der Auftrag an die Schuldigen, die Salzscheiben bei Strafe der Konfiskation ans Bräuhaus abzuliefern; es blieben aber 164 rückständig. Die Weißbräugesellschaft ließ nun auf jede ihrer Salzscheiben mit einem eisernen Merkzeichen die Anfangsbuchstaben W. P. H. (= Weißes Preu-Haus) eindrücken. Ein arger und folgenschwerer Streit entbrannte aber 1767 zwischen dem Pfleger Leopold v. Schmauß und der Gesellschaft. Diese nämlich, sowie die Krämer von Waldmünchen hatten sich über den Jakob Pauer aus der Hüll (welcher, wie er angab, Salz von Nürnberg nahm und es nach Böhmen verschleißte) und über den Bauern Lorenz Rueland von Arnstein wegen unbefugten Salz- und Tabakhandels, sowohl bei der Regierung in Amberg, als auch bei der Hofkammer in München beschwert (31. Dez. 1765). Der Pfleger gab sein Gutachten ab zu gunsten seiner Amtsuntertanen, der Gerichtschreiber und Mautner v. Frankh aber zu gunsten der Stadt.¹⁾ Auf das Gutachten des Kommerziumpflegamts werden die 2 Amtsuntertanen mit ihrem Gesuche von der Münchener Hofkammer gänzlich abgewiesen, ein für alle Mal, und im Übertretungsfall seien sie „wohlergiebig“ zu strafen (3. Januar 1767).²⁾ Der indirekt mit seinen Schützlingen unterlegene Pfleger v. Schmauß setzte nun alles daran, der Bräugesellschaft ihr Privi-

¹⁾ Etwas naiv klingt die Bemerkung, von Waldmünchen könne der Salzhandel nach Böhmen besser betrieben werden, weil man da nicht so leicht von den böhmischen Grenzwächtern gesehen werden könne, wie in Arnstein und Hüll.

²⁾ Schon bei dem Streite 1735, als auch hier kommt eine Anspielung vor auf ein präsent von 1, bzw. einigen Maß „d'or“, kein Wunder, wenn das Volk in jener Zeit sagte, das Recht habe eine wächserne Nase.

legium zu nehmen. Deshalb berichtete er nach Amberg, das Monopolium des Salzhandels sei von den Waldmünchenern bloß angemäßt und gereiche den Untertanen zu großem Nachtheile. Die Waldmünchener zur Erklärung aufgefordert, beriefen sich auf ihr altes Privilegium und die fortlaufenden günstigen Regierungsentseide, hoben auch hervor, daß die Landesherrschaft selber durch ihre Einlage von 150 fl. am Gewinne beteiligt sei, wogegen der Pfleger bemerkte, daß dieser Gewinnanteil nicht so bedeutend sei als die Steuer, welche die beiden Supplikanten für den Salzhandel zahlen mußten. Ferner betonten und verlangten sie, daß viele Dorfschaften, welche jetzt (1766) nach Böhmen gefallen seien, als ehemalige Pflegamtsuntertanen auch jetzt noch dem Bräuhaus gehörten zum Verschleiß ihres Salzes und Tabakes; der Handel damit nach Böhmen sei aber sehr beträchtlich. Vor 1708 sei der Salzhandel des Bräuhauses so sehr in Flor gewesen, daß jährlich 1900 bis 2000 Scheiben verkauft worden seien mit einem Gewinn von 2—3—400 fl. Die Lagerräume des Bräuhauses seien hinreichend für 2—3000 Scheiben. Aber 1708 seien viele Ortschaften, wie Schmalzgruben, Haselbach und Obergrafenried nach Böhmen gezogen worden und hätten dann den Salz- und Tabakhandel getrieben, und als sie dann bei der letzten Grenzregulierung 1766 definitiv bei Böhmen verblieben, sei ihnen der Handel damit gänzlich genommen worden. Zu dieser Geschäftsbeeinträchtigung der Waldmünchener seien dann noch Unglücksfälle gekommen, wie mehrere Brände, Viehseuchen, Kriegstroubeln, namentlich 1741—1745, sowie endlich die Grenzveränderung 1766. Auch sei die Stadt mit Schulden überladen, noch dazu in rauher Gegend und wenig gewerbereich. Gegenwärtig würden jährlich nur mehr 100—140 Scheiben verkauft, da jeder Amtsuntertan nach Willkür mit Salz handle, und da auch der Bierpreis (2½ fr.) zu niedrig sei, so werfe das weiße Bräuhaus fast gar keinen Gewinn mehr ab. Inzwischen aber hatte sowohl in Amberg als in München der Wind umgeschlagen zu ungunsten der Waldmünchener. Zunächst wurden sie in Amberg abgewiesen, und auf ihre Beschwerde beim geheimen Rat in München erfolgte unterm 3. Juni 1767 der Bescheid: Auf die von der Amberger Regierung unterm 28. April nach München berichteten Umstände, und da ohnehin die „Besatzungsfreiheit“ eingeführt und kein Monopol mehr sei, wolle man den Untertanen an der böhmischen Grenze die Abnahme von Salz aus den kurf. Salzämtern gegen richtige Bezahlung gestatten, aber dieselben sollen das Salz nicht ausmählen an die Inländer, sondern sie dürfen es nur an fremde Untertanen verkaufen. Deshalb werde auch die Stadt Waldmünchen mit ihrem Gesuche in dem Streite gegen die Amtsuntertanen hiemit abgewiesen. So war also das Salzmonopol der Waldmünchener durchlöchert, bis es ganz wertlos wurde, als durch Patent 1784 die bereits in Bayern bestehende „allgemeine Besatzungsfreiheit“ auch in der Oberpfalz, ebenfalls allgemein, eingeführt wurde, damit Bürger und Bauer von dem Drucke erlöst werde; jeder könne beim Salzamt in Amberg oder Regensburg das Salz nehmen; wenn Städte oder Märkte sich solches zum Verschleiß einlegen wollten, könnten sie es tun, aber niemand sei mehr zur Abnahme verpflichtet. Dagegen falle das „Kompositionsgeld“ weg. Die Waldmünchener und andere Städte wurden für den Verlust ihres Privilegiums ebensowenig entschädigt als 1848 bei Aufhebung der Realrechte die Inhaber solcher, während die ehemals reichsunmittelbaren Herren ihr Steuerprivilegium weitergenossen.



bei den Amtsuntertane
1693, sie hätten da
Sie hätten nun auf
der Regierung betrie
barn für sich allein
Befehl an den Herrn
ried und Steinloß u
neuerliche Beschwerde
münchener sollen in
alle Salzkauberei de
werden, 1699. D
Nuzische Salzniederl
Der Pfleger habe se
Strafe der Konfiskat
geben; die betreffend
bräuhaus abzuliefert

Ein gleicher Be
Regierung in Amber
licher Strafe den S
Durchfuhr von Sal
und damit Handel zu
Regierung 16. Sep
bei Strafe der Kon
der Stadt Waldmü
man konfiszierte be
eine neue Beschwer
diese den Pfleger
nicht ferners sich z
die Städte der Ober
doch 1725 hob die
auf, nachdem schon
hebung nachgesucht
Willen jährlich 1
des Salzhandels s
lasse sich aber die
weshalb sie die S
Regierung zur S
scharfes Generale,
schloß mit Kemna
kapitulation" auf
Waldmünchener je
altes Privilegium,
Scheibe auf 8 fl.
komme aber schon
Man wolle es w

¹⁾ 1693 wurd
Regierung ernstlich
Amtsuntertanen es
strafung stellen. M
Treffelsteinischer Un

gen, 4. Febr.
ber umsonst.
ie Sache bei
en die Nach
st auch einen
r in Breiten
n. Auf eine
g, die Wald
alten bleiben,
le abgeschafft
99 wurde die
83 reduziert:
verbieten bei
Kenntnis zu
alz ans Weiß

s kaiserlichen)
ei unausbleib
en sei nur die
es abzuladen
iehlte die kurf.
Salzverschleiß
z jederzeit bei
lb wieder ein,
alb lief 1722
ein, worauf
daß die Stadt
lb fühlten sich
auf das Salz,
auf jede Scheibe
Orte um Auf
war aus gutem
einem Privileg
leger v. Khern
angelegen sein,
die Amberger
Oberpfalz ein
g nehmen, und
ich eine „Salz
nahmen. Die
berufung auf ihr
ter kommen, die
6 fr. geben; es
3 fr. zu kaufen.
(als den Salz

er Pfleger von der
n je wieder seine
Neumburg zur Be
in Schönthal, ein

A
1
2
3
4
5
6
M
8
9
10
11
12
13
14
15
B
17
18
19

R

G

B

TIFFEN® Gray Scale

W

G

K

C

Y

M

© The Tiffen Company, 2007